

24. / X. 1915

17

Die Preßkartoffel.

Erfreulicherweise ist auch in diesem Jahre die Kartoffelernte nach allen bisherigen Nachrichten sehr ergiebig. Wir sind noch immer dasjenige Land, das die meisten Kartoffeln erntet, in den Jahren 1904 bis 1906 durchschnittlich 60 Millionen Tonnen Kartoffeln, während auf England nur etwa 6 Millionen, auf Frankreich 12 Millionen, auf Oesterreich-Ungarn 16 Millionen und auf Rußland 17½ Millionen Tonnen entfielen. Leider läßt sich aber die Kartoffel im gewöhnlichen Zustande nicht lange aufbewahren.

Seit Jahren hat man sich bemüht, sie in eine haltbare preiswerte Dauerware überzuführen, die sowohl für Fütterungs- wie für industrielle Zwecke geeignet ist. Mehrere Verfahren wurden ausgearbeitet, aber im wesentlichen fanden doch nur zwei Eingang in die Industrie. Beide suchen die Kartoffel dadurch dauerhaft zu machen, daß sie ihr den Wassergehalt entziehen. Am einfachsten geschieht dies dadurch, daß man die Kartoffel direkt durch Feuergase trocknet. Die Kartoffel wird geschneitelt oder in Scheiben geschnitten und dann heißen Feuergasen ausgesetzt. Da sich aber hierbei allerlei Mißstände herausstellten, so ging man bald zur indirekten Trocknung mittels Dampfes über. Bei diesem Verfahren wird die Kartoffel zunächst gedämpft und dann in dünner Schicht über geheizte Walzen, sogenannte Flockenapparate, geleitet, um das Wasser der Kartoffel zur Verdampfung zu entfernen. Diese sogenannten Kartoffelfloeden sind hinsichtlich ihres Geruchs, Geschmacks und Aussehens ein tadelloses Erzeugnis von lockerer Beschaffenheit, das aber infolge seines großen Volumens auf weitere Strecken nur schwer verfrachtet werden kann. Auch lassen sich bei diesem Verfahren Verluste an Fruchtwasser nicht ganz vermeiden. Der Hauptnachteil aber dieser Art von Trocknung sind die hohen Betriebskosten, die die Verdampfung der sehr bedeutenden Wassermengen verursacht. Der Trockenprozeß kostet zwischen 60 Pfennig und 1 Mark für den Zentner Kartoffeln, was bei einer angenommenen Ausbeute von 25 v. H. des Rohmaterials 2,40 Mark bis 4 Mark auf den Zentner des Enderzeugnisses ausmacht.

Diese Herstellungskosten weiß ein anderes Verfahren, das der Rittmeister C. A. Koehlmann auf Grund jahrelanger sorgfältiger und auch sehr kostspieliger Versuche ausgearbeitet hat, zu umgehen. Der leitende Gedanke dabei ist der, das in den rohen Kartoffeln enthaltene Wasser nicht auf warmem, sondern auf kaltem Wege durch mechanische Vorrichtungen zu entfernen. Das Wasser, das man vorher mechanisch fortschafft, braucht man selbstverständlich nachher nicht zu verdampfen. Aus dem der Kartoffel entzogenen Fruchtwasser werden außerdem durch ein besonderes Abscheidungs- und Reinigungsverfahren die wertvollen Eiweißstoffe der Kartoffel, denen man bisher leider wenig Beachtung geschenkt hat, gewonnen und nutzbringend verwertet. Die Ausführung des Verfahrens geschieht kurz folgendermaßen:

Die rohen Kartoffeln werden in einer mit Rührwerk versehenen Kartoffelwäsche gewaschen und dann einem Zerkleinerungsapparat zugeführt. Das in einem Dreibottich gepumpte Kartoffelreibsel gelangt dann in einen Absaugeapparat von besonderer Konstruktion, den man der Einwirkung einer Luftpumpe aussetzt. So wird in einfachster Weise dem Kartoffelbrei erst einmal das giftige Solanin entzogen. Dann wird auf kontinuierliche und automatische Art das Fruchtwasser von den festen Stoffen getrennt. Der ursprünglich 75 bis 80 v. H. betragende Wassergehalt der Rohkartoffel wird weiter auf rein mechanischem Wege (durch Anwendung einer automatischen Presse) auf etwa 45 v. H. verringert. Die erhaltenen Preßkuchen werden schließlich zur Beendigung des Trockenprozesses in den Trockenapparat befördert. Dieser besteht aus einem hohen, runden, in Kammern geteilten Ofen, durch dessen Mitte eine vertikale, mit geeigneten Rührvorrichtungen versehene Welle geht. Zur Heizung des Apparats genügt der Abdampf der Betriebsmaschine vollkommen. Das nach diesem Verfahren gewonnene Erzeugnis ist von trockenem, krümeligem Aussehen und angenehmem, an frisches Brot erinnerndem Geruch. Es läßt sich für den Versand zu Platten oder Würfeln von beliebigem Gewicht pressen. Die Vorteile dieses

Verfahrens springen in die Augen. Zunächst die Ersparnis, verglichen mit anderen Verfahren der Kartoffeltrocknung. Da die Herstellung von sogenannten Floeden 60 Pfennig bis 1 Mark für den Zentner Rohmaterial kostet, während zur Herstellung der Preßkartoffeln nur rund 20 Pfennig nötig sind, so bedeutet das eine Ersparnis von 40 Pfennigen für den Zentner. Das würde bei 700 Millionen Zentner Kartoffeln Ueberschuß jährlich eine Ersparnis von 280 Millionen Mark ergeben. Nun hat die Preßkartoffel aber noch andere Vorzüge. Die Rohfrucht wird unmittelbar verarbeitet, ohne vorher gedämpft und nachher wieder getrocknet zu werden. Mit dem Fruchtwasser geht allerdings 1 v. H. des Eiweiß verloren, aber Geheimrat Keller hat bereits im Jahre 1910 in der 38. Vollversammlung des Deutschen Landwirtschaftstages auf Grund sehr sorgfältiger Mästungsversuche ausgeführt, daß diese Preßkartoffeln ein sehr gutes Kraftfutter darstellen und den Kartoffelfloeden mindestens gleichwertig sind.

Gerade heute in der Kriegszeit verdient das Koehlmannsche Verfahren, das längst aus dem Zustand der tastenden Versuche heraus ist und ganz planmäßig im großen durchgeführt werden kann, besondere Beachtung und Anwendung. Verschiedene hervorragende Landwirte, auch der frühere Landwirtschaftsminister v. Arnim, haben die Koehlmannsche Kartoffeltrocknungsanlage eingehend besichtigt und sind voller Anerkennung von der Fabrikstätte in Schlagentzheim geschieden. Soffentlich bleibt es aber nicht bei dieser platonischen Anerkennung, und die Preßkartoffel gewinnt neben den Kartoffelfloeden immer mehr Anhänger.

24./X. 1915

**Requirierung von Getreide in Ungarn
Anfang November.**

(Telegramm der Neuen Freien Presse.)

Budapest, 23. Oktober.

Wie verlautet, hat die ungarische Regierung beschlossen, Anfang November die Requirierung des Getreides anzuordnen. Die Requirierung wird unter dem festgestellten Maximalpreis erfolgen. Die Regierung wird mit der Durchführung der Getreiderequirierung die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft betrauen. Die Gründe der Anordnung der Requirierung liegen darin, daß die Wege des freihändigen Anlaufes nicht genügend Getreide ausbringen konnte, da die Produzenten aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber in der Hoffnung, daß sie später höhere Preise werden erzielen können, das Getreide zurückhielten.

24./X. 1915

Kartoffelabgabe durch die Gemeinde.

In der Zeit vom 16. bis 22. Oktober 1915 wurden von den Kartoffelvorräten der Gemeinde Wien aus der Großmarkthalle 411.401 Kilo, aus der Jedlichhalle 346.600 Kilo, vom Nordwestbahnhofe 209.650 Kilo, vom Döb. Bahnhofe 44.141 Kilo und von den in Leopoldau von der Gemeinde selbst geernteten Kartoffeln 202.577 Kilo, zusammen also 1.214.369 Kilo an die Bevölkerung abgegeben. Von dieser Menge wurden 572.439 Kilo an die Märkte in den einzelnen Bezirken Wiens, 180.000 Kilo an die Genossenschaft der nichtprotokollierten Handelsleute, an die Genossenschaft der Tragner und an das Handelsgremium Meidling, Hernals und Sechshaus und 461.930 Kilo an Parteien abgegeben.

Die Mitglieder der erwähnten Genossenschaften erhalten gegen vorherige Einzahlung in den Genossenschaftsanzeilen die städtischen Kartoffeln auf folgenden Stockgeleisen vom Straßenbahnlastwagen:

Montag den 25. d. gegen 6 Uhr früh 7. Bezirk, Neubaugürtel (beim Hotel Wimberger), 17. Bezirk, Förgerstraße (im Durchlasse nächst der Stadtbahnhaltestelle Akerstraße), gegen 11 Uhr vormittags 5. Bezirk, Margaretenplatz, gegen halb 4 Uhr nachmittags 13. Bezirk, Lingerstraße (nächst dem Heu- und Strohmarkt).

Dienstag den 26. d. gegen 6 Uhr früh 20. Bezirk, Brigittabrücke, gegen 6 Uhr früh 13. Bezirk, Lingerstraße, gegen 12 Uhr mittags 12. Bezirk, Hekendorferstraße (Ecke Kernstraße), gegen 2 Uhr nachmittags 10. Bezirk, Gellertplatz, gegen 4 Uhr nachmittags 16. Bezirk, verlängerte Herbststraße (bei Panikengasse).

24./X. 1915

Abgabe städtischer Kartoffeln.

Morgen wird in der Markthalle in der Zebkizgasse im 1. Bezirk der Verkauf städtischer Kartoffeln in der Art fortgesetzt, daß ausschließlich nur eine Menge von 50 Kilogramm (nicht mehr und nicht weniger) an jede Partei abgegeben wird; der Verkauf findet von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags statt. Der Verkaufspreis wurde mit 6 Kronen 50 Heller festgesetzt. Die Käufer müssen sich Säcke oder sonstige Behältnisse selbst mitbringen. Donnerstag den 28. d. werden wieder Mengen von 50 bis 1000 Kilogramm an eine Partei abgegeben.

20./X. 1915

Die Kartoffeln der Gemeinde Wien.

In dieser Woche werden Kartoffeln der Gemeinde Wien gegen vorherige Einzahlung in den Genossenschaftskanzleien der Gemischtwarenverschleißer und Fraauner und der Handelsgremien von Meidling und Hernals an die Mitglieder der Genossenschaften auf folgenden Stockeisen vom Straßenbahnlastwagen aus verabfolgt:

Mittwoch, 27. Oktober, gegen 6 Uhr früh 5. Bezirk, Margaretenplatz und 17. Bezirk, Förgerstraße, gegen 11 Uhr vormittags 2. Bezirk, Kaisermühlen, Endstation Schüttaustraße, gegen $\frac{1}{2}$ 4 Uhr nachmittags 19. Bezirk, Barawitzgasse, Ecke Hohe Warte;
Donnerstag, 28. Oktober, gegen 6 Uhr früh 16. Bezirk, verlängerte Herbststraße, und 2. Bezirk, Walcherstraße, gegen 12 Uhr mittags 13. Bezirk, Linzerstraße, gegen 2 Uhr 10. Bezirk, Gellertplatz, gegen 4 Uhr 5. Bezirk, Margaretenplatz;
Freitag, 29. Oktober, gegen 6 Uhr früh 9. Bezirk, Nußdorferlinie und 3. Bezirk, Grassberggasse, gegen 11 Uhr 20. Bezirk, Brigittabrücke, 2 Uhr 10. Bezirk, Gellertplatz, $\frac{1}{2}$ 4 Uhr 12. Bezirk, Niederhoffstraße;
Samstag, 30. Oktober, gegen 6 Uhr früh 12. Bezirk, Niederhoffstraße und 5. Bezirk, Margaretenplatz, gegen 12 Uhr 13. Bezirk, Linzerstraße, gegen 4 Uhr nachmittags 17. Bezirk, Förgerstraße.

getreide-Verkehrsanstalt übernahm, während zirka 140 WaggonS von der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt mit 56 K 28 h ab Schiff Wien per Meterzentner in Rechnung gestellt wurden. Berücksichtigt man die Kosten der Aus- und Einlagerung, der Feuer- und Wasserversicherung und den Entgang an Interkalarzinsen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Gesamtausgaben der Gemeinde in den erzielten Einnahmen gerade noch Deckung finden dürften. Aus der obigen Abrechnung ist zu entnehmen, daß die Gemeinde Wien das ganze Quantum zum Einheitspreise von 61 K 50 h abzusetzen in der Lage war, nachdem auch für die Abgabe von 186 Säcken mit Knollen versehen, teilweise durchnähten deutschen Weizenmehles für Futterzwecke der volle Erlös von 61 K 50 h per Meterzentner erzielt wurde. Die Erwerbung des deutschen Weizenmehles war in zwei kritischen Phasen der Mehlerversorgung Wiens von größter Bedeutung: Anfangs Juni 1915, wo die Gemeindeverwaltung in der Lage war, das Maismehl vollkommen auszuschalten und Mitte September, in welchem Zeitpunkte zufolge Statthaltereiverordnung der niedrigere Brotpreis hätte in Kraft treten sollen, der aber auf der Abgabe von Weizenbrotmehl inländischer Provenienz basierte. Der Gemeinde war es trotz energischer Bemühungen nicht gelungen sich Weizenbrotmehl in genügender Menge zu beschaffen, weshalb die Ausgabe von deutschem Weizenmehl, das zur Deckung des Weizenmehlbedarfes der Bäcker allein zur Verfügung stand, festgesetzt werden mußte.

Über die Qualität des deutschen Weizenmehles gingen die Ansichten auseinander: Die Mannigfaltigkeit der Bezüge aus den verschiedensten Mühlen, die Ungleichartigkeit des Getreidemateriales und der Ausmahlung ließen von vornherein eine egale Qualität des Mehles als ausgeschlossen erscheinen. Daher waren auch die Ansichten über die Güte des Mehles geteilt. Fest steht, daß das deutsche Weizenmehl für die Brot-Erzeugung von hervorragendem Werte war, daß es jedoch für den Kochbedarf sich als weniger geeignet erwies, weil der in vereinzelt Fällen konstatierte Dampferuch, der auf die lange Transportdauer unter den ungünstigsten Witterungsverhältnissen zurückzuführen war, nicht beseitigt werden konnte.

Schon heute, wo das deutsche Weizenmehl kaum ein paar Stunden im Verkehre mangelt, mehrten sich schon speziell aus Bäckerkreisen die Stimmen, welche die Erschöpfung der Borräte an deutschem Weizenmehl, insbesondere bei der Brot-Erzeugung beklagen, und es darf wohl von dieser Stelle ausgesprochen werden, daß sicherlich in einem späteren Zeitpunkte die Beschaffung des deutschen Weizenmehles als eine überaus wertvolle Leistung der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Mehlerversorgung anerkannt werden wird.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und dem Amtsleiter Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Roskopf der Dank und die Anerkennung ausgesprochen.

Nach dem Berichte und Antrage des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner wird einstimmig weiterS beschlossen:

(P. B. 11204, M. A. II, 7072.) Dem „Roten Kreuz“ Bulgariens wird eine Subvention von 10.000 K bewilligt.

(An den Gemeinderat.)

Nach dem Berichte und Antrage des St.-R. Braun wird beschlossen:

(P. B. 11219, B. A. XIX., 18199.) Anlässlich der baulichen Umgestaltung des auf der Realität Grundb.-Einkl.-B. 469, Kat.-Parz. 414/4 im XI. Bezirk Simmering an der Hatelgasse erbauten

Weitgehende Ermäßigung des Kartoffel- preises.

(Einfuhrung russisch-polnischer Kartoffeln.)

Der umsichtigen Intervention der Futtermittelzentrale des Ackerbauministeriums ist es gelungen, die Herlieferung einer beträchtlichen Menge russisch-polnischer Speisekartoffeln bester Qualität zu erreichen. Die Bedeutung dieser Lieferung für die Kartoffelversorgung Wiens wird noch durch die unvergleichliche Niedrigkeit der Gestehungskosten vergrößert. Sie stellen sich franko Wien, Bahnhof, auf sieben einhalb Heller per Kilogramm. Rechnet man die Kosten der Zustreifung ab Bahnhof noch mit einer halben Krone per 100 Kilogramm, so ergeben sich nur acht Heller oder höchstens neun Heller als Preis für den Kleinverkauf. Wie wir erfahren, sind gestern zunächst etwa 7 Waggons dieser Speisekartoffeln eingetroffen. Man kann aber mit der Lieferung einiger hundert Waggons mit Bestimmtheit rechnen. In dem Vernehmen nach sollen diese Sendungen der Gemeinde Wien für den Weiterverkauf zum Selbstkostenpreise überlassen werden.

Diese Aktion der Futtermittelzentrale des Ackerbauministeriums ist mit um so größerer Genugtuung zu begrüßen, als es sich bei den eingelieferten Kartoffeln um rote und gelbe Speisekartoffeln allerbesten Qualität handelt, die zu niedrigstem Preise zu beziehen sein werden.

Dem Kartoffelbau waren in Rußisch-Polen stets große Flächen gewidmet, wobei freilich ein sehr großer Teil für Brennerei- und Verfütterungszwecke Verwendung fand. In den letzten Jahren vor dem Kriegsausbruch betrug diese Anbaufläche meist etwa 1 Million Hektar in Rußisch-Polen und 0,3 Millionen Hektar in Litauen und das Ernteergebnis rund 100 Millionen Meterzentner, respektive 22 Millionen Meterzentner.

Das neue Verkaufsmehl.

Anlässlich der erfolgten Ausgabe des neuen Verkaufsmehls durch die Gemeinde erlässt die Bäckergenossenschaft einen Appell an sämtliche Bäcker Wiens, das zur Verfügung gestellte Kochmehl nur dazu zu verwenden, wozu es bestimmt ist, nämlich zum Detailverkauf. Jede andere Verwendung, insbesondere aber die Benützung zur Erzeugung von Kuchenwaren oder Mehlspeisen ist untersagt und wird nicht nur gegebenenfalls die Entziehung des Bezuges von Verkaufsmehl für den Zuwiderhandelnden nach sich ziehen, sondern auch der Allgemeinheit großen Schaden zufügen. Auch die Zuweisung von Backmehl und Weizengries für die Bäcker steht in Aussicht. Bedingung für diese Maßnahme ist aber die Vermeidung aller Mißbräuche mit dem von der Gemeinde zugewiesenen Mehl in obigem Sinne.

Kartoffelrequisition in Ungarn.

Die ungarische Regierung hat nunmehr, wie die amtliche Meldung aus Budapest ersieht, radikale Maßnahmen gegen die Zurückhaltung des Kartoffelangebotes getroffen; sie hat die Requisition verfügt. Damit ist nun in Ungarn das veranlaßt, was man gleich beim Erscheinen der Höchstpreisverordnung für Oesterreich als ganz unerlässlich bezeichnet hatte. Die Höherbemessung des Maximalpreises in Ungarn hat speziell für die dortigen Produzenten überdies den Anlaß zur Verbringung nach Oesterreich noch kleiner werden lassen, ganz abgesehen davon, daß sie, wie die jetzige Requisitionsverfügung des ungarischen Ackerbauministers ersieht, auch schon sonst im Verkauf zurückhalten. Aus Budapest wird telegraphiert:

Budapest, 25. Oktober. Infolge der allgemeinen Klagen, daß seit der Zeit, wo die Kartoffelhöchstpreise statuiert wurden, viel weniger Ware in den Verkehr kommt, und hauptsächlich wegen des Umstandes, daß die Städte den Kartoffelbedarf nicht decken können, beschloß, wie das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau von autoritativer Quelle erfährt, der Ackerbauminister, die Kartoffeln zu requirieren. In erster Reihe werden die zur Sicherstellung des hauptstädtischen Konsums notwendigen Kartoffelmengen beschlagnahmt. Für die requirierten Kartoffeln werden nicht die Höchstpreise, sondern im Sinne der Regierungsverordnung um eine Krone niedrigere Preise bezahlt. Der Ackerbauminister fordert daher die Kartoffelbesitzer auf, ihre Vorräte vor der Vollstreckung der Requirierung in Verkehr zu bringen.

Billige Kartoffeln aus Russisch-Polen.

Wie wir am 20. d. berichteten, hat die Futtermittelzentrale auf Anregung des Ackerbauministeriums in Russisch-Polen Schritte betreffend die Lieferung von Kartoffeln nach Wien getätigt. Gestern ist nun die erste Sendung von Kartoffeln aus Russisch-Polen in Wien eingetroffen. Dieser erste Transport umfaßt sechs Waggons gelber und rosa Speisekartoffeln allerbesten Qualität, die der Gemeinde Wien seitens des Ackerbauministeriums zum Preise von 7 Kronen 50 Seller pro 100 Kilogramm am Bahnhof Wien zur Verfügung gestellt werden. Einschließlich der Zustreifung erabt sich für den Kleinverkauf also ein Preis von höchstens 9 Kronen pro 100 Kilogramm.

Da bereits jetzt feststeht, daß fortlaufend mit der Lieferung von einigen hundert Waggons russisch-polnischer Speisekartoffeln zu rechnen ist, hat es die Gemeinde Wien in der Hand, einen wirksamen Druck auf die Kartoffelproduzenten auszuüben. Dieser Druck ist um so dringender, als bekanntlich die maßgebenden Stellen bei der Kartoffelversorgung mit der Hartköpfigkeit der Kartoffelbauern zu kämpfen haben, die in Ungarn sogar die Notwendigkeit der Kartoffelrequisition bewirkt hat.

Der bisherige Wiener Detailpreis.

Für Oktober-November wurde der Höchstpreis in Wien für Speisekartoffeln beim Produzenten mit 8 Kronen für 100 Kilogramm festgesetzt. Dazu kommt der Zuschlag für den Großhandel von 40 Seller für 100 Kilogramm. Im Detailhandel in Wien stellt sich der Preis für einen Meterzentner nach Berücksichtigung des von der Statthalterei festgesetzten Zuschlages von 3 Kronen und des Zuschlages für den Detaillisten von 1 Krone auf zusammen 12 Kronen 40 Seller. Im ganz kleinen Verkauf, das heißt von 1 bis 100 Kilogramm, stellt sich der Höchstpreis auf 14.4 Seller pro Kilogramm, beziehungsweise kann für ein Kilogramm 15 Seller verlangt werden. Auf Grund der Verordnung des Statthalters über die Kartoffelpreise hat denn auch der Wiener Magistrat verfügt, daß die mit dem Verkauf städtischer Kartoffeln betrauten Händler die Ware im Detailverkauf um 15 Seller für ein Kilogramm abzugeben haben.

Die Kartoffelrequisition in Ungarn.

Die von der ungarischen Regierung in Aussicht genommene Requisition von Kartoffeln wird auf die Kartoffelversorgung Oesterreichs, wie wir erfahren, keinen wesentlichen Einfluß ausüben. Die Kartoffelzufuhr aus Ungarn wird bereits gegenwärtig durch den Umstand erschwert, daß der in Ungarn später als in Oesterreich festgesetzte Höchstpreis mit 9 Kronen um eine Krone höher ist, als der in Oesterreich geltende Höchstpreis. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß Kartoffelbezüge aus Ungarn unmöglich sind, denn die in Oesterreich geltenden Zuschläge auf den Höchstpreis gestatten es, für einige Relationen dennoch Kartoffeln aus Ungarn zu beschaffen.

26./X. 1915

Mehl bei den Bäckern. Den Bäckern wird nun auch Weizenkochmehl zum Verkauf an die Bevölkerung überwiesen werden. Später dürfte auch der Verkauf von Backmehl und Weizengrieß ihnen ermöglicht werden. Der Magistrat hat nun an die Bäcker-genossenschaft eine ernste Mahnung gerichtet, in der es heißt:

An die Abgabe von Weizenkochmehl an die Bäcker muß jedoch die Bedingung geknüpft werden, daß das gesamte zur Verfügung gestellte Quantum ausschließlich im Kleinverlehr abgegeben wird und daß jede Verwendung dieser Mehlsorte bei der Broterzeugung oder zur Herstellung von Kuchen, Strudeln und anderen Mehlspeisen unterbleibt. Uebertretungen in dieser Richtung würden mit der sofortigen Einstellung des Bezuges von Kochmehl geahndet werden müssen.

Die Bäcker-genossenschaft mahnt nun ihre Mitglieder dringend, sich an diese Vorschrift streng zu halten, da sonst die Zuweisung von Kochmehl wieder zurückgenommen würde. Hoffentlich wird es aber bei dieser neuen Ordnung verbleiben

Kartoffeln für die Gastwirte.

Die sackweise Abgabe von Kartoffeln an die Mitglieder der Genossenschaft der Gastwirte findet Mittwoch und Donnerstag von 9 bis 12 und 3 bis 6 Uhr in der Lebensmittelabgabestelle in Wien, 6. Bezirk, Rahlgasse 1, ohne vorherige Anmeldung statt.

Die Kartoffelfrage.

In unserem Artikel „Der Mißerfolg der Kartoffel-Verordnung“ (Abendblatt v. 20. d. M.) schreibt uns Herr Oberbürgermeister Bantenschlager-Stuttgart:

Hoffentlich behalten Sie mit Ihren Befürchtungen nicht recht. Es ist vorauszusehen, daß durch die Verordnung eine wirtschaftliche Maßnahme getroffen ist, die ihren Zweck voll zu erfüllen vermag. Das wesentliche der neuen Kartoffel-Verordnung ist die Bestimmung des § 9, wonach alle Kartoffel-Erzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffel-Anbaufläche verpflichtet sind, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung der Kommunalverbände zu halten. Diese Kartoffelbestände sind seit dem Tage der Bekanntmachung der Verordnung, d. h. seit dem 9. Oktober, dem freien Verkehr entzogen. Sie gelten nach der amtlichen Ausdrucksweise als „verstrickt“. Die Kartoffel-Groß-Erzeuger, um diese Bezeichnung für die unter die Verordnung fallenden Erzeuger zu wählen, können mit dem 10. Teil ihrer Bestände gar nichts anderes mehr beginnen, als sie für die Zwecke der Kommunalverbände bereitzuhalten. Wie groß die Zahl der Kartoffel-Groß-Erzeuger ist, mag dahin gestellt bleiben. Die Hauptsache ist die Tatsache, daß die Gesamtmenge der seit dem 9. Oktober im ganzen Deutschen Reiche zugunsten der Kommunalverbände verstrickten Kartoffeln zweifellos weithin ausreicht, den bis jetzt von Kommunalverbänden und Privaten angemeldeten Bedarf an Kartoffeln zu befriedigen. Heute liegt es ausschließlich an der Art der Ausführung der Verordnung, ob der mit ihr verfolgte Zweck auch erreicht wird oder nicht. Mit anderen Worten: Haben die neue Reichskartoffelstelle, die Regierungen und Kommunalverbände den Schneid und die Energie raschen und kraftvollen Handelns, dann wird der bei den Kartoffel-Groß-Erzeugern vorhandene Ueberfluß noch vor Eintritt der Frostzeit in den Händen der Kommunalverbände oder durch deren Vermittlung in den Händen der Konsumenten sein. Solches Handeln bedeutet übrigens keineswegs eine Schädigung der Kartoffel-Groß-Erzeuger. Diese werden durch die Abnahme ihrer auf anderen Wegen unverwertbaren Kartoffelbestände von einer erheblichen Last befreit. Uebrigens sind ihnen durch § 10 der Verordnung annehmbare, nicht zu knapp bemessene Grundpreise bewilligt, die bar zu zahlen bei Stundung aber mit 2 Prozent über Reichsbankdiskont zu verzinsen sind. Man sollte also meinen, es könnte nur zur Befriedigung aller Teile dienen, wenn der in der Verordnung stehende gute Gedanke sofort in die Tat umgesetzt würde. Die einzige für die Aktion befürchtete Gefahr könnte beseitigt werden. Die Kartoffel-Groß-Erzeuger und mit ihnen die Händler rechnen nämlich mit einer späteren Erhöhung der in § 10 der Verordnung festgesetzten Grundpreise. Die Spekulation ist falsch. Wie in einer am 16. Oktober in Stuttgart abgehaltenen Konferenz der Leiter der Reichskartoffelstelle, Präsident Dr. Rauch, mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgeführt hat, wird eine Erhöhung der Grundpreise unter keinen Umständen vorgenommen werden. Die Zurückhaltung der verstrickten Kartoffelbestände hat darnach weder Sinn noch Zweck und wäre versuchtem Landesverrat gleich zu achten. Gelangen erst einmal die verstrickten Kartoffeln zur Verteilung, dann werden vermutlich auch die nicht verstrickten zum Vorschein kommen und zu billigen Preisen zu haben sein.

Wir geben diese hoffnungsvolle Auffassung gern wieder und wollen nur hoffen, daß ihr die Tatsachen entsprechen. Wir selbst hatten bei Erlass der Kartoffel-Verordnung ähnlich geurteilt, aber der bisherige Verlauf der Dinge ist eben leider erheblich anders gewesen. Sehr viel wird in der Tat davon abhängen, ob alle Instanzen „den Schneid und die Energie raschen und kraftvollen Handelns haben“. Das wird sich aber sehr schnell zu zeigen haben — wenn die Versorgung der Verbraucher vor Eintritt der Frostzeit erfolgt sein soll.

Im Anschluß daran geben wir die Zuschrift eines Kartoffelhändlers wieder, der eine sehr zu beachtende Frage aufwirft:

Nach § 7 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung müssen alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche 10 Prozent ihrer gesamten Kartoffelernte dem Kommunalverband zur Verfügung halten. Diese zur Verfügung zu haltenden 10 Prozent müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können. Da besteht eine große Unklarheit. Soll der Erzeuger soviel unberlesene Kartoffeln hergeben, daß die Kommunalverwaltung 10 Prozent Speisekartoffeln auslesen kann, oder soll der Erzeuger auch 10 Prozent unberlesene Kartoffeln liefern dürfen, die teilweise Speisekartoffeln enthalten? Muß dann der Kommunalverband auch den Teil behalten (Ritterkartoffeln oder beschädigte Kartoffeln), der nicht als Speisekartoffeln zu gebrauchen ist? Muß er diese auch so teuer bezahlen als die reinen Kartoffeln. Wer bezahlt die Kosten des Verlesens? Diese Fragen müßten unbedingt klargestellt werden.

Rein Tag darf versäumt werden!

Die deutsche Reichsregierung sieht sich zur Verschärfung ihrer Zwangsmaßnahmen in der Ernährungsfrage veranlaßt. Auch dort mehren sich die Klagen über die gewissenlose Selbstsucht der Wareneigner, der Erzeuger wie der Händler und Verschleißer, und über die Unzulänglichkeit der behördlichen Eingriffe — und doch dient uns Oesterreichern jenes Land noch als Vorbild! Die Gestaltung unserer Märkte muß auch die Regierungen Oesterreichs und Ungarns zur schleunigsten Vorsorge antreiben — beide Regierungen! Denn alle Vorkehrungen irren hierzulande von ihrem Ziele ab oder erreichen es nur halb, weil ein unauf löslich verwachsenes Wirtschaftsgebiet von zwei darin souveränen Regierungen regiert wird. Und jede im Erfolg ohnehin schon so beeinträchtigte Verfügung bricht sich noch an der Zweifelt der Verwaltung, an der unglückseligen Kompetenzverteilung zwischen landesfürstlicher und autonomer Verwaltung! Jetzt, nach fünfzehnmonatiger Erfahrung, müßte der Grundsatz vereinbarten Vorgehens sich schon durchgesetzt haben.

Wohin wir ohne ihn kommen, das haben die Irrungen in der Kartoffelpreisfrage klar aufgezeigt: Wegen der Abhängigkeit Wiens von den ungarischen Erzeugern wurde im letzten Moment auf Verlangen des Wiener Bürgermeisters die Ausnahmebestimmung in die Verordnung aufgenommen, daß der Statthalter Zuschläge auf den Grundpreis von 8 Kronen legen könne. Die Masche, die so im Neze der Verordnung gerissen war, wurde, wie es scheint, von führenden Leuten des deutschen und des tschechischen Landeskulturates Böhmens benützt, um eine Erhöhung des Grundpreises auch für dieses Ueber schutzland hindurchzupressen. Sobald es ruchbar wurde, daß Ausnahmen gemacht werden, hielten sofort Erzeuger und Händler ihre Vorräte zurück, in Erwartung einer demnächstigen Preiserhöhung. Die Regierung hat nun, von diesen Folgen überrascht, die volle Geltung der Regierungsverordnung wiederhergestellt, die Zuschläge in Böhmen sind aufgehoben und also halten wir rechtlich wieder dort, wo vor vierzehn Tagen.

Aber tatsächlich leider nicht! Diese Zeitversäumnis kann sich arg rächen, und zwar an allen Teilen.

Die Kartoffellese fällt an sich spät in den Herbst. Die Kartoffeln, die am Gewinnungsort verbraucht oder industriell verwendet werden, leiden durch frühe Herbstfröste nur dann, wenn sie noch im Acker frieren. Ganz anders aber steht es mit jenen Speisekartoffeln, welche aus agrarischen Bezirken mit der Bahn in Industriegebiete und in die Hauptstädte verfrachtet werden. Die Vorräte, die in den drei strengen Wintermonaten zum Genuß kommen sollen, müssen in den wenigen Wochen zwischen Lese- und Frostzeit geklaubt, verfrachtet und in den Städten eingewintert sein. Was davon vom Frost auf der Fahre oder im Bahnwagen überrascht wird, ist vernichtet. Der spätere November, der Dezember, Jänner und Februar eignen sich zur Verfrachtung nicht mehr. Das Risiko des Frostes ist zu groß.

Erst wieder im Frühjahr kommen Kartoffeln zum Versand. Zunächst aber wieder nur jene, die im Winter eingefellert waren. Die Landwirte, die Kartoffeln im großen bauen — sie kommen für die Versorgung des Industriegebietes hauptsächlich in Betracht — pflügen sie in Mieten auf dem Felde zu überwintern. Die Ackerkrume wird ausgehoben, die Kartoffeln werden in die Grube geworfen und mit Erde zugeschüttet, und zwar tiefer, als erfahrungsgemäß der Frost in die Erde dringt. Diese Mieten dürfen über Winter nicht geöffnet werden, sonst sind die Kartoffeln verdorben. Nach den letzten Frühjahrsfrösten und vor der eigentlichen Keimzeit bei trockenem Wetter müssen sie herausgenommen und dann auch sofort verkauft und binnen kurzer Zeit verzehrt werden.

Daraus folgt nun, daß Kartoffeln massenweise nur in zwei ganz kurzen Zwischenräumen des Jahres ihren Aufbewahrungsort ändern, in wenigen Herbst- und wenigen Frühjahrswochen. Daraus entspringen oft Marktkrisen, wie jene war, die im vorigen Frühjahr Deutschland so ernst beunruhigt hat. Dort wurden im Februar und März Kartoffeln in den Verkaufs-

zentren furchtbar knapp, die Preise stiegen sinnlos, die Gemeinden gebrauchten starke Druckmittel und suchten sich mit Gewalt zu decken, indem sie die höchsten Preise zahlten. Plötzlich öffneten sich die Mieten, die Keimzeit trieb alle Vorräte auf den Markt, auf einmal gab es Kartoffelmassen zu Schleuderpreisen, Massen verdarben, da der Konsummarkt sie nicht so rasch aufnehmen konnte, und wanderten in die Brennereien oder auf die Dungstatt.

Mit allem Nachdruck mahnen wir Erzeuger und Händler, Regierung und Gemeinden, eine solch katastrophale Wendung mit allen Mitteln zu verhüten. Es kann gar kein Zweifel bestehen, daß sie uns droht! Die Erzeuger und Händler haben leider ihre Vorräte zurückgehalten — wenn in vierzehn Tagen die Fröste einsehen, haben sie sich nicht nur selbst gründlich verschuldet, sondern auch die Verbraucher furchtbar geschädigt. Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß wir reichlich Kartoffeln besitzen, um uns Tag für Tag bis zur neuen Ernte auskömmlich zu nähren. Aber nur, wenn die größere Hälfte des Vorrats, der zur Verfrachtung bestimmt ist, binnen wenigen Wochen an seinen Bestimmungsort gelangt. Der ganze Winterbedarf muß jetzt dorthin verfrachtet werden — oder er bleibt bis zum Frühjahr liegen, das Industrievolk zehrt seine Vorräte bis zum Jänner auf, es entsteht im Jänner, Februar und März Knappheit und Unterkonsum, worauf im April und Mai die Kartoffelmassen auf die Märkte geworfen und zu Unterpreisen verkauft werden. Dann, wenn die Frühgemüse kommen, ist der Absatz beschränkt, der Bedarf kann und will nicht mehr in zwei Monaten aufnehmen, was in sechs vorangegangenen Monaten hätte aufgezehrt werden müssen. Dann kommt der Preissturz, dann werden viele Landwirte in ihren Kellern eine kostbare Art — Dünger besitzen. Die Erfahrung Deutschlands vom vorigen Mai scheint weder unseren Landwirten und Händlern noch unserer Regierung ganz vertraut zu sein. Die Verbraucher aber haben allen Grund, besorgt zu sein. Da die Anlieferung von Kartoffeln kaum dem Tage genügt, so muß gefordert werden, daß in allen Ueber schutzgebieten sofort mit Beschlagnahme vorgegangen wird, damit die wenigen Wochen offener Verfrachtungsmöglichkeit voll ausgenützt werden.

27. IX. 1915

Ein Kartoffel- und Eiertransport in Sicht.

Es ist der Reichsorganisation ferner gelungen, aus Russisch-Polen für den Wiener Markt die Lieferung von mehreren hundert Waggons Speisekartoffeln, dann mehrere Waggons Eier und außerdem noch einiger Waggons Gänse zu erwirken.

Der Preis der Kartoffeln stellt sich ab Bahnhof Wien auf 7 Kronen 50 Heller für 100 Kilogramm, dürfte also mit der Zufuhr ins Haus auf höchstens 9 K. kommen. Gegenüber dem Preis von 14 bis 15 K. pro 100 Kilogramm, wie er jetzt in Wien von den Konsumenten bezahlt wird, ist diese Ware jedenfalls billig.

Auch bei der Besorgung dieser für die Versorgung Wiens sehr wichtigen Angelegenheit haben die Militärbehörden den Vertreterinnen der Reichsorganisation großes Entgegenkommen bewiesen. Wie noch mitgeteilt wird, sind diese aus Russisch-Polen eintreffenden Waren an Kartoffeln, Eiern und Gänsen bestimmt, zur freien Abgabe für die Bewohnerschaft Wiens zu gelangen und nicht ausschließlich für die Mitglieder der Reichsorganisation der Hausfrauen.

27. X. 1915

Billige Kartoffeln für Wien.

Weitere Transporte auf dem Wege.

Die Futtermittelzentrale hat, wie wir im Abendblatt berichteten, auf Anregung des Ackerbauministeriums in Russisch-Polen große Quantitäten erstklassiger Speisekartoffeln für den Konsum der Stadt Wien gesichert. Außer den bereits gemeldeten sechs Waggons sind gestern weitere Transporte eingetroffen, und es wurde, wie wir an informierter Stelle erfahren, dafür Sorge getragen, daß diese Zufuhren aus Russisch-Polen ohne Unterbrechung ihre Fortsetzung finden. Das Ackerbauministerium hat der Gemeinde Wien diese Speisekartoffeln zu dem äußerst billigen Preise von K. 7.50 pro 100 Kilogramm ab Bahnhof in Wien zur Verfügung gestellt. Wie in Fachkreisen angenommen wird, dürfte diese rationelle Art der Behebung des so viel beklagten angeblichen Kartoffelmangels seitens des Ackerbauministeriums nur dann von Erfolg bekräftigt sein, wenn die der Gemeinde Wien im Stadtgebiet selbst zu 7½ Seller pro Kilogramm zur Verfügung gestellten Speisekartoffeln der unter der Teuerung aller übrigen Lebensmittel so hart leidenden armen Bevölkerung rasch und zu billigen Preisen zugänglich gemacht werden. Die Regierung hat sich, wie wir hören, bei ihrer Aktion nur von diesen beiden Gesichtspunkten leiten lassen, denn an eine Aufstapelung von Vorräten kann für den Augenblick mit Rücksicht auf den dringenden Bedarf der armen Volksschichten bei den jetzt verfügbar gemachten Kartoffeln nicht gedacht werden. Zu einer Ansammlung von Kartoffelagern für spätere Zeiten besteht auch aus dem Grunde kein Anlaß, weil die jetzt fühlbare Kartoffelmisere nicht auf den absoluten Mangel an inländischen Kartoffeln, sondern auf andere, hier wiederholt besprochene Gründe zurückzuführen ist.

Kartoffeln aus Russisch-Polen.

Der Wiener Magistrat erucht auf Grund des § 19 des Preßgesetzes mit Rücksicht auf die im Morgenblatt der „Zeit“ vom 21. Oktober 1915, unter der Aufschrift „Kartoffeln aus Russisch-Polen“ enthaltene Notiz um Aufnahme nachstehender amtlicher Verächtigung: „Es ist unwahr, daß das Kommando in den okkupierten Gebieten Russisch-Polens der Wiener Gemeindeverwaltung ein großes Quantum Kartoffeln zu einem festgesetzten Preis zum Bezug angeboten und sich erbötig gemacht, die notwendigen Arbeitskräfte und Transportmittel beizustellen sowie jede mögliche Förderung dieser Aktion angedeihen zu lassen. Es ist auch unwahr, daß dieses Anbot von der Gemeinde abgelehnt, dagegen aber ein Vertrauensmann nach Russisch-Polen zum freihändigen Einkauf von Kartoffeln gesendet wurde, dessen Mission bisher erfolglos geblieben ist. Wahr ist vielmehr, daß das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 28. September 1915, Z. 42.626/15, mitteilte, daß es für zweckmäßig halte, daß die Organisation des Kartoffelbezuges für die Stadt Wien unmittelbar durch die Regierung in die Hand genommen werde, und daß Veranlassung getroffen wurde, daß die Vertreter der Futtermittelzentrale, die sich nach dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet Polens zwecks Einkaufes verschiedener landwirtschaftlicher Produkte begeben haben, angewiesen wurden, wozu möglich große Quantitäten von Kartoffeln anzukaufen. Diese Kartoffeln, voraussichtlich ein Quantum von ungefähr 500 Waggons, werden durch die Futtermittelzentrale der Gemeinde Wien geliefert werden. Wahr ist ferner, daß das Generalgouvernement Lublin auf Grund einer Anfrage über die Möglichkeit des Bezuges von Kartoffeln aus Russisch-Polen für die Gemeinde Wien an den Herrn Bürgermeister folgende Depesche gerichtet hat: Da dem Ministerium des Innern zur Approvisionnement notleidender Städte bereits ein Kontingent an

Kartoffeln zugewiesen wurde, wolle mit ersterem direktes Einvernehmen gepflogen werden. Wahr ist endlich, daß das k. k. Etappen-Oberkommando mit Schreiben vom 18. D., Z. 94.660/15, dem Herrn Bürgermeister folgendes bekanntgegeben hat: In Erwiderung der Note vom 6. Oktober 1915 beehrt sich das Etappen-Oberkommando, mitzuteilen, daß dem k. k. Ministerium des Innern aus den Ernteüberschüssen der besetzten Gebiete Russisch-Polens Kontingente von insgesamt 4500 Waggons Kartoffeln, hiervon 4000 Waggons speziell für Zwecke der städtischen Approvisionnement, zur Verfügung gestellt worden sind. Das Ministerium des Innern beabsichtigt, den Einkauf, den Abtransport und die Aufteilung der Kartoffelvorräte durch Organe der unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung stehenden „Einkaufsstelle“ durchführen zu lassen. In persönlichen Besprechungen von Vertretern des Ministeriums des Innern, der Einkaufsstelle und des Militärgouvernements in Lublin wurden kürzlich die näheren Einzelheiten zur raschen Verwirklichung der Aktion vereinbart und die Vorkehrungen für den beschleunigten Abtransport der ersten, nach Angabe des Vertreters des Ministeriums des Innern für die

Verforgung der Stadt Wien bestimmten Rate von 500 Waggons, getroffen. Es wolle daher Eurer Excellenz genehm sein, sich wegen Ueberlassung von Anteilen aus den der Inlandsversorgung gewidmeten Kartoffelvorräten mit dem k. k. Ministerium des Innern ins Einvernehmen zu setzen. Das Etappen-Oberkommando ist gern bereit, einer weiteren Erhöhung der Ausfuhrkontingente nach Zulässigkeit des eigenen Bedarfes der okkupierten Gebiete und der Transportmöglichkeiten zuzustimmen, sofern sich die bisher gewidmeten 4000 Waggons für den Bedarf als unzulänglich erweisen sollten. Vom Wiener Magistrat, Abt. III, im selbständigen Wirkungsbereich: Der Abteilungs-Vorstand: Dr. Ehrenberg, Magistratsrat.“

* (Kartoffel umsonst!) Professor Dr. Eugen Sammer in Stöckerau schreibt uns: Von einem höheren Offizier, der bei dem Stab einer in Böhmen kämpfenden österr. Truppenabteilung weilt, traf soeben ein Schreiben mit folgenden Mitteilungen ein: "... In dem Gebiete von Lublin bis Luck, besonders aber zwischen Bug und Stry sind unermessliche Kartoffelfelder noch nicht geerntet. ... Man sollte alle Arbeitskräfte, die verfügbar wären, zum Kartoffelgraben benützen. Rationell betrieben, würden in diesem Gebiete mehr Kartoffeln aufzutreiben sein als in ganz Oesterreich diesseits der Leitha. Wir Mitteleuropäer haben keine Idee von den Dimensionen der Aecker Rußlands. Solche Kartoffelschätze wären für die Versorgung unserer Bevölkerung von größter Bedeutung. Aber die neu aufgestellten „Kreiskommandos“ in L. und L. und Ch. haben gar keine oder viel zu wenig Arbeiter. Die Kartoffelernte müßte aber sofort begonnen werden — großzügig! Der erste starke Frost verdirbt Millionenwerte! Die ganze Bevölkerung ist geflohen, die Felder sind ganz herrenlos! Es handelt sich nur um das Ausgraben. Die Kartoffeln können in Gruben gesammelt werden und allmählich, soweit Säcke und Wagons verfügbar werden, im Hinterland auf den Markt kommen. Das Uckerbauministerium müßte den Verkauf in die Hand nehmen. Am besten wäre es, sofort 100.000 Gefangene in Arbeitspartien den einzelnen Kreiskommanden zuzuteilen. Die Deutschen haben in Rußland schon längst eine Kartoffelgewinnungsgesellschaft aufgestellt ...“ Vielleicht könnte eine Veröffentlichung dieser Zeilen die maßgebenden Stellen zu rascher Tat anspornen.

27./X. 1915

Billige Kartoffeln aus Russisch-Polen für Wien. Von maßgebender Seite.

Wien, 26. Oktober.

Gelegentlich einer Approvisionierungskonferenz hat der Bürgermeister von Wien auch den Kartoffelmangel zur Sprache gebracht, worauf ihm ein hervorragendes Mitglied der Futtermittelzentrale des Ackerbauministeriums entgegenete, daß Kartoffeln genug zu haben wären, wenn man nicht so sehr auf die Produzenten als auf die Konsumenten Rücksicht nehmen wollte. Die Futtermittelzentrale hat denn auch sofort mit Unterstützung des Ackerbauministers die erforderlichen Schritte unternommen, und heute sind bereits zwanzig Waggon Kartoffeln aus Russisch-Polen in Wien eingelangt, weitere Sendungen rollen noch, und insgesamt sind für die allernächste Zeit mehrere hundert Waggon Kartoffeln zu erwarten.

Die Kartoffeln, die jetzt aus den okkupierten Ländern nach Wien gebracht werden, stellen eine der besten Erdäpfelqualitäten dar und kosten 10 k. Wien per Meterzentner 7 k. 50 h. Sie werden der Gemeinde Wien zur Approvisionierung zur Verfügung gestellt werden, und von der Art der Organisation des Vertriebes wird es abhängen, ob diese guten Kartoffeln auch zu einem entsprechenden Preise dem Publikum zugänglich gemacht werden. Selbstverständlich müßte diese Organisation derart getroffen werden, daß alle den Einzelpreis erhöhenden Auslagen tunlichst vermieden werden. Die von der Futtermittelzentrale zur Approvisionierung Wiens zur Verfügung gestellten Kartoffeln dürften nach Ansicht maßgebender Fachkreise nicht teurer im Einzelvertrieb abgegeben werden, als um neun Heller per Kilogramm. Der Umstand, daß ein Höchstpreis von 15 h. besteht, darf hier gar nicht ins Gewicht fallen, denn man darf sehr wohl unter dem Höchstpreis verkaufen.

27./X. 1915

Gestellung von Eisenbahnwagen für Kartoffeln. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat an den Staatssekretär des Innern, Landwirtschaftsminister, Minister der öffentlichen Arbeiten und Kriegsminister die dringende Bitte gerichtet, daß für die Ablieferung von Kartoffeln die erforderliche Anzahl Eisenbahnwagen schleunigst zur Verfügung gestellt wird, wenn nicht in der Kartoffelversorgung der Bevölkerung für den Winter Schwierigkeiten eintreten sollen. Aus verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft gehen fast täglich Klagen ein, daß die von den Landwirten verkauften Kartoffeln, die sich im einzelnen Falle vielfach auf mehrere 1000 Zentner belaufen, nicht zur Ablieferung gelangen können, weil von der Eisenbahnverwaltung die angeforderten Wagen nicht zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird nicht nur eine Verzögerung der Kartoffelversorgung selbst herbeigeführt, sondern auch die Gefahr erhöht, daß bei eintretendem Frost große Mengen Kartoffeln erfrieren.

27./XII. 1915

Neue Getreide- und Mehlhöchstpreise in Rumänien.

Budapest, 26. November. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)
„Teleti Griesiti“ meldet aus Bukarest: Der Handelsminister hat folgende Maximalpreise für Getreide festgesetzt:

Weizen 76 Kilogramm schwer mit 5prozentiger Beimischung per 100 Meterzentner 850 Lei; für Qualitätsdifferenzen werden 20 Lei per Meterzentner ab- oder zugerechnet. Mehl im Großhandel jener Qualität per Meterzentner 33, 25 und 20 Lei, im Kleinhandel 40, 32 und 27 Lei. Hafer 38 Kilogramm schwer per Waggonladung 1500 Lei, für Qualitätsdifferenzen werden 15 Lei ab- oder zugerechnet. Die Preise treten am 28. November in Kraft. (Ende Oktober d. J. hatte die rumänische Getreide-Verkaufs- und Ausfuhrkommission den Höchstpreis für Weizen zum Inlandsverbrauch mit 1820 Lei per 100 Meterzentner festgesetzt.)

**Verbilligung
der rumänischen Getreideausfuhr.**

wb. Bukarest, 27. Oktober. (Drahtbericht vom Sonderberichterstatter des Wolffbüros.) Mit Rücksicht auf den Preisfall des Ausfuhrgetreides ordnete der Arbeitsminister an, daß ab 26. Oktober 1915 die Eisenbahnverwaltung die sogenannte Straftage für jene Waggons nicht mehr erheben wird, die Ausfuhrgetreide führen. Diese Tage von 200 Franken wird nun jenes Ausfuhrgetreide zahlen, das bis zur Grenze in Fuhrwerken befördert wird.

Die Abgabe von Mehl an den Detailverkehr.

In der gestrigen Konferenz der Obmänner der Gemeinderatsparteien erstattete, wie oben erwähnt, der Leiter der Amtsstelle der Mehlversorgung Magistratsoberkommissär Doktor R o s s p f einen eingehenden Bericht über die Abgabe von Mehl an den Detailverkehr, wobei er auf die großen Schwierigkeiten verwies, die aus dem Mangel eines geeigneten Verteilungsapparats entstanden. Schließlich wurde mit dem „Bereine der am Kolonialwarenhandel beteiligten Firmen“, kurz „Konzern“ genannt, ein Uebereinkommen abgeschlossen, wonach die Zuweisung von Mehl aus den Vorräten der Gemeinde bei vollständiger Ausschaltung der Gewerbetreibenden ausschließlich an den Konzern erfolgen werde. Auf Grund der durch die Brotkarte normierten Verbrauchsregelung müßte der Mehlbedarf der Bevölkerung mit rund 55 Waggons wöchentlich gedeckt sein, da die Gemeinde überdies an Bäcker rund 11 Waggons und an diverse Anstalten rund 3 Waggons abgeben, ferner die Brotfabriken und Konsumvereine mit Mehl versorgen müßte, woraus sich eine Gesamtabgabe von mehr als 100 Waggons wöchentlich ergab, welche dem Detailverkehr zur Verfügung stehen, wobei Spitäler zc. unberücksichtigt geblieben sind. Als Ursachen der latenten Mehlnknappheit wurden festgestellt: 1. Vorratsanhäufungen in privaten Haushalten, die trotz der Brotkartenvorschriften noch immer vorkommen. Eine strenge Kontrolle der Brotkartenvorschriften ist ja leider ausgeschlossen und die wiederholten Appelle und Berufungen auf die in den Verordnungen angedrohten, strengen Bestrafungen sind wirkungslos geblieben. Es ist festgestellt worden, daß Brothausierer und das Jahrespersonele von Brotfabriken Brot ohne Brotkarte abgeben. Vielleicht dürfte eine verschärfte Kontrolle, soweit sie überhaupt durchgeführt werden kann, eine Erleichterung in den unhaltbaren Zuständen herbeiführen. Sicherlich aber würde eine allgemein für das ganze Reich durchgeführte Trennung des Ausweises über den Verbrauch von Mehl und Brot von nachhaltiger Wirkung sein. Es wird hiebei daran gedacht, daß ein Teil der Abschnitte der Brotkarte nur auf Brot, ein anderer Teil auf Brot oder Mehl zu lauten hätte. Hierdurch würde der Besorgnis Rechnung getragen, daß in gewissen Haushalten der Verbrauch an Brot größer ist als der an Mehl. Die Ankerbrotfabrik hat in normalen Zeiten mehr als 1000 Gemischtwarenverschleißer innerhalb des Wiener Gemeindegebietes mit Mehl und Brot versorgt. Dieser in den betreffenden Handelskreisen schon tief eingewurzelte Vorgang hat jedoch seit der Beschlagnahme einen jähen Abbruch erfahren. Die genannte Firma stellt zwar den Wiederverkäufern Brot zur Verfügung, weigert sich aber, Mehl wie in früheren Zeiten abzugeben und konzentriert auf diese Weise den Mehlverkauf ausschließlich in den eigenen Geschäftsbetrieben. Da die Firma ungefähr 100 eigene Verschleißstellen unterhält, dagegen die Versorgung von rund 1000 indirekten Verschleißstellen ablehnt, ergibt sich eine monopolartige Ausgestaltung des Mehlhandels zugunsten dieser Firma. Wandel könnte nur in der Richtung geschaffen werden, wenn die A. G. B. A. die Zuweisungen an die Ankerbrotfabrik wesentlich reduziert, oder aber im Wege von Verhandlungen durchgesetzt werden könnte, daß das genannte Unternehmen auch seine Mehlabnehmer vor dem Kriege wieder bedient. 2. Mehlabgabe der Gemeinde an den Konzern. Von verschiedenen Seiten wird behufs Behebung des Mehlmangels bei Gemischtwarenverschleißern zc. vorgeschlagen, daß die Gemeinde die wöchentlichen Zuweisungen bedeutend erhöhen soll. Nach den oben aufgestellten Berechnungen müßte die Gemeinde per Woche 167 Waggons ausgeben. Dies erscheint aus technischen Schwierigkeiten nicht durchführbar und würde kaum geeignet sein, den Nachteilen einer Zerspaltung der Mehlmenge vorzubeugen. Auch der Vorschlag, für eine oder zwei Wochen ein bedeutend höheres Quantum wöchentlich zur Verfügung stellen, muß als gefährlich bezeichnet werden, weil noch den bisherigen Beobachtungen auch dieses Quantum

spurlos in den Vorratskammern der privaten Haushalte verschwinden würde. Zu erwägen wäre, ob nicht der Kreis der Geschäftsleute, welche für die Zuteilung von Mehl in Betracht kommen, bedeutend einzuschränken wäre, so daß etwa 20 Betriebe für jeden einzelnen Bezirk mit dem Mehlerwerb betraut werden. Diese Einrichtung hätte den Vorteil, daß die oft vergeblichen Versuche der Kleinrentner, sich Mehl zu verschaffen, aus der Welt geschafft werden, wogegen diese Einrichtung den schwerwiegenden Nachteil hätte, daß eine große Anzahl von Geschäftsleuten vom Mehlverkauf ausgeschlossen werde.

**Aufhebung der Beschränkungen der Kartoffelzufuhr nach
Wien.**

Die auf den Wiener Bahnhöfen der Staatsbahnen infolge des ungewöhnlich starken Andranges von Kartoffel-Stückgutsendungen eingetretenen Schwierigkeiten sind, dank den umfassenden Maßnahmen, welche die Staatsbahnverwaltung getroffen hat, wie beispielsweise die Beistellung aller verfügbaren Räumlichkeiten für die Lagerung der Kartoffeln, vorzugsweise Behandlung dieser Sendungen bei der Zustellung, die Einstellung einer bedeutenden Anzahl neuer Fuhrwerke im Kollfuhrdienste, in welcher Hinsicht das Kriegsministerium den Wünschen der Staatseisenbahnverwaltung bereitwilligst entgegengekommen ist, nunmehr behoben. Seit dem 25. d. M. ist die Aufgabe von Kartoffel sendungen nach den genannten Bahnhöfen im vollen Umfange wieder zugelassen. Im Interesse der weiteren ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit diesem wichtigen Nahrungsmittel ist es erwünscht, daß die Parteien, insoweit die Zustreifung mit dem Kollfuhrdienste, ungeachtet der getroffenen Maßnahmen nicht zur Gänze bewältigt werden kann, durch rasche Abnahme der ihnen abiserten Sendungen zur glatten Abwicklung des Kartoffelverkehrs mit beitragen.

— (Brot nur für den täglichen Bedarf.) Auf Einschreiten der Generalprokuratur hat der Oberste Gerichtshof als Kassationshof eine für die Bevölkerung prinzipiell wichtige Entscheidung gefällt. Der Oberste Gerichtshof hat nämlich ausgesprochen, daß der Kaufmann nicht verpflichtet ist, dem Käufer auf Grund der vorgelegten Brotkarten Brot oder Mehl in unbegrenzter Menge zu verabsorgen, sondern daß er nur verhalten werden kann, den täglichen Bedarf des Käufers zu decken und eine Mehlabgabe verweigern darf.

Auf Veranlassung eines Käufers wurde die Anzeige erstattet, daß ein Kaufmann in Marchegg ihm die Verabsorgung von vier Kilo Mehl verweigert habe und nur ein halbes Kilo ausfolgen wollte. Zur Begründung gab der Kaufmann an, er müsse auf seine Kunden vorerst Bedacht nehmen. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Marchegg wurde der Angeklagte wegen Übertretung des § 482 Strafgesetz schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Schuldspruch wird damit begründet, daß ein Gewerbetreibender jedem Käufer, ohne Rücksicht, ob er zu seiner Kundschaft gehört oder nicht, die Artikel des täglichen Unterhaltes unbedingt verabsorgen und daß der Käufer für sämtliche Abschnitte seiner Brotkarte auch auf einmal die entsprechende Mehlmenge erhalten müsse. Der Berufung wurde vom Kreisgerichte Korneuburg keine Folge gegeben.

Der Oberste Gerichtshof hat auf Einschreiten der Generalprokuratur zu Recht erkannt, daß durch die Urteile der Unterinstanzen das Gesetz verletzt worden sei. Das Urteil wurde aufgehoben und ein neuerliches Verfahren angeordnet. Die Begründung führt u. a. aus: Aus dem klaren Wortlaute des § 482 St. G. ergibt sich, daß die in dieser Gesetzesstelle mit Strafe angeordnete Übertretung nur dann vorliegt, wenn das Vorgehen eines Gewerbetreibenden den täglichen Unterhalt des Konsumenten gefährdet, bezw. erschwert. Ein Gewerbetreibender ist daher nicht verpflichtet, Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören, einzelnen Kunden in unbegrenzter Menge zu verkaufen. Der Gewerbetreibende ist berechtigt, auf den täglichen Bedarf aller seiner Kunden entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Verbesserung der Kartoffelzufuhr nach Wien.

Die auf den Wiener Bahnhöfen der Staatsbahnen infolge des ungewöhnlich starken Andranges von Kartoffelsendungen eingetretenen Schwierigkeiten sind dank den umfassenden Maßnahmen, die die Staatseisenbahnverwaltung getroffen hat, wie beispielsweise die Beistellung aller verfügbaren Räumlichkeiten für die Lagerung der Kartoffeln, vorzugsweise Behandlung dieser Sendungen bei der Zustellung, die Einstellung einer bedeutenden Anzahl neuer Fuhrwerke im Kollfuhrdienste, in welcher Hinsicht das Kriegsministerium den Wünschen der Staatseisenbahnverwaltung bereitwilligst entgegengekommen ist, nunmehr behoben. Seit dem 25. d. ist die Aufgabe von Kartoffelsendungen nach den genannten Bahnhöfen im vollen Umfange wieder zugelassen. Im Interesse der weiteren ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit diesem wichtigen Nahrungsmittel ist es erwünscht, daß die Parteien, insoweit die Zustreifung mit dem Kollfuhrdienst ungeachtet der getroffenen Maßnahmen nicht zur Gänze bewältigt werden kann, durch rasche Abnahme der ihnen avisirten Sendungen zur glatten Abwicklung des Kartoffelverkehrs mit beitragen.

Kartoffelversand und Bestellung von Eisenbahnwagen.
Gegenüber den in letzter Zeit vielfach hervorgetretenen Klagen, daß der Kartoffelversand durch Wagenmangel beeinträchtigt werde, weist eine halbamtliche Korrespondenz darauf hin, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten bereits am 11. Oktober die vorzugsweise Befriedigung des Wagenbedarfs für Kartoffeln angeordnet hat. Diese Anordnung ist am 25. Oktober nochmals eingeschärft worden. Die Eisenbahndienststellen haben danach den Wagenbedarf für Speisekartoffeln ohne Rücksicht auf jeden anderen Bedarf in erster Linie zu decken. Angesichts der außerordentlichen Beanspruchung des Wagenparks für Heereszwecke muß gleichwohl damit gerechnet werden, daß nicht sämtliche für den Kartoffelversand erforderlichen Wagen überall pünktlich zur Stelle sein werden. Um nun auf alle Fälle den dringendsten Bedarf zu erfassen, wird die Eisenbahnverwaltung sich mit der Reichskartoffelstelle dauernd in Fühlung halten und die Mitteilungen der größeren Gemeinden (über 10 000 Einwohner) über dringende Sendungen bei der Wagenverteilung berücksichtigen.

Die Kartoffelversorgung Wiens.

Der Winterbedarf gedeckt.

Vom Magistratsrat Dr. Ehrenberg liegt heute ein eingehender Bericht über die Maßnahmen der Gemeinde für die Versorgung der Stadt Wien mit Kartoffeln vor. Der Bericht, den wir hier wiedergeben, ist der Obmännerkonferenz der Gemeinderatsparteien vorgelegt worden.

Dr. Ehrenberg bespricht zunächst die von der Gemeinde abgeschlossenen Lieferungsverträge, wobei er feststellt, daß hierdurch der Bedarf für die Wintermonate gedeckt ist. Ferner führt er aus, daß das Ackerbauministerium mit Erlaß vom 28. September d. J. bekanntgegeben habe, daß die Organisation des Kartoffelbezuges für die Stadt Wien unmittelbar von der Regierung in die Hand genommen werde und Veranlassung getroffen wurde, daß die Vertreter der Futtermittelzentrale, die sich in das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet Polens zwecks Einkaufes verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugnisse begeben haben, womöglich auch große Mengen Kartoffeln ankaufen. Mit Erlaß des Ackerbauministers vom 25. d. wurde der Gemeinde eröffnet, daß bereits sechs Waggons in Wien eingetroffen seien, daß sehr namhafte Sendungen allmählich nachfolgen werden, und daß diese erste Sendung sowie ein großer Teil der folgenden Sendungen der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellt werden. Da Gerüchte auftauchten, daß das Generalgouvernement in Lublin der Gemeinde Wien Kartoffeln zum Preise von 5 bis 6 Kronen pro 100 Kilo zum Kaufe angeboten, die Gemeinde aber sich über dieses Anbot nicht geäußert habe, und daß Zwischenhändler sich um die Ueberlassung der vom Generalgouvernement requirierten Kartoffelvorräte bemühten, hat der Bürgermeister unter Hinweis auf den erst erwähnten Erlaß des Ackerbauministeriums telegraphisch bei dem Generalgouverneur Freiherrn v. Diller angefragt, ob und zu welchem Preis tausend Waggons Kartoffeln dort erhältlich seien, und ob die rechtzeitige Verfrachtung nach Wien vor Eintritt des Frostwetters gesichert werden könne. Es wurde ausdrücklich beigefügt, daß der Gemeinde vom Militärgouvernement ein Anbot nicht zugegangen sei. Letzteres gab der Gemeinde bald darauf bekannt, daß die vorrätigen Kartoffelmengen dem Ministerium des Innern zur Sicherstellung des Bedarfes der österreichischen Städte überlassen wurden, weshalb die Gemeinde Wien das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu pflegen hätte. Dieses Einvernehmen ist erfolgt. Hierzu wird noch die Note des k. u. k. Etappenoberkommandos beigefügt, derzufolge dem Ministerium des Innern aus den Ernteüberschüssen der besetzten Gebiete Russisch-Polens Kontingente von insgesamt 4500 Waggons Kartoffeln, hiervon 4000 Waggons speziell für Zwecke der städtischen Approvisionnement, zur Verfügung gestellt worden sind. Daraus ergibt sich, daß die Regierung die Bezüge von Kartoffeln aus Russisch-Polen organisiert, um den Anforderungen der Gemeinde Wien und anderer Gemeinden zu entsprechen.

Da bei der Anlieferung der aus Ungarn für die Gemeinde Wien zu beschaffenden Kartoffeln Schwierigkeiten dadurch eintraten, daß die ungarischen Behörden die Ausstellung von Transportzertifikaten ablehnten, hat der Bürgermeister bei der ungarischen Regierung interveniert und die Zusage des ungarischen Ackerbauministers erhalten, daß die an den Magistrat Wien adressierten Kartoffelsendungen freigegeben würden.

Der Berichterstatter bespricht weiter die Schwierigkeiten, die der Anlieferung von täglich durchschnittlich 130 bis 140 Waggons Kartoffeln in den Wiener Bahnhöfen und der Abfuhr der Ware — mit Rücksicht darauf, daß der Gemeinde nur in einem Bahnhöfen größere Magazine zur Verfügung stehen, mit Rücksicht auf die beschränkten Verhältnisse auf den Auslagerampen und im Hinblick auf den Mangel an Arbeitspersonal und Fuhrwerk — entgegenstehen und betont, daß der möglichst glatte und flaglose Abtransport nur bei Beistellung einer entsprechend großen Zahl von Mannschaften und Fuhrwerken durch das Militärkommando Wien gewährleistet werden könne.

Schließlich erörtert der Berichterstatter die Organisation der Abgabe der Kartoffeln an die Bevölkerung, für die die bekannten Einrichtungen getroffen wurden. Endlich bringt der Berichterstatter noch zur Kenntnis, daß nächst der Station Klein-Schwechat der Donauuferbahn südwestlich des Zentralfriedhofes eine sogenannte Miete für die Ueberwinterung von 1000 Waggons angelegt werden wird, und bespricht die sonstigen Vorarbeiten für die Einlagerung der Kartoffeln während der Wintermonate.

Ausföndung von Experten nach Polen.

Nach dem Bericht des Magistratsrates Dr. Ehrenberg, teilte der Bürgermeister der Obmännerkonferenz mit, daß auf seinen Auftrag Gemeinderat Oberleithner und Marktinspektor Aneifel sich in die okkupierten Gebiete Rußlands begeben, um dort wegen Beschaffung von Lebensmitteln Informationen einzuziehen.

28. X. 1915

Landwirte, verkauft Eßkartoffeln!

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Herr v. Grootte, erläßt folgende Erklärung:

Wiederholt schon ist diese Aufforderung in der „Landwirtschaftlichen Zeitschrift“ an die rheinischen Landwirte ergangen; ich halte es jedoch für meine Pflicht, sie noch einmal amtlich auf das dringendste auszusprechen. Die übertrieben hohen Preise, welche sich in der letzten Zeit für Kartoffeln — ebenso wie für einige andere landwirtschaftlichen Erzeugnisse, z. B. Schlacht-Schweine und Butter — herausgebildet haben, sind für die Landwirtschaft durchaus unerwünscht, denn sie dienen nur dazu, gegen die Landwirtschaft Stimmung zu machen und den Vorwurf des Lebensmittelwuchers gegen sie zu erheben. Dieser Vorwurf ist ungerecht. Gegen solche Preistreiberien sind die einzelnen Landwirte ebenso machtlos wie die landwirtschaftlichen Organisationen. Die Landwirtschaft, die so manche Opfer, welche ihr die schwere Kriegszeit auferlegt, ruhig und tapfer auf sich genommen hat, darf und will auch keinen ungerechtfertigten Gewinn erzielen auf Kosten der Gesamtheit und erst recht nicht auf Kosten so vieler durch Nahrungsjorgen schwer bedrückter Familien. Sie würde es daher nur begrüßen können, wenn die berufenen staatlichen Behörden durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch durch Festsetzung von Höchstpreisen, diesen Preistreiberien Einhalt geböten. Ebenso wenig wie ein vernünftiger Mensch gegen die Landwirte den Vorwurf erheben wird, daß sie die hohen Schweine- oder Butterpreise durch Zurückhalten der Ware verschulden, ebensowenig darf auch die Annahme Berechtigung finden, als ob die Landwirte mit dem Absatze ihrer Kartoffeln zurückhielten, um später höhere Preise zu erzielen. Eine solche Berechnung würde zudem gänzlich verfehlt sein, da mit dem Erscheinen der reichen Kartoffelvorräte des Ostens auf den westlichen Märkten ein Sinken des Preises bestimmt zu erwarten ist.

Darum zögere kein rheinischer Landwirt sowohl im Interesse der Gesamtheit wie in seinem eigenen Interesse, sobald als möglich alle Kartoffeln zu verkaufen, die er nach Deckung des Bedarfs seiner Wirtschaft entbehren kann.

Höchstpreise für Kartoffel.

B. Berlin, 28. Oktober. Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Reichskanzler ermächtigt, allgemeine Produzentenhöchstpreise für Kartoffeln festzusetzen. Die Produzentenhöchstpreise bewegen sich zwischen 55 und 61 Mark (2,75 bis 3,05 Mark für den Zentner). Den Kleinhandelshöchstpreis festzusetzen sind alle Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verpflichtet; alle anderen Gemeinden sowie die Kommunalverbände berechtigt; er darf den Produzentenhöchstpreis desjenigen Preisgebietes, in dem der Kleinhandel ausgeübt wird, um höchstens 1,30 Mark übersteigen. Der Großhandelspreis wird sich nach den lokalen Verhältnissen zu richten haben. Durch die Verordnung wird die Möglichkeit einer Enteignung bei allen Besitzern von mehr als einem Hektar Kartoffelanbaufläche gegeben. Die Enteignung darf sich bei diesen aber nur auf höchstens 20 Prozent der gesamten Kartoffelernte des einzelnen Kartoffelproduzenten erstrecken. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an Verbraucher, soweit es sich dabei um weniger als zehn Zentner handelt. In der Kartoffelverordnung vom 9. Oktober ist ferner die Aenderung getroffen, daß zukünftig alle Landwirte, die mehr als einen Hektar Kartoffelanbaufläche besitzen, 10 Prozent der gesamten Kartoffelernte bis 29. Februar 1916 für den Kommunalverband zu reservieren haben. Bisher war diese Verpflichtung nur den Besitzern von mehr als zehn Hektar auferlegt.

Die rumänische Getreideausfuhr.

Mindestpreise für Ausfuhrgetreide. — Höchstpreise für das Inland.

Aus Bukarest, 28. d., wird telegraphiert: Die rumänische Getreideverkaufskommission und Ausfuhrkommission gibt folgendes bekannt: Entsprechend dem Artikel 5 des Reglements der Kommission werden folgende Mindestpreise für Ausfuhrgetreide zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für Weizen (Gewicht 74 Kilogramm, 5 Prozent Fremdkörper zulässig), Mais (3 bis 5 Prozent beschädigt, Ernte 1914), Hafer (Gewicht 38 Kilogramm pro Hektoliter, 5 Prozent Fremdkörper zulässig), Gerste und Roggen (Gewicht 70 Kilogramm, 3 Prozent Fremdkörper zulässig) 3500 Lei, Hirse 4000 Lei, Bohnen (bei höchstens 5 Prozent Fremdkörper) 5000 Lei und für Erbsen 4000 Lei für je 10.000 Kilogramm. Die Verladung erfolgt in Säcken auf Kosten des Käufers, dem auch die Exporttage und die Transportgebühren zur Last fallen, da sich die Preise ab Bahnstation verstehen.

Für den Inlandsverbrauch hat die Kommission folgende Höchstpreise festgesetzt: Weizen 1800 Lei, Mais 1200 bis 1400 Lei, Hafer 1500 Lei, Gerste 1600 Lei für je 10.000 Kilogramm. Die Kommission lenkt die Aufmerksamkeit darauf, daß entsprechend dem Reglement niemand Kaufverträge für Ausfuhrgetreide anders als durch Vermittlung der Kommission abschließen darf.

(Die Festsetzung von Mindestpreisen, für alle Getreidearten, die von den Centralmächten benötigt werden, stellt sich als eine unfreundliche Maßnahme der rumänischen Regierung dar. Von den vereinigten deutschen, österreichischen und ungarischen Kriegsgetreidegesellschaften wurden die Preise für importiertes Auslandsgetreide, das heißt hauptsächlich für rumänisches Getreide mit 45 Kronen ab Grenze festgesetzt. Der von Rumänien festgesetzte Mindestpreis von 35 Lei erhöht sich durch die Ausfuhrtagen, Wegtage (das meiste Getreide kommt per Wäse über die Grenze) und Transportkosten auf mehr als 43 Lei, was etwa einem Preis von 47.50 bis 48 Kronen entspricht und um etwa 3 Kronen die von den Centralmächten festgesetzten Höchstpreise übersteigt. D. Red.)

29./X. 1915

Auflassung der Straßentaxe für die Getreideausfuhr aus Rumänien.

Bukarest, 27. Oktober.

Mit Rücksicht auf den Preisfall des Ausfuhrgetreides ordnete der Arbeitsminister an, daß ab 26. d. die Eisenbahnverwaltung die sogenannte Straßentaxe für jene Waggon's nicht mehr einheben wird, die Ausfuhrgetreide führen. Diese Taxe (200 Francs für je 10.000 Kilogramm) wird nur jenes Ausfuhrgetreide zahlen, das bis zur Grenze in Fuhrwerken befördert wird.

29./x. 1915

Die Abgabe von Mehl an den Detailverkehr.

Zu dem auch in unserem Blatte wiedergegebenen Berichte des Leiters der hiesigen Amtsstelle der Mehlförderung, Magistrats-Oberkommissär Dr. R o s l o p f — der Bericht war uns von der „Rathaus-Korrespondenz“ zugekommen — erhalten wir von der in diesem Berichte unter anderen erwähnten Ankerbrotfabrik Heinrich und Fritz M e n d l die nachstehende Berichtigung:

„Es ist u n w a h r, daß sich die Ankerbrotfabrik geweigert hat, Mehl an Wiederverkäufer abzugeben.“

Wahr ist, daß die Ankerbrotfabrik sich n i c h t geweigert hat, wie bisher Mehl an Wiederverkäufer abzugeben, sondern vielmehr d r i n g l i c h u m Mehl zur Lieferung an Wiederverkäufer a n-

g e s u c h t hat, daß dieses Ansuchen aber a b s c h l ä g i g b e s o l d e n worden ist.

Ankerbrotfabrik Heinrich & Fritz M e n d l.

Die Richtigstellung ist geeignet, die erwünschte Aufklärung zu bringen. Gerade die Ankerbrotfabrik kann es übrigens beanspruchen, in ihrem Gebaren nicht verkannt zu werden. Denn gerade sie hebt sich in diesem Steuerungsjahre mit ihrem Gebaren sehr w o h l t u e n d von so manchem a n d e r e n Betriebe der Nahrungsmittelgewerbe ab! Die Ankerbrotfabrik verkauft beispielsweise sogenannte 14-Marken-Brote s t a t t zum H ö c h s t p r e i s e von 63 Hellern um bloß 46 Heller, und das Mehl s t a t t zum H ö c h s t p r e i s e von 78 Hellern um 74 Heller per Kilogramm. Sie n ü t z t den H ö c h s t p r e i s a l s o n i c h t a u s. Umso mehr muß man da auch ihrer Berichtigung vollen Glauben schenken.

Kartoffeln aus Russisch-Polen.

Vom Uckerbauministerium wurde der Gemeinde Wien eine größere Menge von Kartoffeln aus den besetzten Gebieten in Russisch-Polen zum Preise von Kr. 7.50 per 100 Kilogramm zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Wien beabsichtigt, die Abgabe dieser Kartoffeln an die Bevölkerung möglichst rasch durchzuführen. Die Verkaufspreise sind wie folgt festgesetzt: per Waggon um den Selbstgestehungspreis von Kr. 7.50 per 100 Kilogramm; in Mengen von 50 Kilogramm und darüber um Kr. 9.— per 100 Kilogramm. Die mit dem Weiterverkaufe betrauten Händler sind berechtigt, beim Weiterverkauf in Säcken oder in Mengen von über 50 Kilogramm einen Zuschlag von 2 Heller, im Detailverkauf bis höchstens 50 Kilogramm einen Zuschlag von 3 Heller per Kilogramm zu fordern. Um den weitesten Kreisen der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, von dieser billigen Einkaufsgelegenheit Gebrauch zu machen, hat der Magistrat sämtliche Konsumvereine, insbesondere jene der Arbeiterorganisationen, Lebensmittelmagazine und dergleichen Unternehmungen zum Bezuge dieser Kartoffeln aufgefordert und der Verkaufspreis für diese Vereinigungen wurde bei der Uebernahme der Ware ab Waggon ebenfalls mit Kr. 7.50 und bei verlangter Zustellung an den Lager- oder Verkaufsort mit Kr. 9.— per 100 Kilogramm festgesetzt. Die Verkaufsstände auf den Märkten, wo solche Kartoffeln verkauft werden, müssen die Bezeichnung tragen: Kartoffeln aus Russisch-Polen. Der Beginn des Verkaufes dieser Kartoffeln wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Die Kartoffelfrage.

r Berlin, 28. Oktbr. (Priv.-Tel.) Der Ausschuss der Trocken-Kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft (Zeka) hat dem Vorschlage der Regierung zugestimmt, vom 1. November 1915 den Abschlagspreis für Kartoffelstärke um 3.85 Mark und den für Trocken-Kartoffeln um 2.80 Mark für den Doppelzentner herabzusetzen. Die neuen Preise stellen sich demnach für Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl auf 35.65 Mark, für Kartoffelknöden auf 25.60 Mark, für Kartoffelschnitzel auf 24.35 Mark und für Kartoffelwalzmehl auf 29.60 Mark für den Doppelzentner. Um diese Minderung des Erlöses auszugleichen, sind die Fabrikanten sämtlicher Gruppen darauf angewiesen, die Frischkartoffeln um 35 Pfennige für den Zentner billiger einzukaufen. Auf Grund der Verordnung vom 16. September 1915 werden die Verkaufspreise für Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie für Trockenkartoffeln vom nächsten 1. November an um 8 Mark bzw. um 6.10 Mark ermäßigt. Die weitere Herabsetzung der Kartoffelpreise soll nach Mitteilung der Zeka erfolgen, sobald die Lieferung auf Grund der neuen Preise dies gestattet. Die Zeka macht bei diesem Anlaß erneut darauf aufmerksam, daß gleichgültig, welches die Spannung zwischen den Abschlagspreisen und den Verkaufspreisen ist, der Erlös der Hersteller von Kartoffelstärke und Trockenkartoffeln stets insofern begrenzt bleibt, als dem Abschlagspreis nur eine Nachzahlung von höchstens 50 Pfennigen für den Doppelzentner folgen darf. Jeder darüber hinaus erzielte Gewinn steht zur Verfügung des Reiches.

29./X. 1915

Verkauf der Kartoffeln aus Russisch-Polen.

Vom Ackerbauministerium wurde, wie gemeldet, der Gemeinde Wien eine größere Menge von Kartoffeln aus den besetzten Gebieten in Russisch-Polen zum Preise von 7 K. 50 S. per 100 Kilogramm zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Wien hat dieses Anerbieten mit Dank angenommen und beabsichtigt, die Abgabe dieser Kartoffeln an die Bevölkerung möglichst rasch durchzuführen. Die Verkaufspreise sind wie folgt festgesetzt: Per Waggon um den Selbstgestehungspreis von 7 K. 50 S. per 100 Kilogramm; in Mengen von 50 Kilogramm und darüber um 9 K. per 100 Kilogramm. Die mit dem Weiterverkauf beauftragten Händler sind berechtigt, beim Weiterverkauf in Säcken oder in Mengen von über 50 Kilogramm einen Zuschlag von 2 S., im Detailverkauf bis höchstens 50 Kilogramm einen Zuschlag von 3 S. per Kilogramm zu fordern.

Um den weitesten Kreisen der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, von dieser billigen Einkaufsgelegenheit Gebrauch zu machen, hat der Magistrat sämtliche Konsumvereine, insbesondere jene der Arbeiterorganisationen, Lebensmittelmagazine und dergleichen Unternehmungen zum Bezug dieser Kartoffeln aufgefordert, und der Verkaufspreis für diese Vereinigungen wurde bei der Uebernahme der Ware ab Waggon ebenfalls mit 7 K. 50 S. und bei verlangter Zustellung an

den Lager- oder Verkaufsort mit 9 K. per 100 Kilogramm festgesetzt. Die Verkaufsstände auf den Märkten, wo solche Kartoffeln verkauft werden, müssen die Bezeichnung tragen: Kartoffeln aus Russisch-Polen. Der Beginn des Verkaufes dieser Kartoffeln wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Die Notwendigkeit einer entsprechenden Verteilung der Kartoffelvorräte in der Monarchie.

Ausfuhrverbote einzelner Bezirkshauptmann- schaften.

Wien, 28. Oktober.

Von sachmännischer Seite wird uns berichtet: Die Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen in Böhmen hat am 20. Oktober 1915 mit Zahl 43815/15 den Verkauf und die Ausfuhr der Kartoffeln aus dem Bezirke untersagt, angeblich zum Zwecke der Herstellung einer Kartoffelstatistik. Es wird bemerkt, daß der Bezirk Schüttenhofen, der auch sonst zu den besten Kartoffel-Produktionsgebieten gehört, heuer eine enorme Kartoffelernte aufzuweisen hat. Es wurden dort 100 Meterzentner und darüber per Foch geerntet. Da die Landwirte unmöglich die ganzen produzierten Kartoffeln verbrauchen und verfüttern können und auch nicht auf die Einwinterung eingerichtet sind, daher möglichst rasch im Herbst vor Frostbeginn die Kartoffeln verkaufen und verfrachten müssen — heuer wurden große Mengen nach Wien verkauft — werden sie durch das Kartoffelausfuhrverbot enorm geschädigt. Bei dem allgemeinen Fuhrwerksmangel ist zum Abtransport der überschüssigen Kartoffeln mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen bis 3 Wochen notwendig. Wenn in der Zwischenzeit im dortigen Gebirgsland der Frost einfällt, ist der Abtransport unmöglich gemacht.

Das Ausfuhrverbot währt bereits sechs Tage, ohne daß Anstalten für eine Kartoffelaufnahme gemacht werden, so daß man mit einer längeren Dauer des Verbotes und mit dem Zurundegehen großer Quantitäten Kartoffeln rechnen muß. Jeder Tag Versäumnis birgt die Gefahr des Zurundegehens großer Mengen dieses Volksernährungsmittels. Die kurze, für den Abtransport und die Städteversorgung in Betracht kommende Zeit wird durch dieses Verbot noch mehr eingeschränkt. Die markierenden Kreise werden daher auf dieses Vorgehen, welches gewiß nicht im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist, aufmerksam gemacht.

Vom Weltgetreidemarkt.

Am Produktenmarkt sieht man jetzt mit Spannung der weiteren Entwicklung der Geschäftsverhältnisse mit den Donauländern entgegen. Nach den vorliegenden Nachrichten ist die Donau von der römischen Sperre befreit, so daß die Möglichkeit einer Verwertung des Donauweges für die rumänische und bulgarische Ausfuhr immerhin gegeben ist. Zunächst fragt es sich aber, ob die militärischen Interessen die Freigabe der Handelschiffahrt auf dem Strom schon gestatten, auch ob die Minengefahr bereits ganz beseitigt ist, und dann handelt es sich darum, die passenden stachgehenden Fahrzeuge zur Fahrt stromauf bis nach Bayern zu erhalten. Die rumänischen Schiffe, die ein außerordentliches Fassungsvermögen haben und für die Fahrt stromabwärts bestimmt sind, kommen nicht in Frage. Die aus Oesterreich und Ungarn anzufordernden Rähne sind besser geeignet und enthalten immer noch 600 bis 700 Tonnen Ladefähigkeit. Leider ist nun die Jahreszeit bedenklich vorgerückt. Der November bringt auf der Donau schon manchmal Frost-Überraschungen und im Dezember gehören sie zur Regel. Es ist also die Frage, ob die Schiffe noch das Risiko eingehen werden, unterwegs einzufrieren. Die Donaufahrt stromauf ist infolge der Felsen, besonders beim Eisernen Tor, und angesichts des starken Stroms nicht ungefährlich für die Schifffahrt, bei nebligem Wetter stößt diese vollkommene, und so erfordert die Fahrt von Braila nach Regensburg oder Passau eine geraume Zeitdauer, für deren Beginn die jetzige Jahreszeit kaum noch rassam erscheint. Es könnte sich daher allenfalls nur noch um Bezüge nach Budapest handeln.

Wie weit sich die rumänische Regierung der Ausfuhr zu Wasser entgegenkommen erweisen wird, wie der bisherigen per Bahn, bleibt abzuwarten. Die Aufhebung der Wegetare von 200 Lei für den Waggon, die in den letzten Tagen gemeldet wurde, bezieht sich zunächst nur auf die von Deutschland mit Austauschware nach den rumänischen Stationen gestellten Waggon, die mit Getreide beladen wieder über die Grenze zurückgehen. Andere fremde Eisenbahnwagen fehlen vorläufig, und für diejenige Ware, die bisher von der rumänischen Schlußstation per Fähre über der ungarischen Grenze geschafft wird, bleibt jene Wegetare bestehen. Daß die Rumänen den dringenden Wunsch haben, ihr Getreide nach dem Auslande abzuführen, unterliegt keinem Zweifel. Aber Landwirte wie Händler sträuben sich, den von der diesseitigen Zentraleinkaufsgesellschaft festgesetzten Einlaufspreisen sich zu fügen. Das früher gemeldete Ersuchen der Interessenten an die rumänische Regierung um ihre Hilfe und die Vorschläge des Landwirtschaftsministers haben jetzt zur Gründung einer Ausfuhrkommission geführt, zu der unter verschiedenen Würdenträgern und Abgeordneten auch Landwirte und zwei Getreidehändler gehören. Von dieser Seite soll ein Mindestexportpreis festgesetzt werden, der in einer privaten Depesche mit 3500 Lei für den Waggon Weizen, Roggen, Hafer, Gerste oder Mais ab Bahnstation inklusive Goldausfuhrtaxe uns mitgeteilt wird, und zwar zunächst mit Gültigkeit für einen Monat. Da aus Braila der Marktpreis für Weizen mit $17\frac{1}{2}$ — $21\frac{1}{2}$ Lei, für alten Mais mit $14\frac{1}{4}$, neuen 12, Gerste und Hafer je 14 Lei gemeldet wird, so ersieht man, daß jener Waggonadungspreis noch ein außerordentlicher ist, und es wird sich erst zeigen, ob auf Grund desselben Umsätze zustande kommen. Wie verläuft, will die rumänische Kommission unter Umgehung der in Rumänien weilenden Vertreter der Zentral-Einkaufsgesellschaft sich mit den Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns direkt wegen Unterhandlungen in Verbindung setzen. Jedenfalls scheint es, als ob von beiden Seiten Entgegenkommen erforderlich sein wird, um das Geschäft mit Rumänien in Gang zu bringen. Besonders wird es dazu auch einer umfassenden Bestellung von Waggonen nach den rumänischen Stationen bedürfen. Zunächst mangeln solche erheblich, und der Abtransport der schon liegenden Getreidemassen vollzieht sich nur äußerst langsam. Die privaten Besitzer bekommen Waggonen, wie schon seit einer Reihe von Monaten, überhaupt nicht.

Neben der Aufmerksamkeit, die alle diese Verhältnisse in den Donauländern erwecken, erweckt sich das Interesse auf die weitere Entwicklung der Dinge in Nordamerika. Nachdem einige Zeit hindurch dort die Preise für Weizen eine scharf aufsteigende Richtung verfolgt hatten, haben sie seit acht bis zehn Tagen die vorherigen Gewinne zu größerem Teil wieder aufgegeben. Die lange Zeit hindurch sehr klein gebliebenen Ablieferungen der Farmer, die die sichtbaren Weizenbestände auf einem Drittel ihres gleichzeitigen Umfangs in den beiden letzten Jahren erhielten, haben sich infolge günstigeren Wetters seit einiger Zeit beträchtlich vermehrt, und die Vorräte begannen nun kräftiger zu wachsen. Die Elevatorgesellschaften waren auf ihre Zufuhren hin Abgeber an den Terminmärkten, die dadurch nicht merklich verflauten. Beachtenswert sind die Berichte über die jungen Weizenjäten in der Union. Abgesehen davon, daß die frühe Aussaat ungewöhnlich klein gewesen und deren Rückgang gegenüber dem Vorjahre auf 10 auf 25 Prozent geschätzt wird, klagt man jetzt über den anormal dünnen Stand der Felder, den man hauptsächlich dem schlechten Saatgut zuschreibt. Zwar ist die jetzige Witterung für die weiteren Bestellarbeiten drüber günstig; da aber der früh gesäte Winterweizen das Gros der kommenden Winterweizen-Ernte darstellt, so sieht man nicht ohne Besorgnis den Aussichten für die nächstjährigen Erträge entgegen.

In Argentinien entwickelt sich die Ernte von Weizen, Hafer und Lemsaat jetzt überaus befriedigend, und genügende Regenfälle haben selbst in denjenigen Distrikten, in denen zeitweise Trockenheit Besorgnisse erweckt hatte, die Aussichten wieder beträchtlich gehoben. Die Anbaufläche in Weizen in den Laplata-Staaten ist groß, sie übertrifft die vorjährige um fünf bis sechs Prozent, so daß man auf erhebliche südamerikanische Überschüsse rechnet. Wahrscheinlich haben diese Verhältnisse mit größtend in Nordamerika gewirkt.

29./X. 1915

Produzentenhöchstpreise für Kartoffeln.

Berlin, 28. Oktbr. (B. L. B. Nichtamtlich.) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober den Reichskanzler ermächtigt, allgemeine Produzentenhöchstpreise für Kartoffeln festzusetzen. Der Reichskanzler hat diese Höchstpreise durch eine Bekanntmachung des gleichen Tages nach den bisher üblichen Preisgebieten getrennt und bestimmt, wie dies in der Kartoffelverordnung vom 9. Oktober hinsichtlich der sogenannten Grundpreise geschehen war. Die Produzentenhöchstpreise bewegen sich also zwischen 55 und 61 Mark (2.75 bis 3.05 Mark für den Zentner). Kleinhandelshöchstpreise sind alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, die anderen Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt festzusetzen. Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Produzentenhöchstpreis desjenigen Gebietes, in dem der Kleinhandel ausgeübt wird, um höchstens 1.30 Mark übersteigen. Der Großhandelspreis wird sich nach den lokalen Verhältnissen zu richten haben. Durch die Verordnung wird die Möglichkeit der Enteignung bei allen Besitzern von mehr als einem Hektar Kartoffeln Anbaufläche gegeben. Die Enteignung darf sich bei diesen aber nur auf höchstens 20 Prozent der gesamten Kartoffelernte des einzelnen Kartoffelerzeugers erstrecken. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an Verbraucher, soweit es sich dabei um weniger als 10 Zentner handelt. In der Kartoffelverordnung vom 10. Oktober ist ferner die Aenderung getroffen, daß zukünftig alle Landwirte von mehr als einem Hektar Kartoffelbaufläche 10 Prozent der gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 für den Kommunalverband zu reservieren haben. Bisher war diese Verpflichtung nur den Besitzern von mehr als 10 Hektar auferlegt.

29./X. 1915.

Eine Kartoffelverordnung des Reichskanzlers.

Amtlich wird gemeldet:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober den Reichskanzler ermächtigt, allgemeine Produzentenhöchstpreise für Kartoffeln festzusetzen. Der Reichskanzler hat diese Höchstpreise durch Bekanntmachung vom gleichen Tage, nach den bisher üblichen Preisgebieten getrennt, ebenso bestimmt, wie dies in der Kartoffelverordnung vom 9. Oktober dieses Jahres hinsichtlich der sogenannten Grundpreise geschehen war. Die Produzentenhöchstpreise bewegen sich also zwischen 55 und 61 M. (2,75 bis 3,05 M.) für den Zentner. Den Kleinhandelshöchstpreis sind alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, die anderen Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt, festzusetzen. Er darf den Produzentenhöchstpreis desjenigen Preisgebiets, in dem Kleinhandel ausgeübt wird, um höchstens 1,30 M. (1 M. 30 Pf.) übersteigen. Der Großhandelspreis wird sich nach den lokalen Verhältnissen zu richten haben. Durch die Verordnung wird die Möglichkeit der Enteignung bei allen Besitzern von mehr als einem Hektar Kartoffelanbaufläche gegeben. Die Enteignung darf sich bei diesen aber nur auf höchstens 20 v. H. der gesamten Kartoffelernte des einzelnen Kartoffelerzeugers erstrecken. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit es sich dabei um weniger als 10 Zentner handelt. In der Kartoffelverordnung vom 5. Oktober ist ferner die Aenderung getroffen, daß in Zukunft alle Landwirte von mehr als einem Hektar Kartoffellandbaufläche 10 v. H. ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 für den Kommunalverband zu reservieren haben. Bisher war diese Verpflichtung nur den Besitzern von mehr als 10 Hektar auferlegt.

Die anhaltische Regierung über die Kartoffelversorgung. Man schreibt uns: Die Regierung des Herzogtums Anhalt weist in einer soeben erschienenen Bekanntmachung darauf hin, daß seit dem Erscheinen der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung das Angebot von Kartoffeln am Markte in einem Umfange nachgelassen hat, der auf eine irrtümliche Auffassung der beteiligten Kreise über die Tragweite jener Verordnung schließen läßt. Die Regierung macht darauf aufmerksam, daß eine spätere allgemeine Erhöhung der Grundpreise auch für den Fall nicht zu erwarten ist, daß die in Aussicht genommene Kartoffelversorgung auf unerwartete Hindernisse stoßen würde, und daß, falls die schnellstens durchzuführende Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu billigen Preisen für den Winter sich als unzureichend erweisen sollte, ein schärferer Eingriff unvermeidlich sein würde, selbst wenn dabei berechtigte Wünsche der Kartoffelerzeuger zurückgestellt werden müßten, deren Schonung die jetzige Regelung vorsieht. An alle Beteiligten wird die Aufforderung gerichtet, an ihrem Teil die glatte Erledigung des Sicherungsgeschäftes zu erleichtern und damit einer vaterländischen Pflicht zu genügen, deren Erfüllung zugleich der Wohlfahrt des Landes dient. Die Gemeinden werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß stets eine genügende Menge guter, gesunder und preiswerter Speisekartoffeln auf den Wochenmärkten feilgehalten wird, und es wird ihnen die Pflicht auferlegt, nötigenfalls die Beschaffung und Abgabe von Kartoffeln selber in die Hand zu nehmen und bei der Regierung die Enteignung bestimmter Vorräte zu beantragen. An jedem Montag haben überdies die Gemeinden an die Regierung über den vorwöchigen Kartoffelverkauf auf den Wochenmärkten zu berichten. Die Preise dürfen nicht höher sein als die vom Bundesrat festgesetzten Grundpreise und die etwa von den örtlichen Preisprüfungsstellen festgesetzten Preise einschließlich eines angemessenen Händlerzuschlages.

*

30./X. 1915

Verförgung mit Teigwaren.

N Berlin, 30. Oktbr. (Priv.-Tel.) Zur ausreichenden Verförgung des Marktes mit Teigwaren (Maccaroni, Gefäßenubeln und Suppenteige) ist zwischen der Reichsgetreidestelle und dem Verband deutscher Teigwarenfabrikanten ein Vertrag abgeschlossen. Der Verband erhält von der Reichsgetreidestelle für sämtliche deutsche Teigwarenbetriebe für die Zeit bis zum 15. August nächsten Jahres zur Herstellung von Teigwaren Weizenmehl bis zu 55 000 Tonnen zu einem bestimmten Preise geliefert. Die Lieferung erfolgte zu etwa Zweidrittel in einer Ausmalung bis zu 75 Prozent und etwa ein Drittel als Auszugsmehl von 10 Prozent. Die Verteilung an die Betriebe geschieht nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Der Verband hat dafür zu sorgen, daß Teigwaren nach allen Teilen des Deutschen Reiches dem Bedarf entsprechend möglichst gleichmäßig verteilt werden. Weisungen der Reichsgetreidestelle, Ueberlieferung von Teigwaren an bestimmte Mähe, müssen unverzüglich verfolgt werden. Den Betrieben, die Mehl vom Verbands erhalten, ist die Verpflichtung auferlegt, das Weizenmehl zu keinem anderen Zweck als zur Herstellung von Teigwaren zu verwenden und zwar dürfen die oben aufgeführten Waren hergestellt werden, für deren Beschaffenheit genaue Vorschriften vereinbart sind. Für den Verkauf der Waren an den Handel sind Preise vorgeschrieben, die nicht überschritten werden dürfen. Die Abnehmer müssen sich den Teigwarenbetrieben gegenüber verpflichten, im Kleinverkauf an den Verbraucher folgende Preise nicht zu überschreiten: Wasserteigwaren für das Pfund 51 Pfg.; Maccaroni für das Pfund 52 Pfg.; Maccaroni Bruch für das Pfund 50 Pfg.; Teigwaren mit Eiersatz für das Pfund 85 Pfg.

In allen zum Verkauf an den Verbraucher bestimmten Räumen haben die Händler leicht sichtbare Anschläge anzubringen, auf denen die obigen Preise „laut Anordnung der Reichsgetreidestelle“ vermerkt sind. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen hat der Verband deutscher Teigwarenfabrikanten eine Kaution bei der Reichsgetreidestelle hinterlegt. Die Reichsgetreidestelle hat mit dieser Regelung des Verkaufs von Teigwaren denselben Weg beschritten, wie bei der Verförgung des Marktes mit Gries. Auf Grund privatrechtlicher Verträge ist eine Preisregelung bis zum Kleinhandel vorgenommen, ohne daß es der Mitwirkung amtlicher Stellen bei der Festsetzung von Preisen bedarf.

N Berlin, 29. Oktbr. (Priv.-Tel.) Es wurde bereits gemeldet, daß in nächster Zeit eine ausreichende Verförgung des Marktes mit Gries stattfinden wird. Für den Kleinverkauf hat die Reichsgetreidestelle für ganz Deutschland einen einheitlichen Preis, nämlich 45 Pfennig für das Pfund festgesetzt. Gegenwärtig ist Gries nahezu im Handel nicht mehr zu haben; noch vor kurzem war in einer Reihe von Großstädten der Preis bis auf 75 und 85 Pfennig gestiegen. Der festgesetzte Preis bedeutet also eine Verbilligung. Von Bedeutung ist, daß den Griesmühlen, soviel Getreide zur Verfügung gestellt wird, wie sie überhaupt verarbeiten können. Jede Produktions einschränkung ist ausgeschlossen, und infolge dessen wird ein Mangel an Gries nicht mehr eintreten.

30./X. 1915

Die neuen Kartoffelverordnungen.

N Berlin, 29. Oktbr. (Priv.-Tel.) Im Anschluß an die im 1. Morgenblatt mitgeteilten Verordnungen geben wir hier noch den Wortlaut der

Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisfestsetzung für den Weiterverkauf:

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Regelung der Preise vom 28. Oktober 1915 wird Folgendes bestimmt:

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel beträgt für die Tonne:

In den Provinzen Westpreußen, Ostpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 55 Mark.

In der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Herzogtum Sachsen, ohne die Enklave Ottheim an der Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calbörde, den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Mtenburg, Sachsen-Noburg und Gotha, ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Neuh. ält. Linie, Neuh. jün. gere Linie 57 Mark.

In den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, in dem Regierungsbezirk Arnberg und dem Kreis Heddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calbörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lüneburg, Bremen und Hamburg 59 Mark.
In den übrigen Teilen des Deutschen Reiches 61 Mark.

II.

Der Kleinhandels-Höchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis diejenigen großen Gebiete, in welchen die Kartoffel zum Verbrauch geschafft werden, um nicht mehr als insgesamt 1,30 Mark für 50 Kilogramm übersteigen.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Die weitere

Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915

lautet:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

In der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 647) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 6, Satz 2, werden die Worte: „Zu den Grundpreisen (§ 10) bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915, zuzgl. einer Vergütung für Verwahrung (§ 8, Abs. 2)“ gestrichen.

2. § 7, Abs. 1, Zeile 2 werden die Worte: „10 Hektar“ ersetzt durch „1 Hektar“. Hinter Absatz 1 ist folgender Absatz hinzuzufügen: „Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden Mengen sind diejenigen Kartoffeln anzurechnen, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat.“

3. Die §§ 8, 10, 11, 12, 13, 16 wurden gestrichen.

4. Im § 9 sind die Worte: „Dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden“ zu streichen.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 28. Oktober 1915.

N Berlin, 29. Oktbr. (Priv.-Tel.) Die neuen Kartoffelhöchstpreise sind nach dem Wortlaut der Bundesratsverordnung, also bereits gestern in Kraft getreten. Zunächst sind vom Reichskanzler nur Produzenten und Kleinhandels-Höchstpreise festgesetzt worden, weil man der Ansicht war, daß sich die Höchstpreise für den Großhandel selbst nach den Produzenten- und Kleinhandels-Höchstpreisen einstellen würden. Sollte nun aber der Großhandel aus der Tatsache, daß für ihn bestimmte Preise nicht festgesetzt sind, dazu übergehen, dem Kleinhandel nur ganz geringe Gewinne oder überhaupt keine Gewinne zu lassen, oder sollte der Großhandel überhaupt die Abgabe von Kartoffeln ablehnen, so ist nach der Ermächtigung, die der Reichskanzler in § 2 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelpreise ausdrücklich erhält, unbedingt damit zu rechnen, daß auch Höchstpreise für den Weiterverkauf im Großhandel festgesetzt werden würden. Von den Bestimmungen über die Einschränkung des Fleischverbrauchs hofft die Regierung, daß sie nicht nur in den Lokalen beachtet werden, sondern daß es auch eine vaterländische Pflicht ist, sich in den privaten Haushaltungen darnach zu richten. Auf diese Weise wird es möglich sein, wenn namentlich in den wohlhabenden Kreisen mit Fleisch und Fett sparsamer als bisher umgegangen wird, eine gerechte Verteilung der vorhandenen Vorräte zu erreichen.

Die neue Kartoffel-Verordnung.

N Berlin, 29. Oktbr. (Priv.-Tel.) Die gestern vom Bundesrat verabschiedete Verordnung zur Kartoffelfrage hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 18. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt für Kartoffel Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen.

Die Höchstpreise eines Bezirks gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang. Wird der Verkaufspreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise werden von einem Sachverständigen-Ausschuß, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, nachgeprüft.

§ 2.

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Groß- und Kleinhandel.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile desselben Abweichungen von denen gemäß § 1 und 2 für den Verkauf und Weiterverkauf im Groß- und Kleinhandel festgesetzten Preisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen.

Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der nach § 2 und 3 festgesetzten Grenzen halten.

Soweit Preisprüfstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers anders als am Wohnorte des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände

und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder Befugnis der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände,

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603). Die Befugnis aus § 2 und 4 des Gesetzes betr. Höchstpreise erleiden jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1. Die Verordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegen Kartoffelerzeuger mit mehr als 1 Hektar Kartoffel-Anbaufläche.

2. Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf höchstens über 20 vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Erzeugers veräußert werden.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer voranzugehen, die zu enteignenden Mengen innerhalb einer bestimmten Frist auszufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Ausforderung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Anlieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landbesizers bis zum nächsten Güterbahnhof.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können anordnen, daß die Festsetzung nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgt. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne der Verordnung anzusehen ist.

§ 9.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 500 Kilogramm zum Gegenstand hat.

§ 10.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er ist befugt, bei ausländischen Kartoffeln besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 11.

Wer den nach § 10, Absatz 2, erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Austrittens.

Berlin, 28. Oktober 1915.

30/X. 1915

Die Getreidebeschlagnahme in Ungarn.

Ab 25. Dezember.

Budapest, 29. Oktober. (AW)

Das ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau meldet:

Die Verordnung der Regierung vom 16. Juni dieses Jahres hat bekanntlich die Sequestrierung der diesjährigen Weizen-, Korn-, Halbf Frucht-, Gerste- und Haferscheidung verfügt. Diese Verordnung und später erschienene weitere Verordnungen bestimmen, wie viel der Produzent von seiner Erzeugung zum eigenen Bedarf benützen, und welches Quantum verkauft werden darf. Der Termin, bis zu welchem die zum Einkauf Berechtigten von den Produzenten Getreide kaufen können, läuft mit den letzten Tagen des Monats Oktober ab, und damit ist die Zeit nahegerückt, zu der die Regierung zur Sicherung der zum öffentlichen Gebrauch notwendigen Getreide- und Mehlvorräte die nötigen Verfügungen zu treffen bemüht ist.

Demzufolge hat die Regierung hinsichtlich der Anmeldung, der Ermittlung und Requirierung der Getreide- und Mehlvorräte eine neue Verordnung erlassen, die in der morgigen Nummer des Amtsblattes veröffentlicht wird und mit der die widersprechenden Verfügungen der früheren Verordnungen außer Kraft gesetzt werden. Im Sinne der neuen Verordnung darf vom 1. November an mit Ausnahme der zur Beschaffung der im Hinblick auf das öffentliche Interesse nötigen Getreide- und Mehlvorräte geschaffenen Kriegsgetreide-Aktien-gesellschaft niemand Getreide kaufen. Sinegen wird die Kriegsgetreide-A.-G. dafür sorgen, daß auch der Besitzer

geringerer Vorräte in die Lage komme, seine zum Verkauf bestimmten Vorräte den auf die Maximalpreise bezüglichen Bestimmungen entsprechend zu verkaufen.

Bis zum 25. November kann jedermann ohne behördliche Mitwirkung seinen Getreidevorrat der Kriegsgetreide-A.-G. oder deren Kommissionären direkt ohne Anmeldung verkaufen. Nach dem 25. November muß jedermann, der im Besitz von Getreide- und Mehlvorräten ist, die in seinem Besitz befindlichen Vorräte dem Vorstand jener Gemeinde anmelden, auf deren Gebiet sich diese Vorräte befinden, und zwar:

1. Auch jenes Quantum eingerechnet, das er bereits verkauft, aber noch nicht abgeliefert hat;

2. wie viel er im Sinne der bestehenden Verfügung von seinem Vorrat zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch zurückzuhalten wünscht;

3. wie groß der nach Abrechnung des bereits verkauften, jedoch noch nicht abgelieferten Quantums und der zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch bestimmten Getreide- und Mehlmenge vorhandene Vorrat ist.

Die Verfügung, die Vorräte dem Stande vom 25. November entsprechend der berufenen Behörde anzumelden, erstreckt sich nicht bloß auf die Produzenten allein, sondern auf alle jene, die im Besitz von Getreide- oder Mehlvorräten sind.

Die Gemeindevorstände haben bis zum 10. Dezember die von den Vorratsbesitzern angemeldeten Bestände der Kriegsgetreide-A.-G. anzumelden, was jedoch das Recht der Vorratsbesitzer nicht beeinträchtigt, ihre Getreide- oder Mehlvorräte nach den auf die Maximalpreise bezüglichen Bestimmungen der Kriegsgetreide-A.-G. zu verkaufen, jedoch nur bis zum 25. Dezember.

Nach dem 25. Dezember jedoch werden alle Vorräte, die das Maß der zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch nötigen Quantitäten überschreiten, im Sinne dieser neuen Verordnung als zu Zwecken des öffentlichen Bedarfes requiriert betrachtet werden. Demzufolge darf nach dem 25. Dezember niemand mehr seine Vorräte veräußern, und verfügt der Eigentümer nicht mehr über diese; er ist den Verfügungen der Behörden gemäß verpflichtet, seine Vorräte der Kriegsgetreide-A.-G. auszuliefern. Bei der Uebernahme dieser für den öffentlichen Bedarf requirierten Vorräte erhält der Eigentümer jedoch nicht mehr den Maximalpreis, sondern einen pro Meterzentner um 4 Kronen geringeren Preis.

Von den requirierten Getreidemengen hat die Kriegsgetreide-A.-G. in erster Reihe ein entsprechendes Quantum für die Bevölkerung des betreffenden Municipiums sowie zum Bedarf jener Institutionen abzuliefern, deren Deckung die Kriegsgetreide-A.-G. übernahm.

Bei der Durchführung der Requirierung wird dem Produzenten nur jenes Quantum belassen, das im Sinne der bezüglichen Verfügungen über den Haus- und Wirtschaftsgebrauch notwendig erscheint. Bei der Berechnung des Bedarfsquantums kann nur der bis zum 15. August 1916 sich erstreckende Termin in Betracht gezogen werden.

Die Verordnung enthält weiter Strafbestimmungen bezüglich der gegen die Verfügungen der Verordnung begangenen Verstöße.

Requirierung von Hülsenfrüchten.

Schließlich enthält sie auch auf die Anmeldung und Requirierung von Bohnen-, Erbsen- und Linsenborräten bezügliche Bestimmungen, die im großen und ganzen den vorher angeführten Bestimmungen entsprechen, mit dem Unterschied, daß die Inhaber von Bohnen-, Erbsen- und Linsenborräten im Zeitraum 1. November bis 25. Dezember berechtigt sind, ihre Vorräte entweder der Kriegsgetreide-A.-G. zu verkaufen oder auf öffentlichen Märkten zu Zwecken des unmittelbaren Konsums oder aber an solche Kaufleute zu veräußern, die sich an demselben Orte, wo sich diese Vorräte befinden, mit dem Detailverkauf dieser Hülsenfrüchte berufsmäßig befassen. Auch hinsichtlich dieser Hülsenfrüchte gilt die Verfügung der Verordnung, daß für die nicht rechtzeitig angemeldeten und abgelieferten Vorräte bei der nach der Requirierung erfolgten Uebernahme ein um 4 Kronen geringerer Preis gezahlt wird.

30/X. 1915.

Der Verkehr mit ausländischem Getreide.

Offiziell wird verlautbart: Die Verhältnisse des Handels mit ausländischem Getreide wurden durch den Krieg in tief einschneidender Weise beeinflusst. Die Einschränkungen des Nachrichtenverkehrs, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen Transportmittel aller Art, Ausfuhrverbote und ähnliche Faktoren, die in normalen Zeiten nicht in Betracht kommen, haben in den Handel schwerwiegende Momente der Unsicherheit hineingetragen. Hohe Risiken auf der einen Seite standen allerdings hohe Preise auf der andern Seite gegenüber, die allmählich maßlos hinaufgetrieben wurden. Diese Zustände begünstigten das Eindringen unlauterer Elemente, durch deren Treiben wichtige öffentliche Interessen in erheblichem Maße gefährdet wurden.

Neben der Notwendigkeit, diese Mißstände zu beseitigen, war aber auch vor allem eine Organisation des Verkehrs mit dem ausländischen Getreide erforderlich. Denn der einzelne Händler war den hohen Risiken, die die Kriegszeit mit sich gebracht hatte, wirtschaftlich nicht gewachsen oder mußte sie durch ungewöhnlich hohe Preiszuschläge kompensieren. Dazu kam, daß der freie Handel nicht in der Lage war, sich den notwendigen Ueberblick über die Marktverhältnisse und Transportmöglichkeiten zu schaffen, welche Umstände alle zu dem Ergebnisse geführt haben, daß eine Heranziehung ausländischer Ware nicht in dem Maße und zu dem Preise geschah, zu dem es tatsächlich durchführbar gewesen wäre.

Unter diesen Umständen sah sich die Regierung zur Erlassung der Verordnung vom 16. September 1915, RGBl. Nr. 270, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollauslande veranlaßt. Fast gleichzeitig wurden in Ungarn und im Deutschen Reich ähnliche Verfügungen getroffen.

Die aus dem Ausland eingeführten Getreidemengen, Mahlprodukte und Hülsenfrüchte werden nunmehr in gleichmäßiger Weise der allgemeinen Versorgung dienstbar gemacht. Die einfließende Ware muß daher ausnahmslos der Kriegsgetreideverkehrsanstalt angeboten werden, die alle noch verwendbaren Produkte zu angemessenen Preisen zu übernehmen hat. Die Verteilung des Getreides und der Hülsenfrüchte und andererseits der Futtermittel wird sonach durch die

hierfür staatlich bestellten Stellen in gleicher Weise wie bei den inländischen Erzeugnissen erfolgen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können daher nicht statthaben, vielmehr muß alles vom Ausland eingeführte Getreide, somit auch solches, das öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften angekauft haben, dem allgemeinen Vorratsbestand einverleibt werden.

Was die Behandlung früherer Schlüsse betrifft, so ist in dieser Angelegenheit auf Grund von Gutachten hervorragender Sachleute eine Vereinbarung der österreichischen, ungarischen und deutschen Getreideeinkaufszentrale getroffen worden, durch die ein einheitliches Vorgehen gewährleistet ist. Jenen Käufern von Ware, die diese einvernehmlich mit der Kriegsgetreideverkehrsanstalt einführen, können über die Tagespreise noch besondere Entschädigungen gewährt werden. Das Ausmaß dieser wird auf Grund dokumentarischer Belege und nach Maßgabe eines in allen Einzelheiten genau festgesetzten Schlüssels bemessen werden.

30./X. 1915

Eine neue Verordnung über ihre Anmeldung, Ermittlung und Requirierung.

Budapest, 29. Oktober. Die Verordnung der Regierung vom 16. Juni d. J. hat bekanntlich die Sequestrierung der diesjährigen Weizen-, Korn-, Halbf Frucht-, Gerste- und Haferernte verfügt. Diese Verordnung und später erschienene weitere Verordnungen bestimmen, wieviel der Produzent von seiner Ernte zum eigenen Bedarf benützen, und welches Quantum veräußert werden darf. Der Termin, bis zu welchem die zum Einlauf Berechtigten von den Produzenten Getreide kaufen können, läuft mit den letzten Tagen des Monats Oktober ab, und damit ist die Zeit nahegerückt, zu welcher die Regierung zur Sicherung der zum öffentlichen Gebrauch notwendigen Getreide- und Mehlvorräte die nötigen Verfügungen zu treffen bemüht ist.

Demzufolge hat die Regierung hinsichtlich der Anmeldung, der Ermittlung und Requirierung der Getreide- und Mehlvorräte eine neue Verordnung erlassen, die in der morgigen Nummer des Amtsblattes veröffentlicht wird. In ihrem Sinne darf vom 1. November an mit Ausnahme der zur Beschaffung der im Hinblick auf das öffentliche Interesse nötigen Getreide- und Mehlvorräte geschaffenen Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft niemand Getreide ankaufen. Geringerer Vorräte in die Lage komme, seine zum Verkauf bestimmten Vorräte den auf die Maximalpreise bezüglichen Bestimmungen entsprechend zu verkaufen.

Bis zum 25. November kann jedermann ohne behördliche Mitwirkung seinen Getreidevorrat der Kriegsgetreide-A.-G. oder deren Kommissionären direkt ohne Anmeldung verkaufen. Nach dem 25. November muß jedermann, der im Besitze von Getreide- und Mehlvorräten ist, die in seinem Besitze befindlichen Vorräte dem Vorstand jener Gemeinde anmelden, auf deren Gebiet sich diese Vorräte befinden, und zwar: 1. auch jenes Quantum eingerechnet, welches er bereits verkauft, aber noch nicht abgeliefert hat; 2. wieviel er im Sinne der bestehenden Verfügung von seinem Vorrat zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch zurückzuhalten wünscht; 3. wie groß der nach Abrechnung des bereits verkauften, jedoch noch nicht abgelieferten Quantums und der zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch bestimmten Getreide- und Mehlmenge als voraussichtlicher Vorrat verbleibt.

Die Verfügung, die Vorräte dem Stande vom 25. November entsprechend der berufenen Behörde anzumelden, erstreckt sich nicht bloß auf den Produzenten allein, sondern auf alle jene, welche im Besitze von Getreide- oder Mehlvorräten sind.

Die Gemeindevorstände haben bis zum 10. Dezember die von den Vorratsbesitzern angemeldeten Bestände der Kriegsgetreide-A.-G. anzumelden. Nach dem 25. Dezember werden alle Vorräte, welche das Maß der zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch nötigen Quantitäten überschreiten, im Sinne dieser neuen Verordnung als zu Zwecken des öffentlichen Bedarfs requiriert betrachtet werden. Demzufolge darf nach dem 25. Dezember niemand mehr seine Vorräte veräußern und der Eigentümer verfügt nicht mehr über sie; er ist den Verfügungen der Behörden gemäß verpflichtet, seine Vorräte der Kriegsgetreide-A.-G. auszuliefern. Bei der Uebernahme dieser für den öffentlichen Bedarf requirierten Vorräte erhält der Eigentümer jedoch nicht mehr den Maximalpreis, sondern einen per Meterzentner um 4 Kronen geringeren Preis.

Von den requirierten Getreidemengen hat die Kriegsgetreide-A.-G. in erster Reihe ein entsprechendes Quantum für die Bewohnerschaft des betreffenden Municipiums sowie zum Bedarf jener Institutionen abzuliefern, deren Deckung die Kriegsgetreide-A.-G. übernimmt. Bei der Durchführung der Requirierung wird dem Produzenten nur jenes Quantum belassen, das im Sinne der bezüglichen Verfügungen über den Haus- und Wirtschaftsgebrauch bis zum 15. August 1916 notwendig erscheint.

Die Verordnung enthält weiters Strafbestimmungen bezüglich der gegen die Verfügungen und Verordnung begangenen Verstöße. Schließlich enthält sie auch auf die Anmeldung und Requirierung von Bohnen-, Erbsen- und Linsenvorräten bezügliche Bestimmungen, welche im großen und ganzen den vorher angeführten Bestimmungen entsprechen mit dem Unterschiede, daß die Inhaber von Bohnen-, Erbsen- und Linsenvorräten im Zeitraum vom 1. November bis 25. Dezember berechtigt sind, ihre Vorräte entweder der Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft zu verkaufen oder auf öffentlichen Märkten zu Zwecken des unmittelbaren Konsums oder aber an solche Kaufleute zu veräußern, welche sich an demselben Orte, wo sich diese Vorräte befinden, mit dem Detailverkauf dieser Hülsenfrüchte berufsmäßig befassen.

Ein Wort zur Kartoffelfrage.

Von Inspektor Rudolf Meyerhöffer (Eger).

Trotzdem heuer in Oesterreich-Ungarn und insbesondere in Deutschland eine geradezu glänzende Kartoffelernte festzustellen ist, waren bisher die Erdäpfel nur um schweres Geld zu haben. Erst durch den Druck, den die Regierung durch die Heranziehung der überreichen Kartoffelernte in den okkupierten Gebieten Russisch-Polens zur Approvisionierung der österreichischen Städte auf die Bauern ausübte, und durch die in der letzten Zeit erfolgte Requisition von bäuerlichen Kartoffelbeständen ist es gelungen, die zweite Kartoffelkrise des heurigen Kriegsjahres abzuwehren.

Der von der Regierung mit K. S.— pro Meterzentner ab Feld festgesetzte Höchstpreis für Speisekartoffeln ist ein derartiger, daß mit ihm jeder Landwirt — vorausgesetzt, er will nicht Bucher treiben — vollkommen zufrieden sein kann. Bei einer solchen Festlegung sind alle Ausgaben reichlich gedeckt, und es ergibt sich noch ein ansehnlicher Ueberschuß als reiner Bodenertrag. Der regelmäßige Anbau der Erdäpfel ist in einer richtigen Fruchtwechselwirtschaft eine zwingende Notwendigkeit. Die Erdäpfel werden als Vorfrucht des nachfolgenden Getreides, besonders der einträgliehen Brauergerste, angebaut. Sie kommen in die sogenannte Hackfruchtbrache. Frische Düngung übt auf die Güte der Gerste eine nachteilige Wirkung, die Gerste verlangt zu ihrem Gedeihen alte Bodenfrucht, die nur die Folge einer langsam bereiteten Stallmistdüngung sein kann. Die frische Düngkraft muß aber vorweg ausgenützt werden, und das geschieht nur durch die Kartoffeln. Einzig und allein bringen die Kartoffeln diese frische Düngkraft zur Ausnützung. Ein weiterer Vorteil ist noch die durchgreifende Bodenlockerung und gründliche Reinigung vom Unkraut. Daraus folgt, daß der Anbau der Kartoffeln in erster Reihe in allen Fruchtfolgewirtschaften nicht Selbstzweck, sondern vielmehr Mittel zum Zwecke ist, nämlich reichlich und in vorzüglicher Güte, Sommergetreide, am besten Brauergerste, zu erlangen. Wird damit gerechnet, dann entfallen auch alle übermäßig hoch angelegten Ertragsberechnungen und der Einwand einer allfälligen Unrentabilität des Erdäpfelbaues. Weiter aber sind die Kartoffeln heute noch der Hauptstoff für die Weingeistherzeugung. Bekannt ist, welche hohe Bedeutung der Brennereibetrieb hat. Die Haupteinnahme großer Herrschaften beruht beinahe lediglich darauf. Auch die Viehmästung bringt infolge der erübrigten Schlempe erheblichen Gewinn. Sonach würden alle Grundbesitzer, die Brennereien haben, wohl höchst ungern auf den Anbau der Kartoffeln aus eigenem Vorteil verzichten!

Man möge aber auch mit der immer wiederkehrenden Einwendung, es herrsche Futternot und man brauche die Kartoffeln zu Futterzwecken, aufhören. Von einer ausgesprochenen Futternot kann unbedingt keine Rede sein, heuer, wo Heu und Grummet in einem tadellosen Zustand allwegs eingebracht wurden, wenn auch nicht so reichlich wie sonst. Doch die Güte wiegt entschieden die Menge auf, so daß das Verhältnis noch günstiger erscheint.

Was den richtigen Futterwert der Kartoffeln anlangt, so darf man keinen Uebertreibungen und unrichtigen Angaben Glauben schenken. Tatsache ist, daß reichliche Erdäpfelernten nur sehr schwer einigermaßen gut zu verwerten sind. Die Kartoffeln sind heikel in der Aufbewahrung, gar wenn es sich ausschließlich um Speisearten handelt, und man ist froh, sich ihrer beizeiten entledigen zu können und das bare Geld in Händen zu haben. Aber auch die Futterverwertung bewegt sich in engen Grenzen. Noch verfürtert ist die Wirkung beim Milchvieh eine

nach oben hinauf beschränkte. Nur bis zu einer gewissen Stufe macht sich eine Vermehrung des Milchertrages bemerkbar, um dann festzuhalten, wenn nicht gar in das Gegenteil umzuschlagen. Ueberhaupt roh gegeben, haben die Kartoffeln als Futter eine geringe Wirkung. Man trachtet daher, sie so viel als möglich im gekochten oder noch besser gedämpften Zustand zu verfüttern. Das Schwein verwertet bekanntlich noch am besten die Kartoffeln. Aber auch nur im gekochten, beziehungsweise gedämpften Zustand und unter reichlicher Beigabe von Getreide- oder Hülsenfrüchten oder Fleischabfällen. Von Kartoffeln allein wird keine Sau fett, sagt ein altes Bauernsprichwort.

30/X. 1915.

Die Regelung der Getreideeinfuhr.

Durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalten.

Die heutige Wiener Zeitung verlaublich folgendes:

Die Verhältnisse des Handels mit ausländischem Getreide wurden durch den Krieg in tief einschneidender Weise beeinflusst. Die Einschränkungen des Nachrichtenverkehrs, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen Transportmittel aller Art, Ausfuhrverbote und ähnliche Faktoren, die in normalen Zeiten nicht in Betracht kommen, haben in den Handel schwerwiegende Momente der Unsicherheit hineingetragen. Hohen Risiken auf der einen Seite standen allerdings hohe Preise auf der anderen Seite gegenüber, die allmählich maßlos hinaufgetrieben wurden. Diese Zustände begünstigten das Eindringen unlauterer Elemente, durch deren Treiben wichtige öffentliche Interessen in erheblichem Maße gefährdet wurden.

Neben der Notwendigkeit, diese Mißstände zu beseitigen, war aber auch vor allem eine Organisation des Verkehrs mit dem ausländischen Getreide erforderlich. Denn der einzelne Händler war den hohen Risiken, die die Kriegszeit mit sich gebracht hatte, wirtschaftlich nicht gewachsen oder mußte sie durch ungewöhnlich hohe Preiszuschläge kompensieren. Dazu kam, daß der freie Handel nicht in der Lage war, sich den notwendigen Ueberblick über die Marktverhältnisse und Transportmöglichkeiten zu schaffen, welche Umstände alle zu dem Ergebnis geführt haben, daß eine Heranziehung ausländischer Ware nicht in dem Maße und zu dem Preise geschah, zu dem es tatsächlich durchführbar gewesen wäre.

Unter diesen Umständen sah sich die Regierung zur Erlassung der Verordnung vom 16. September d. J. betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollaussland veranlaßt. Fast gleichzeitig wurden in Ungarn und im Deutschen Reich ähnliche Verfügungen getroffen. Die aus dem Ausland eingeführten Getreidemengen, Mahlprodukte und Hülsenfrüchte werden nunmehr in gleichmäßiger Weise der allgemeinen Versorgung dienlich gemacht. Die einfließende Ware muß daher ausnahmslos der Kriegsgetreideverkehrsanstalt angeboten werden, die alle noch verwendbaren Produkte zu angemessenen Preisen zu übernehmen hat. Die Verteilung des Getreides und der Hülsenfrüchte und andererseits der Futtermittel wird sonach durch die hierfür staatlich bestellten Stellen in gleicher Weise wie bei den inländischen Erzeugnissen erfolgen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können daher nicht stattfinden, vielmehr muß alles vom Ausland eingeführte Getreide, somit auch solches, das öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften angekauft haben, dem allgemeinen Vorratsbestand einverleibt werden.

Was die Behandlung früherer Schlüsse betrifft, so ist in dieser Angelegenheit auf Grund von Gutachten hervorragender Sachleute eine Vereinbarung der österreichischen, ungarischen und deutschen Getreideeinkaufszentrale getroffen worden, durch die ein einheitliches Vorgehen gewährleistet ist. Jenen Käufern von Ware, die diese einvernehmlich mit der Kriegsgetreideverkehrsanstalt einführen, können über die Tagespreise noch besondere

Entschädigungen gewährt werden. Das Ausmaß dieser wird auf Grund dokumentarischer Belege und nach Maßgabe eines in allen Einzelheiten genau festgesetzten Schlüssels bemessen werden.

Der rumänische Getreide-Export.

Äußerungen des Kommerzialrates M. Kohn,
Erster Vizepräsident der Produktenbörse.

Einer unserer Mitarbeiter hatte gestern Gelegenheit, mit dem Ersten Vizepräsidenten der Börse für landwirtschaftliche Produkte Kommerzialrat M. Kohn über die Bedeutung der gestern veröffentlichten neuen Bestimmungen für die Ausfuhr von rumänischem Getreide und für den Inlandsverbrauch von Getreide in Rumänien zu sprechen. Kommerzialrat Kohn, der mit dem rumänischen Getreidegeschäft seit einer langen Reihe von Jahren in reakter Verbindung steht, äußerte sich zu dieser Frage folgendermaßen:

Nach meiner Ansicht sind die gestern bekannt gewordenen neuen Verfügungen für die Ausfuhr rumänischen Getreides nichts anderes als das Echo jener Bestimmungen, die seitens der Zentralmächte für die Einfuhr von Getreide aus dem Ausland festgelegt wurden. Nach dem Muster der in Wien, Budapest und Berlin ins Leben gerufenen Kriegsgetreideverkehrsanstalten wurde nunmehr auch der rumänische Getreideausfuhrverkehr organisiert und mit der Durchführung der Organisation die Rumänische Getreideverkaufs- und Ausfuhrkommission betraut, die für die nach ihre Hände gehenden Getreidetransaktionen eine Provision für ihre Vermittlung einhebt. Jeder, der sich also von nun ab mit der Ausfuhr von Getreide nach dem Ausland beschäftigen will, muß sich unbedingt der Vermittlung der neugegründeten Kommission bedienen, der auch das Dispositionsrecht über die erforderlichen Eisenbahnwaggons zusteht. Es wurde bereits ein Schlüssel festgelegt, nach dem die Verteilung der verfügbaren Waggons unter die Exporteure und Produzenten zu erfolgen hat. Diejenigen, die Getreide aus Rumänien ausführen wollen, werden also zunächst nachzuweisen haben, daß sie das Getreide an das Ausland zu den festgesetzten Minimalpreisen verkaufen haben, weil die Transportbescheinigung nur in diesem Fall bewilligt wird. Der gestern für die hauptsächlich in Frage kommenden Artikel bekanntgegebene Preis von 35 Lei pro 100 Kilogramm ab rumänischer Station stellt sich um ungefähr R. 4 bis 5 pro 100 Kilogramm höher als jene R. 45, die bisher ab ungarischer Grenze von den Käufern im Ausland bewilligt wurden, wobei bei dieser Kalkulation allerdings die direkte Bahnverfrachtung ohne weitere außergewöhnliche Spesen ins Auge gefaßt ist. Es ist indessen anzunehmen, daß die rumänischen Verkäufer und die ausländischen Käufer sich trotz dieser Preisdivergenzen schließlich doch zusammenfinden werden.

Bemerkenswert ist, daß in den gestern mitgeteilten neuen Bestimmungen hinsichtlich der Ausfuhr von Mehl nichts enthalten ist. Nach meinen letzten Informationen werden jedoch die Mühlen, die den Export pflegen, nachzuweisen haben, daß sie für jedes Quantum Mehl, das sie zur Ausfuhr bringen, das analoge Quantum Getreide zum Mindestpreis von 35 Lei eingekauft haben, während bekanntlich der Einkaufspreis von Getreide für den Inlandskonsum ein wesentlich niedrigerer ist. Die niedrigeren Inlandspreise sind natürlich, ebenso wie in allen anderen Ländern, zu dem Zweck festgesetzt worden, um der einheimischen Bevölkerung eine auskömmlichere Lebensführung zu gewährleisten.

Die Aussichten des Abtransportes von Getreide aus Rumänien scheinen sich für die nächste Zeit günstiger zu gestalten. Ganz abgesehen davon, daß in absehbarer Zeit die Donau für die Transporte zur Verfügung stehen wird, wird die wichtigste Eisenbahnlinie für den Verkehr nach dem Westen, und zwar die Linie über Verctoroba—Drjova, nachdem das gegenüberliegende serbische Ufer bereits gesäubert ist, in der allernächsten Zeit bereits für den Verkehr frei werden, vorausgesetzt, daß militärbahntechnische Erwägungen nicht einen Anstoß bedingen.

30./x. 1915

Requirierung von Mehl, Getreide und Hülsenfrüchten in Ungarn.

Verbot des privaten Getreidekaufes, Anmeldepflicht, niedrigere Uebernahmepreise nach dem 25. Dezember.

Wien, 30. Oktober.

Die ungarische Regierung hat eine wichtige Verordnung erlassen, die im Wesen die Requirierung von Mehl, Getreide und Hülsenfrüchten bezweckt. Vom 1. November ab darf nur die Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft Getreide ankaufen; von diesem Zeitpunkt an, sind also alle sonstigen Getreidekäufe untersagt. Bis zum 25. November kann jeder ohne behördliche Mitwirkung sein Getreide an die Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft oder ihre Kommissionäre direkt ohne Anmeldung verkaufen. Nach dem 25. November ist der Besitz von Getreide- und Mehlvorräten der Gemeinde anzumelden, in welcher sich die Vorräte befinden. Die Gemeindevorstände haben die Vorräte bis zum 10. Dezember der Kriegsgetreidegesellschaft bekanntzugeben. Der Verkauf der Vorräte an die Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft kann nur bis zum 25. Dezember, und zwar auf Grund der Maximalpreisbestimmungen erfolgen. Nach dem 25. Dezember werden alle Vorräte, die das Maß der zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch nötigen Mengen überschreiten, als requiriert betrachtet. Nach dem 25. Dezember müssen die Vorräte an die Kriegsgetreidegesellschaft abgeliefert werden, wobei der Eigentümer nicht mehr den Maximalpreis, sondern einen um vier Kronen per Meterzentner niedrigeren Preis bekommt. Dadurch wird den Eigentümern der Anreiz geboten, schon früher die Ablieferung durchzuführen, und darin liegt der Hauptzweck der Verordnung, durch welche die für den Konsum notwendigen Getreidemengen gesichert werden sollen.

Ueber die Verordnung liegt das nachstehende Telegramm vor:

Budapest, 29. Oktober.

Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau meldet: Die Verordnung der Regierung vom 16. Juni d. J. hat beanstandlich die Sequestrierung der diesjährigen Weizen-, Korn-, Halbrucht-, Gerste- und Haferscheidung verfügt. Diese Verordnung und später erschienene weitere Verordnungen bestimmen, wie viel der Produzent von seiner Erzeugung zum eigenen Bedarf benützen und welches Quantum verkauft werden darf. Der Termin, bis zu welchem die zum Einkauf berechtigten von den Produzenten Getreide kaufen können, läuft mit den letzten Tagen des Monats Oktober ab und damit ist die Zeit nahegerückt, zu welcher die Regierung zur Sicherung der zum öffentlichen Gebrauch notwendigen Getreide- und Mehlvorräte die nötigen Verfügungen zu treffen bemüht ist.

Demzufolge hat die Regierung hinsichtlich der Anmeldung, der Ermittlung und Requirierung der Getreide- und Mehlvorräte eine neue Verordnung erlassen, die in der morgigen Nummer des Amtsblattes veröffentlicht wird und mit welcher die widersprechenden Verfügungen der früheren Verordnungen außer Kraft gesetzt werden. Im Sinne der neuen Verordnung darf vom 1. November an mit Ausnahme der zur Beschaffung der im Hinblick auf das öffentliche Interesse nötigen Getreide- und Mehlvorräte geschaffenen Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft niemand Getreide ankaufen. Sinegen wird die Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft dafür sorgen, daß auch der Besitzer geringerer Vorräte in die Lage komme, seine zum Verkauf bestimmten Vorräte den auf die Maximalpreise bezüglichen Bestimmungen entsprechend zu verkaufen. Bis zum 25. November kann jedermann ohne behördliche Mitwirkung seinen Getreidevorrat der Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft oder deren Kommissionären direkt ohne Anmeldung verkaufen. Nach dem 25. November muß jedermann, der im Besitze von Getreide- und Mehlvorräten ist die in seinem Besitze befindlichen Vorräte dem Vorstand jener Gemeinde anmelden, auf deren Gebiet sich diese Vorräte befinden, und zwar: 1. auch jenes Quantum eingerechnet, welches er bereits verkauft, aber noch nicht abgeliefert hat; 2. wieviel er im Sinne der bestehenden Verfügung von seinem Vorrat zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch zurückzuhalten wünscht; 3. wie groß der nach Abrechnung des bereits verkauften, jedoch noch nicht abgelieferten Quantums und der zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch bestimmten Getreide- und Mehlmengen als voraussichtlicher Vorrat verbleibt. Die Verfügung, die Vorräte dem Stande vom 25. November entsprechend der berufenen Behörde anzumelden, erstreckt sich nicht bloß auf den Produzenten allein, sondern auf alle jene, welche im Besitz von Getreide- oder Mehlvorräten sind. Die Gemeindevorstände haben bis zum 10. Dezember die von den Vorratsbesitzern angemeldeten Bestände der Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft anzumelden, was jedoch das Recht der Vorratsbesitzer nicht beeinträchtigt, ihre

Getreide- oder Mehlvorräte nach den auf die Maximalpreise bezüglichen Bestimmungen der Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft zu verkaufen, jedoch nur bis zum 25. Dezember. Nach dem 25. Dezember jedoch werden alle Vorräte, welche das Maß der zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch nötigen Quantitäten überschreiten, im Sinne dieser neuen Verordnung als zu Zwecken des öffentlichen Bedarfs requiriert betrachtet werden. Demzufolge darf nach dem 25. Dezember niemand mehr seine Vorräte verkaufen und verfügt der Eigentümer nicht mehr über diese; er ist den Verfügungen der Behörden gemäß verpflichtet, seine Vorräte der Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft auszuliefern. Bei der Uebernahme dieser für den öffentlichen Bedarf requirierten Vorräte erhält der Eigentümer jedoch nicht mehr den Maximalpreis, sondern einen per Meterzentner um 4 Kronen geringeren Preis. Von den requirierten Getreidemengen hat die Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft in erster Reihe ein entsprechendes Quantum für die Bewohnerschaft des betreffenden Munizipiums sowie zum Bedarfe jener Institutionen abzuliefern, deren Deckung die Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft übernahm. Bei der Durchführung der Requirierung wird dem Produzenten nur jenes Quantum belassen, das im Sinne der bezüglichen Verfügungen über den Haus- und Wirtschaftsgebrauch notwendig erscheint. Bei der Berechnung des Bedarfsquantums kann nur der bis zum 15. August 1916 sich erstreckende Termin in Betracht gezogen werden. Die Verordnung enthält weitere Strafbestimmungen bezüglich der gegen die Verfügungen der Verordnung begangenen Verstöße. Schließlich enthält sie auch auf die Anmeldung und Requirierung von Bohnen-, Erbsen- und Linsenvorräten bezügliche Bestimmungen, welche im großen und ganzen den vorher angeführten Bestimmungen entsprechen mit dem Unterschiede, daß die Inhaber von Bohnen-, Erbsen- und Linsenvorräten im Zeitraume vom 1. November bis 25. Dezember berechtigt sind, ihre Vorräte entweder der Kriegsgetreide-Aktiengesellschaft zu verkaufen oder auf öffentlichen Märkten zu Zwecken des unmittelbaren Konsums oder aber an solche Kaufleute zu verkaufen, welche sich an demselben Orte, wo sich diese Vorräte befinden, mit dem Detailverkauf dieser Hülsenfrüchte betrieblmäßig befassen. Auch hinsichtlich dieser Hülsenfrüchte gilt die Verfügung der Verordnung, daß für die nicht rechtzeitig angemeldeten und abgelieferten Vorräte bei der nach der Requirierung erfolgten Uebernahme ein um 4 Kronen geringerer Preis bezahlt wird.

Der Verkehr mit ausländischem Getreide.

Amlich wird mitgeteilt:

Die Verhältnisse des Handels mit ausländischem Getreide wurden durch den Krieg in tief einschneidender Weise beeinflusst. Die Einschränkungen des Nachrichtenverkehrs, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen Transportmittel aller Art, Ausfuhrverbote und ähnliche Faktoren, die in normalen Zeiten nicht in Betracht kommen, haben in den Handel schwerwiegende Momente der Unsicherheit hineingetragen. Hohen Risiken auf der einen Seite standen allerdings hohe Preise auf der anderen Seite gegenüber, die allmählich maßlos hinaufgetrieben wurden. Diese Zustände begünstigten das Eindringen unlauterer Elemente, durch deren Treiben wichtige öffentliche Interessen in erheblichem Maße gefährdet wurden.

Neben der Notwendigkeit, diese Mißstände zu beseitigen, war aber auch vor allem eine Organisation des Verkehrs mit dem ausländischen Getreide erforderlich. Denn der einzelne Händler war den hohen Risiken, die die Kriegszeit mit sich gebracht hatte, wirtschaftlich nicht gewachsen oder mußte sie durch ungewöhnlich hohe Preiszuschläge kompensieren. Dazu kam, daß der freie Handel nicht in der Lage war, sich den notwendigen Überblick über die Marktverhältnisse und Transportmöglichkeiten zu schaffen, welche Umstände alle zu dem Ergebnisse geführt haben, daß eine Heranziehung ausländischer Ware nicht in dem Maße und zu dem Preise geschah, zu dem es tatsächlich durchführbar gewesen wäre.

Unter diesen Umständen sah sich die Regierung zur Erlassung der Verordnung vom 16. September 1915, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten aus dem Zollauslande, veranlaßt. Fast gleichzeitig wurden in Ungarn und im Deutschen Reich ähnliche Verfügungen getroffen.

Die aus dem Auslande eingeführten Getreidemengen, Mahlprodukte und Hülsenfrüchte werden nunmehr in gleichmäßiger Weise der allgemeinen Versorgung dienstbar gemacht. Die einfließende Ware muß daher ausnahmslos der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt angeboten werden, die alle noch verwendbaren Produkte zu angemessenen Preisen zu übernehmen hat. Die Verteilung des Getreides und der Hülsenfrüchte und andererseits der Futtermittel wird sonach durch die hierfür staatlich bestellten Stellen in gleicher Weise wie bei den inländischen Erzeugnissen erfolgen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können daher nicht stattfinden, vielmehr muß alles vom Auslande eingeführte Getreide, somit auch solches, das öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften angekauft haben, dem allgemeinen Vorratsbestand einverleibt werden.

Was die Behandlung früherer Schlüsse betrifft, so ist in dieser Angelegenheit auf Grund von Gutachten hervorragender Fachleute eine Vereinbarung der österreichischen, ungarischen und deutschen Getreide-Einkaufszentrale getroffen worden, durch die ein einheitliches Vorgehen gewährleistet ist. Jenen Käufern von Ware, die diese einvernehmlich mit der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt einführen, können über die Tagespreise noch besondere Entschädigungen gewährt werden. Das Ausmaß dieser wird auf Grund dokumentarischer Belege und nach Maßgabe eines in allen Einzelheiten genau festgesetzten Schlüssels bemessen werden.

Mehr Brot für die Jugend.

Ein Pädagoge schreibt uns: Seit dem Beginn der Herrschaft der Brotkarte macht sich in den Erziehungsanstalten ein Brotmangel fühlbar. Die Anstalten erhalten für ihre Zöglinge im Tage pro Kopf dreimal 70 Gramm zugewiesen. Um die Jugend nun zur Selbstverwaltung zu erziehen, gibt man jedem Zögling in der Frühe seine bestimmte Menge Brot. Die Folge ist nun, daß die liebe Jugend einfach das Brot anstatt es für 5 Mahlzeiten aufzuteilen, schon bei der zweiten Mahlzeit (Gabelfrühstück) aufgeessen hat. Nun sind aber die Hauptmahlzeiten durch den Wegfall der Mehlspeise und durch die kleineren Fleischportionen ziemlich eingeschränkt, so daß es für die Zöglinge von größter gesundheitlicher Wichtigkeit ist, zu jeder Mahlzeit mindestens ein Stück Brot zu bekommen. In den Familien zu Hause macht sich dieser Mangel nicht so fühlbar, weil die Eltern lieber weniger Brot essen und sich anderweitig schadlos halten, um ihren Kindern das nötige Brot geben zu können, das läßt sich aber in den Anstalten nicht durchführen. Also mehr Brot für unsere Knaben und Mädchen in den Anstalten!

Die „unlauteren Elemente“.

Gestern wurde eine amtliche Mitteilung über den Verkehr mit ausländischem Getreide ausgegeben und der Presse zur Veröffentlichung zugestellt. Diese amtliche Darstellung enthielt auch die gewiß nicht unwichtige Feststellung:

„Die Einschränkungen des Nachrichtenverkehrs, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen Transportmittel aller Art, Ausfuhrverbote und ähnliche Faktoren, die in normalen Zeiten nicht in Betracht kommen, haben in den Handel schwerwiegende Momente der Unsicherheit hineingetragen. Hohen Risiken auf der einen Seite standen allerdings hohe Preise auf der anderen Seite gegenüber, die allmählich maßlos hinaufgetrieben wurden. Diese Zustände begünstigten das Eindringen unlauterer Elemente, durch deren Treiben wichtige öffentliche Interessen in erheblichem Maße gefährdet wurden.“

Vorschläge des ungarischen Städtekongresses.

Der Kongreß der ungarischen Städte hat nach mehrtägiger Beratung umfassende Vorschläge zur Lösung der Approvisionierungsfrage ausgearbeitet. Gestern ist eine Abordnung des Kongresses bei den Mitgliedern der ungarischen Regierung erschienen und überreichte ihnen die Forderungen der Städte. Im wesentlichen sind diese Vorschläge folgende: Die Regierung möge zur Sicher-

stellung des Lebensmittelbedarfes der Armee eine Zentrale errichten, die mit Ausschluß der Spekulation die Lebensmittel beschafft und auch die Städte mit den erstklassigen Lebensmitteln versorgt. Diese Zentrale wäre auch mit dem Rechte der Requirierung auszustatten. Die Städte verlangen weiters, um einer Störung in der Mehlversorgung vorzubeugen, die Anordnung der Requirierung des Getreides in der Weise, daß alle Vorräte, die bis zum 30. November bei der Kriegsgetreideaktiengesellschaft nicht angemeldet werden, vom 1. Dezember angefangen per Meterzentner mit zwei Kronen unter dem Maximalpreis requiriert werden sollen. Die Regierung möge die Städte in ihrem Bestreben, Schweine zu mästen, dadurch unterstützen, daß sie ihnen Gerste und Mais als Futter in erster Reihe sicherstellt. Um die Milchversorgung der Städte sicherzustellen, soll die Regierung aus den neutralen Staaten Meilktühe bringen. Gleichzeitig wäre die Erzeugung von Milchobers einzuschränken und die Milchpreise bei den Produzenten zu maximalisieren. Für Eier wäre das Ausfuhrverbot zu schaffen und zu verfügen, daß aus den von unseren Truppen besetzten feindlichen Gebieten Eier abgesendet werden können. Um praktische Erfolge zu erzielen, wird die Regierung ersucht, Rind- und Schweinefleisch, lebende Tiere, Fett, Speck, Eier, Süßwasserfische, Zwiebel, Kohl usw., ferner das Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Seife usw. baldmöglichst gleichzeitig zu maximalisieren, und zwar separat für den Produzenten und separat für den Großhändler, während für den Detailverkauf der örtliche Preis maßgebend sein soll. Die Erfahrung lehrt, daß die Maximalisierung der Preise auch deshalb wirkungslos bleibt, weil Einzelne die Waren aus Spekulation zurückhalten. Deshalb wäre in allen Foren des Handels die obligatorische Barzahlung auszusprechen und sowohl Produzent als Großhändler wie auch Detailhändler bei Verweigerung der Warenabgabe gegen Barzahlung nicht nur zu bestrafen, sondern die Ware zu konfiszieren. Gleichzeitig soll verfügt werden, daß bei Mißbräuchen die Zwangsrequirierung bei Preisen unter dem Maximalpreise erfolgen kann. Es wären Preisrevidierungsbehörden zu schaffen, die bevollmächtigt sind, Lager, Bücher Rechnungen zu revidieren, wenn der Verdacht der Preistreiberei besteht. Mit Rücksicht auf das gemeinsame Zollgebiet möge die Regierung dafür Sorge tragen, daß sowohl bezüglich der Preisfestsetzung als auch der Ahndung und des Verbots in Oesterreich ähnliche Verfügungen getroffen werden.

Bekanntmachung über die Haferverarbeitung in den Nährmittelfabriken.

WTB Berlin, 30. Okt (Telegr.) Der Reichsanzeiger enthält eine Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betreffend Haferverarbeitung in Nährmittelfabriken. Sie lautet:

1. Die Festsetzung derjenigen Mengen an Hafer, die die Nährmittelfabriken verarbeiten dürfen, erfolgt unmittelbar durch die Reichsfuttermittelstelle. Den einzelnen Betrieben wird, sobald die erforderlichen Unterlagen über die Verarbeitung von Hafer im Durchschnitt der beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges beigebracht und in Ordnung befunden sind, die Mitteilung über die Höhe der in ihrem Betrieb zur Verarbeitung zugelassenen Hafermenge von der Reichsfuttermittelstelle zugestellt.

2. Den einzelnen Nährmittelfabriken werden in Höhe der ihnen zur Verarbeitung zugeteilten Hafermengen von der Reichsfuttermittelstelle Erlaubnisscheine überwiesen.

3. Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels.

4. Die Erlaubnisscheine werden den einzelnen Fabriken nicht unmittelbar ausgehändigt, sondern durch Vermittlung der Hafereinkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin, an die seitens der Fabriken die entsprechenden Anträge zu richten sind. Die Hafereinkaufsgesellschaft wird mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Nährmittelfabriken Preise vorschreiben, die bei dem freihändigen Erwerb des Hafers nicht überschritten werden dürfen, und ihnen die Verpflichtung zur Abgabe der Nährmittel zu entsprechenden Höchstpreisen auferlegen.

5. Der Ankauf von Hafer auf Grund von Erlaubnisscheinen ist nur in Überschussbezirken gestattet. Die Kommunalverbände haben, soweit sie Überschussbezirke sind, also mehr Hafer geerntet haben, als sie nach § 16 der Haferverordnung für den eigenen Bedarf benötigen, gegen Ablieferung der Erlaubnisscheine die Ausfuhr des Hafers in entsprechender Höhe an die ausgegebenen Empfänger zu gestatten. Der Kommunalverband des Empfangsortes ist von der erteilten Ausfuhrerlaubnis zu benachrichtigen. Die Erlaubnisscheine sind monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W. 66, als Beleg über erfolgte Haferlieferungen von den Kommunalverbänden einzusenden. Die Nährmittelfabriken und der von ihnen beauftragte Handel sind gehalten, beim freihändigen Erwerb des Hafers sich der Vermittlung der von den Kommunalverbänden angestellten Kommissionäre zu bedienen, damit die Arbeit dieser Kommissionäre nicht gestört wird und die Kontrolle über die Haferbeschaffung den Kommunalverbänden gewahrt bleibt.

6. Die Ausstellung der Erlaubnisscheine und der Ankauf des Hafers für die Nährmittelfabriken beginnt erst nach dem 1. November 1915. Der Ankauf von Hafer ist nur in Höhe der ausgegebenen Erlaubnisscheine zulässig.

Auf Grund der Bundesratsverordnung wird der Magistrat Berlin binnen kurzem die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel mit Kartoffeln vornehmen. — Für die Kartoffelzufuhren darf man einen günstigen Einfluß von der Bundesratsverordnung über die Produzenten-Höchstpreise auch insofern erwarten, als in dieser Verordnung im Gegensatz zu der vom 9. Oktober Zuschläge für Verwahrungsgebühren (die sogenannten Reports) nicht vorgesehen sind. Da auf diese Weise eine Steigerung der Verkaufspreise bei späterem Verkauf nicht mehr in Betracht kommt, so ist anzunehmen, daß in nächster Zeit die vorhandenen Bestände im größeren Umfange als bisher zum Verkauf angeboten werden. — Wenn man bedenkt, daß auf den Berliner Rieseltgütern die Erzeugungskosten für den Zentner Kartoffeln sich auf 1,25 Mark stellen, so hat der Reichskanzler die Höchstpreise reichlich genug für die Erzeuger bemessen (sie bewegen sich zwischen 2,75 und 3,05 Mark für den Zentner).

2./XI. 1915

**Gründung einer rumänischen Getreidegesellschaft
in Oesterreich.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

B u l a r e s t, 29. Oktober.

Eine Abordnung rumänischer Landwirte ist nach **W i e n** abgereist, um dort eine Gesellschaft für die Einfuhr rumänischer Getreide zu konstituieren.

2./XI. 1915

Maßregeln der rumänischen Eisenbahnverwaltung für die Getreideausfuhr.

B u f a r e s t, 30. Oktober.

Die „Indépendance Roumaine“ meldet: Gemäß dem amtlich verkauften Reglement der Zentralkommission für den Verkauf und die Ausfuhr von Getreide hat die Eisenbahnverwaltung entsprechende Maßnahmen angeordnet. Von heute ab dürfen die für die Ausfuhr bereits verkauften Getreidemengen alter Ernte, deren Besitzer für Waggon in den alten Listen vorgemerkt sind, ohne Ermächtigung der Zentralkommission weder verladen noch befördert werden. Die Versender haben daher durch Vermittlung der Chefs der Verladestationen der Kommission eine entsprechende Erklärung abzugeben. Noch nicht verkauftes Getreide wird nur nach durch Vermittlung der Zentralkommission erfolgtem Verkauf verladen und befördert.

* Die Kartoffelhöchstpreise für Groß-Berlin. Berlin wird mit den fünf Nachbarstädten gemeinsam den Kartoffelhöchstpreis für den Kleinhandel gleichmäßig festsetzen. Wie wir hören, ist der Kleinhandelspreis auf vier Mark für den Zentner der besten Kartoffelsorten, also 40 Pf. für 10 Pfund, festgesetzt worden. Die amtliche Bekanntmachung steht bevor.

Die wirtschaftlichen Kriegsereignisse. Die Freiheit des Donauverkehrs und die Getreideeinfuhr.

Wien, 1. November.

Die Kriegsereignisse der letzten Woche haben, wie mitgeteilt worden ist, ein für die Gesamtwirtschaft hochbedeutungsvolles Ereignis gebracht: Die Freiheit des Donauverkehrs ist wieder gesichert und der wichtige Verkehrsweg eröffnet, welcher namentlich in der gegenwärtigen Zeit die Möglichkeit einer lebhaften Einfuhr von Getreide und Futtermitteln bietet. Heute wird gemeldet, daß mehrere heimische Schiffe bereits die Fahrt durch die Gebiete, die früher im serbischen Machtbereich waren, unternommen haben. Es wurde schon berichtet, daß in Rumänien für die Getreideausfuhr *Minimalpreise* festgesetzt worden sind. Die Ausfuhr aus Rumänien kann somit unter diesen Preisen nicht stattfinden; gleichzeitig wurden aber auch für den Inlandverkehr *Maximalpreise* bestimmt, welche wesentlich niedriger sind als die Ausfuhrminimalpreise. Die rumänische Regierung will damit bezwecken, daß durch die Getreideausfuhr der höchstmögliche Vorteil für ihre Landwirtschaft gesichert, andererseits aber die Lebenshaltung der Bevölkerung nicht verteuert werde. Die Minimalpreise erreichen, beziehungsweise übersteigen teilweise jene Preise, die für den Ankauf ausländischen Getreides in Oesterreich durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt verfügt sind. Hierdurch schiene der Handel rücksichtlich dieser Importe vorerst ausgeschaltet. Es ist nun sehr wichtig, daß die Kriegsgetreideverkehrsanstalt sich das Recht vorbehält, auch über die Maximalpreise hinaus Erschädigungen zu gewähren. Hierbei wird jedes spekulative Moment ausgeschaltet, indem der Kriegsgetreideverkehrsanstalt Nachweise über den Abschluß des Kaufes im Auslande vorgelegt werden müssen. Von Bedeutung ist ferner, daß von der zwangsweisen Abfuhr an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt auch die von öffentlichen Körperschaften vorher angeschafften ausländischen Getreidemengen nicht befreit bleiben. Die ausländischen Uberschüsse sollen nämlich nach Gerechtigkeit und Bedarf verteilt werden, nachdem die Kriegsgetreideverkehrsanstalt auch die alleinige Verantwortung für deren Beschaffung übernommen hat. Es wäre nur zu wünschen, daß die Einfuhr von Futtermitteln baldmöglichst beginnt. Erfreulich ist die Tatsache, daß nunmehr die *Kartoffelernte* glücklich eingebracht ist, wodurch manche Sorge für die Zukunft genommen wird, und daß auch über die Einheimung der ungarischen Maisernte sehr gute Berichte vorliegen. Da Mais unter günstigen Umständen eingebracht wurde, könnte auch der Mais vom Jahre 1915 wohl von Ende Januar an wenigstens teilweise in Verwendung kommen.

Die Versorgung mit Lebensmitteln. Die Regelung der Kartoffelpreise.

WTB Berlin, 2. Nov. (Telegr.) Amtlich. Wie sich aus verschiedenen Anzeichen ergibt, bestehen im Publikum vielfach irrige Auffassungen über die neue Verordnung betreffend Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915. Die Produzentenhöchstpreise gelten für alle Arten und Sorten Kartoffeln, also auch für Saat-, Salat-, Eierkartoffeln und dgl. Sie gelten auch nicht nur für die bis zum 29. Februar 1916 für die Kommunalverbände zu reservierenden Vorräte (10 Prozent), sondern für die gesamte Kartoffelernte. Sogenannte Reports, Verwahrungsgebühren usw. gibt es nach der neuen Verordnung nicht. Es ist also ratsam, die Kartoffeln so rasch als möglich an den Markt zu bringen, da ein längeres Aufbewahren keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile für den Landwirt bringt.

Δ **Barmen**, 29. Okt. Die Soziale Kommission christlich-nationaler Vereine und Gewerkschaften hat an den Oberbürgermeister eine Eingabe gerichtet, in der gebeten wird, den weniger bemittelten Familien den Ankauf von Kartoffeln zum Einkellern in ausreichenden Mengen und zu erschwinglichen Vorzugspreisen durch Einführung von Kartoffelarten zu ermöglichen. Ein Preis von 3.00 M pro Zentner sei sicher hoch genug. Der Unterschied zwischen diesem Vorzugspreis und dem seitens der Stadt mit den Händlern vereinbarten Marktpreise müsse den Händlern aus städtischen Mitteln vergütet werden. Als minderbemittelt könnten bei der gegenwärtigen außerordentlichen Teuerung wohl alle Familien angesehen werden, die ein steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 3000 M haben.

○ **Halle a. d. S.**, 2. Nov. (Telegr.) Der Handelsminister verfügte, daß im Kartoffelhandel entgegen der Verordnung des Reichsanzlers, welcher 1,30 M im allgemeinen vorsah, für den Regierungsbezirk Merseburg die Spannung zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreis nur 1 M betragen dürfe, so daß hier 3,85 M für den Zentner, 38 S für zehn Pfund als Höchstpreis gelten.

3./XI. 1915.

Stapelt keine Kartoffeln auf!

Berlin, 2. November. Wie sich aus verschiedenen Anzeichen ergibt, bestehen im Publikum vielfach irrige Auffassungen über die neue Verordnung betreffend Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915. Die Produzentenhöchstpreise gelten für alle Arten und Sorten Kartoffeln, also auch für Saat-, Salat-, Eierkartoffeln u. dgl. Sie gelten auch nicht nur für die bis zum 29. Februar 1916 für die Kommunalverbände zu reservierenden Vorräte (10 v. H.), sondern für die gesamte Kartoffelernte. Sogenannte Reports, Verwahrungsgebühren usw. gibt es nach der neuen Verordnung nicht. Es ist also ratsam, die Kartoffeln so rasch als möglich an den Markt zu bringen, da ein längeres Aufbewahren keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile für den Landwirt bringt. (W. L. B.)

Kartoffelhöchstpreis in Halle. Der Handelsminister verfügte, wie unser Berichtstatter in Halle drahtet, daß im Kartoffelhandel, für welchen nach Forderung des Reichszänglers im allgemeinen eine Spannung von 1,30 M. zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreis gelten sollte, in dem Regierungsbezirk Merseburg die Spannung zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreis nur 1 M. betragen dürfe. Der Magistrat Halle, welcher bereits gestern den Kartoffelhöchstpreis auf 4,15 M. für den Zentner festgesetzt hatte, setzte heute den Preis daher auf 3,85 M., für 10 Pfund auf 38 Pf., fest.

Köln, 3. Nov. In der Woche vom 2. bis 8. August 1915 fand in Köln unter den städtischen Beamten, Angestellten und Arbeitern eine Erhebung über den Kartoffelverbrauch statt. Es beteiligten sich an der Erhebung 5216 Haushaltungen mit insgesamt 22 280 Haushaltsmitgliedern, die während der angegebenen sieben Tage zusammen 241 185 Pfund Kartoffeln verzehrten, so daß auf den Kopf und Tag 773,2g Kartoffeln kamen. Nehmen wir an, daß für den Kartoffelverbrauch Kinder bis zu drei Jahren gar nicht in Frage kommen und Kinder von 3 bis 7 Jahren nur die Hälfte der Kartoffeln verzehren, die ein Erwachsener beansprucht, so betrug der durchschnittliche tägliche Kartoffelverbrauch eines Erwachsenen 857,8g. Es betrug nun der durchschnittliche Tagesverbrauch an Kartoffeln eines Haushaltsmitgliedes bei den Oberbeamten 398,4g, mittleren Beamten I 555,0g, mittleren Beamten II 648,1g, Unterbeamten 534,8g, den Beamten überhaupt 647,9g, bei den mit höhern technischen Diensten betrauten Beamten und Angestellten 525,8g, dem technischen Aufsichtspersonal 635,2g, den gelernten Arbeitern 827,5g, den angelernten Arbeitern 779,9g, den ungelerten Arbeitern 921,6g und den Laternenwärttern 739,1g, bei dem gesamten technischen Personal 818,1g. Aus diesen Verhältniszahlen geht einmal hervor, daß der durchschnittliche Kartoffelverbrauch mit dem geringern Einkommen steigt, welche Regel da durchbrochen wird, wo, wie z. B. bei den gelernten Arbeitern gegenüber den ungelerten, die größere körperliche Kraftauswendung ohnehin eine höhere Nahrungsmittelzufuhr erfordert. Wenn die Unterbeamtenfamilien einen verhältnismäßig geringern Kartoffelverbrauch zeigen als die mittleren Beamten 2. Klasse, so liegt das daran, daß erstere mindestens das gleiche Dienst Einkommen wie letztere beziehen, und daß diese weniger Gelegenheit zum Nebenverdienst haben.

Die Kartoffeln der Gemeinde Wien.

Donnerstag, den 4. d. werden in der Markthalle Zedlitzgasse (nächst der Gartenbaugesellschaft) Kartoffeln der Gemeinde Wien in Mengen von 50 bis 1000 Kilogramm an die einzelnen Käufer abgegeben. Der Preis stellt sich auf Kronen 12.— per 100 Kilogramm. Die Käufer haben Säcke oder sonstige Behälter selbst mitzubringen. Der Verkauf findet von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags statt.

Die Mitglieder der Genossenschaft der Gemischtwarenverleiher und Fragner und der Handelsgremien Meidling und Hernals erhalten gegen vorherige Bezahlung in den Genossenschaftslanzleien, 5. Bezirk, Margaretenstraße 93, 14. Bezirk, Ullmannstraße 29, 17. Bezirk, Kalvarienberggasse 5, die städtischen Erdäpfel auf folgenden Stockeisen der Straßenbahn: Mittwoch, 3. November: gegen 6 Uhr früh: 5. Bezirk, Margaretenplatz; 17. Bezirk, Jörgersstraße; gegen 9 Uhr früh: 17. Bezirk, Jörgersstraße; gegen 11 Uhr vormittags: 7. Bezirk, Neubaugürtel (bei Hotel Wimberger); gegen 3 Uhr nachmittags: 13. Bezirk, Linzerstraße (bei Einmündung der Sätteldorferstraße); gegen 4 Uhr nachmittags: 19. Bezirk, Barawitzgasse (Ecke Hohe Warte). Donnerstag, 4. November: gegen 6 Uhr früh: 2. Bezirk, Walchergasse; 16. Bezirk, Verlängerte Herbststraße; gegen 12 Uhr mittags: 13. Bezirk, Linzerstraße (nächst dem Heu- und Strohmarkt); gegen 2 Uhr nachmittags: 10. Bezirk, Seltersplatz; gegen 4 Uhr nachmittags: 5. Bezirk, Margaretenplatz. Freitag, 5. November: gegen 6 Uhr früh: 3. Bezirk, Grasberggasse und Nußdorferstraße (ehemalige Nußdorferlinie); gegen 11 Uhr vormittags: 20. Bezirk, Brigittabrücke und 21. Bezirk, Am Spitz; gegen 4 Uhr nachmittags: 10. Bezirk, Seltersplatz; gegen halb 4 Uhr nachmittags: 12. Bezirk, Niederhofsstraße; Samstag, 6. November: gegen 6 Uhr früh: 5. Be., Margaretenplatz und 12. Bezirk, Niederhofsstraße; gegen 12 Uhr mittags: 13. Bezirk, Linzerstraße (nächst dem Heu- und Strohmarkt); gegen 2 Uhr nachmittags: 10. Bezirk, Seltersplatz; gegen 4 Uhr nachmittags: 17. Bezirk, Jörgersstraße.

3./XI. 1915

Brot — ohne Brotmarken.

Die Bäcker Genossenschaft teilt mit: „In den letzten Tagen erhielten wir Mitteilungen von Uebertretungen der Brotkartenvorschriften, die unter höchst erschwerenden Umständen begangen wurden. Einzelne Brotführer von Brotfabriken, die mit ihrem Brot „hausieren“ fahren, suchten ihren Absatz dadurch zu vergrößern, daß sie ungeniert Brotlaibe ohne Brotmarken verkauften. Besonders arg ist ein Vorfall, der sich im 5. Bezirke abspielte und zur Kenntnis der Genossenschaft gelangte. Ein Brotführer fuhr durch die Gassen des 5. Bezirkes und verkaufte sein Brot unter großem Zulauf ohne Brotkarten an Privatkunden, die sich zahlreich einfanden, um diese Gelegenheit auszunützen. Die benachbarten Bäckermeister erstatteten die Anzeige. Nun hören wir, daß auch in anderen Bezirken sich solche Vorfälle abspielten. In allen Fällen waren es Brotführer von Brotfabriken oder größeren Schwarzbäckereien, welche ihren Umsatz auf die bezeichnete Art vergrößerten. Es ist Sorge dafür getragen, daß solche Vorkommnisse verhindert werden.“ — Diesen Mitteilungen fügt die Genossenschaft einen neuerlichen Appell auch an die Bäcker hinzu, die Brotkartenvorschriften streng einzuhalten.

a [Beschlagnahme von Kartoffelvorräten und Eiern.] Aus Marburg an der Drau wird uns berichtet: Um der herrschenden großen Kartoffelnot zu steuern, hat der Stadtrat bei der Statthalterei eine Beschlagnahme der Kartoffelvorräte im Bezirk Marburg erwirkt, soweit sie zur Deckung des Bedarfes der Gemeinde Marburg benötigt werden. Auf Grund der Statthaltereiverfügung wird der Stadtrat die Kartoffelproduzenten im Bezirke zur freiwilligen Lieferung ihrer Vorräte, soweit sie nicht für den eigenen Hausbedarf oder als Saatgut benötigt werden, auffordern. Sollte diese Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg haben, dann müßte die zwangsweise Requisition zu einem von der Behörde bestimmten Preise angeordnet werden. — Ebenso wurden behufs Versorgung der Stadt Marburg mit Eiern, insbesondere auch für die Wintermonate, auf Ersuchen des Stadtrates die gesamten Eievorräte bei den Eiergroßhändlern (Exporteuren), in Gemischtwarenhandlungen und bei den Eierkleinrämern im Bezirke und in der Stadt Marburg beschlagnahmt und die gesamte Eierproduktion des politischen Bezirkes Marburg für die Versorgung der Stadt Marburg angefordert. Die Stadtgemeinde Marburg wird die durch diese Beschlagnahme aufgebrachten frischen Eier zum Preise von 12 Heller pro Stück übernehmen und sie in geeigneter Weise an die Bevölkerung abgeben.

Bulgarien und der Getreidemarkt.

Die nunmehrige Wiedereröffnung des Donauwegs muß die Aufmerksamkeit des Getreidehandels begreiflicherweise auch Bulgarien zulenken. Umso mehr, als man in Rumänien noch immer an sehr hohen Sätzen für das zur Abfuhr verfügbare Getreide festhält. Da gewinnt also die Frage, welche Bedeutung Bulgarien auf dem Getreidemarkte besitzt, begreiflicherweise noch größere Bedeutung.

Wir verweisen hier indes gleich auch auf den Bau der Hülsenfrüchte, vor allem der Bohnen, denn Bulgarien ist gerade auf diesem jetzt so wichtig gewordenen Gebiete besonders leistungsfähig. Bulgarien lieferte in den letzten Jahren von einer mit Bohnen bebauten Fläche von rund 51.200 Hektar rund 320.000 Meterzentner Bohnen. Was das für Bulgarien, das um so vieles kleiner als Oesterreich ist, bedeutet, erhellt wohl am besten, wenn wir anführen, daß in ganz Oesterreich nur etwa 85.000 Hektar mit Bohnen bestellt werden, wobei sich, wie nebenher erwähnt sei, der jetzt so große Bohnenmangel hauptsächlich daraus erklärt, daß meist mehr als die Hälfte dieser Anbaufläche auf Ostgalizien entfällt, das unter den jetzigen Umständen für die Marktversorgung ja kaum in Betracht kommt. Bulgarien hat schon im vorigen Jahre sehr gute Preise für seine Bohnenausfuhr erzielt, die Preise sind damals von 20 Frank auf etwa 40 Frank hinausgeschnellt. Zu den Hauptabnehmern zählten neben Belgien und Frankreich, das jetzt nicht mehr in Betracht kommen kann, die Türkei, Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Sinsichtlich der Getreideausfuhr sei zunächst festgestellt, daß der Getreideabsatz Bulgariens nach dem Ausland im vorigen Jahre fast ganz zum Stillstande gekommen ist. Von der Weizenernte des Jahres 1913 hatte Belgien noch 575.624 Meterzentner, England 29.845 Meterzentner und Deutschland 17.016 Meterzentner aufgenommen. Die Roggenausfuhr betrug rund 48.000 Meterzentner und beiläufig ebensoviel die an Gerste (Futtergerste). Der Hafereport kommt wenig in Betracht. Sehr ansehnlich ist die Mehlausfuhr Bulgariens dank der sich immer höher entwickelnden Mühlenindustrie Bulgariens. In den letzten Friedensjahren war die Türkei der Hauptabnehmer des bulgarischen Exportmehls. Von den im Jahre 1914 über Varna ausgeführten rund 85.500 Meterzentner Mahlprodukten gingen schon 49.100 Meterzentner nach der Türkei und 19.600 Meterzentner nach Griechenland. Nach Deutschland gingen große Mengen Kleie — 42.229 Meterzentner — und nach Belgien 17.514 Meterzentner.

Schon diese wenigen Zahlen lassen die Bedeutung erkennen, die Bulgarien für die Ausfuhr von Zerealien, Mehl und Hülsenfrüchten aufweist. Nicht unbeträchtlich ist der Export Bulgariens aber auch in den Erzeugnissen der anderen Zweige des Landwirtschaftsbetriebes. Die Rinderausfuhr erstreckte sich bisher hauptsächlich auf noch ungemästete Tiere, die über Varna nach der Türkei verschifft wurden. Zu erwähnen ist ferner die Schafausfuhr — auch sie bewegte sich bisher vorwiegend nach der Türkei. Weit mehr kommt aber der Felleexport in Betracht, bilden sie mit dem Getreide ja doch den wichtigsten Ausfuhrartikel Bulgariens. Die Felleausfuhr Bulgariens — hauptsächlich Lammfelle — erreichte bisher jährlich einen Wert von fast dreieinhalb Millionen Frank.

3./XI. 1915

Abgabe von Kartoffeln.

Morgen werden in der Markthalle, 1. Bezirk, Zedlitzgasse, städtische Kartoffel in Mengen von 50 bis 1000 Kilogramm an die einzelnen Käufer abgegeben. Der Preis stellt sich auf 12 Kronen per 100 Kilogramm. Die Käufer haben Säcke oder sonstige Behältnisse mitzubringen. Der Verkauf findet von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags statt.

Die Lebensmittelversorgung der Städte.

r Wiesbaden, 3. Novbr. Die Kriegsfürsorge der städtischen Gartenverwaltung ist recht erfolgreich tätig gewesen. Es wurde eine Fläche von $3\frac{3}{4}$ Morgen in den Baumschulen, der Stadtgärtnerei und dem Südfriedhof zum Anbau von Gemüse in Benutzung genommen. Eine reiche Ernte war der Erfolg. An Kartoffeln wurden auf $2\frac{1}{4}$ Morgen nach Aussaat von 20 Zentnern Saatkartoffeln 137 Zentner Speisekartoffeln erzielt, weitere $1\frac{1}{2}$ Morgen ergaben 70 Zentner Frühkartoffeln. Außerdem wurden 100 000 Gemüsepflanzen in Frühbeetkästen herangezogen. In den hinteren Kuranlagen wurden große Rasenflächen der Futtermittelgewinnung nutzbar gemacht, es konnten 400 Zentner des besten Heues eingefahren werden.

s Düsseldorf. Die hiesige Stadtverwaltung hat bis jetzt rund $16\frac{1}{2}$ Millionen Mark zur Beschaffung von Lebensmitteln ausgegeben. 5000 Liter Milch gelangen täglich in den städtischen Verkaufsstellen zur Abgabe; von einer eigenen Apfelmarmeladefabrik können täglich 5000 Kilo geliefert werden.

w Münster i. W., 1. Novbr. Die wiederholten Warnungen und Mahnungen haben noch nicht überall vermocht, gewissenlose Preistreiber auf dem Lebensmittelmarkt von ihrem Wege abzubringen. Auch heute forderten verschiedene Abgeber für Kartoffeln wieder 5.50 bis 6 Mk. für den Zentner. Hiergegen schritt der Magistrat unverzüglich ein und setzte den Höchstpreis auf 4 Mk. fest. Als die Verkäufer sich weigerten, die Waren zu diesem Preis zu veräußern, wurden die Kartoffeln kurzerhand größtenteils beschlagnahmt und an die Bevölkerung zu vier Mark verkauft.

****** Augsburg. Die Stadt Augsburg hat in diesem Jahre eine Flucht von vierzehn Tagwerk mit Kartoffeln bebaut. Außerdem hat sie 300 Mietgärten errichtet und diese um einen ganz geringen Betrag an Pächter abgelassen. Mit dem Kartoffelbau hat die Stadt ein sehr günstiges Ergebnis erzielt. Die Gesamt-Ernte betrug 1402 Zentner, die dem Kriegsfürsorgeamt überwiesen wurden. Die Produktionskosten stellten sich durchschnittlich auf 2 Mark für den Zentner. Auch die Mietgarteninhaber waren sehr zufrieden mit der Ernte. Die Mietgärten sollen erheblich vermehrt werden. Um den Obstbau zu fördern, hat die Stadt den Mietgarteninhabern 600 junge Obstbäume zur Anpflanzung zur Verfügung gestellt.

4./X. 1915

Kartoffelabgabe durch die Gemeinde.

In der Zeit vom 23. bis 29. Oktober wurden von den Kartoffelbarräten der Gemeinde Wien aus der Großmarkthalle 297.728 Kilogramm, aus der Seblizhalle 394.900 Kilogramm, von dem Lager am Nordwestbahnhofe 455.170 Kilogramm, vom Ostbahnhofe 105.859 Kilogramm, vom Franz Josefsbahnhofe 39.980 Kilogramm und von den von der Gemeinde Wien selbst in Leopoldau geernteten Kartoffeln 224.021 Kilogramm, zusammen also 1.517.658 Kilogramm an die Bevölkerung abgegeben. Von dieser Menge wurden 583.288 Kilogramm an die Märkte in den einzelnen Bezirken Wiens, 260.000 Kilogramm an die Genossenschaft der nicht protokollierten Handelsleute, an die Genossenschaft der Tragner und an das Handelsgremium Meidling und Sechshaus und 674.370 Kilogramm an Parteien abgegeben.

4./XI. 1910

Hauslisten für die nächsten Brotarten.

Am Samstag den 6. November sind die nach dem Stande dieses Tages ausgefüllten Hauslisten bei den zuständigen Brot- und Mehlcommissionen abzugeben. Auf Grund derselben werden am Samstag den 13. November die Brotarten für die 32., 33. und 34. Woche, d. i. für die Zeit vom 14. November bis 4. Dezember, ausgegeben werden.

4. XI. 1915

**Der Kartoffelhöchstpreis in Berlin.
8 Pfennig das Kilogramm.**

Wien, 4. November.

Der Berliner Magistrat hat eine Verordnung über Kartoffelhöchstpreise im Kleinhandel erlassen, die gestern in Kraft getreten ist. Danach darf der Preis für ein Pfund Kartoffeln in Berlin im Kleinhandel den Betrag von 4 Pfennig nicht übersteigen. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht mehr als 50 Kilogramm zum Gegenstande hat. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft. Daneben kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die heute nachmittag stattfindende Plenarsitzung des Bundesrates wird sich unter anderm auch mit einer Vorlage zur Regelung der Preise für Schweinefleisch zu befassen haben. Der Preis für Schweinefleisch im Kleinhandel, der durch den Bundesrat festgesetzt werden wird, dürfte nicht unwesentlich hinter dem jetzt in Geltung befindlichen zurückbleiben. Auch die Entwürfe zur Regelung des Verkehrs in Eier, Milch, Käse usw. sind soweit fertiggestellt und durchberaten, daß sie voraussichtlich den Bundesrat ebenfalls schon morgen beschäftigen dürften.

4./XI. 1915

Abgabe von Weizengrieß.

Im Detailverkauf 78 Seller pro Kilogramm.

Weizengrieß, der in der letzten Zeit sehr schwer zu haben war, wird jetzt, wie wir aus dem Rathaus erfahren, wieder zum Verkauf gelangen. Heute wurde bereits im städtischen Mehlamt mit der Abgabe von Weizengrieß der neuen Ernte an die Bäcker, Gemischtwarenverschleißer und größeren Kaufleute, die feinerzeit den Artikel auch geführt haben, begonnen. Im Detailverkauf dürfte der neue Weizengrieß erst nächste Woche erscheinen. Weizengrieß kostet pro 100 Kilogramm 70 Kronen, im Detailverkauf wurde der Preis mit 78 Seller pro Kilogramm festgesetzt. Der Verkauf von Weizengrieß ist ebenso wie das Mehl an die Brot- und Mehlkarte gebunden.

4/II. 1915

Die vorenthaltene Brotkarte. Vor dem Bezirksgerichte Josefstadt hatte sich heute die Hausbesorgerin Viktoria B a i o n i gegen eine eigenartige Betrugsanfrage zu verantworten. Am 21. August hatte die Angeklagte bei der Brotkommission für die damals noch auf dem Lande befindliche Hauseigentümerin Baronin Rosa F l u c drei Brotkarten behoben. Als der Bruder der Baronin von der Hausbesorgerin die Karte verlangte, um sie seiner Schwester zu schicken, erklärte ihm die Hausbesorgerin, daß sie die Brotkarte noch nicht behoben habe. Als Baron Fluc von der Brotkommission auf seine Anfrage den amtlichen Bescheid erhielt, daß die Hausbesorgerin bereits am 21. August die fraglichen drei Brotkarten behoben hatte, erstattete er bei der Polizei gegen die Hausbesorgerin eine Strafanzeige wegen Fundverheimlichung der Brotkarte. In der Anzeige hob Baron Fluc hervor, daß die Hausbesorgerin wegen der Brotkarten zur Rede gestellt, sich noch gröblich benommen habe. Auf Grund der Anzeige wurde gegen die Hausbesorgerin B a i o n i eine Anzeige wegen Betruges erhoben. In der heutigen Verhandlung fand der Richter die Angeklagte des Betruges für schuldig und verurteilte sie zu 24 S t u n d e n A r r e s t. In der Urteilsbegründung führte der Richter aus, daß die Angeklagte durch die unwahre Angabe, die Brotkarte noch nicht behoben zu haben, den Anzeiger irreführt und einerseits die Baronin Fluc, für welche die Brotmarken bestimmt waren, andererseits die Brotkommission in ihrem staatl. Aufsichtsrechte, betreffend die richtige Verteilung der Brotmarken geschädigt habe. Die Verurteilte meldete gegen Schuld und Strafe die Berufung an.

4./II. 1915

Kellerräume für Kartoffel steuerfrei.

Ueber Anregung des Bürgermeisters hat der Finanzminister der Finanz-Landesdirektion eröffnet, daß Kellerräume, welche von den Hausbesitzern der Gemeinde Wien behufs Einlagerung von Kartoffeln unentgeltlich überlassen werden, für die Dauer dieser Widmung und Verwendung steuerfrei zu lassen sind und daß die auf solche Kellerräume entfallende Hauszinssteuer sofort in Abfall zu bringen ist.

Die Kartoffelfrage im Industriegebiet.

3 Düsseldorf, 5. Nov. (Telegr.) Auch im niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet ist die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln, besonders in manchen großen Städten, eine brennende Frage für die Gemeindeverwaltungen geworden. Mit der Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel ist der Landkreis Düsseldorf vorgegangen. Nach einer gestern veröffentlichten Verordnung des Landrates für diesen Kreis darf der Preis für Kartoffeln im Kleinhandel nicht übersteigen: bei unmittelbarer Abgabe vom Erzeuger an den Verbraucher ab Lager (Hof) 3,75 M für den Zentner, frei Keller des Verbrauchers 4 M für den Zentner. Beim Verkauf vom Kartoffelerzeuger im Großhandel (Abgabe von mehr als zehn Zentnern) bleibt der gesetzliche Höchstpreis von 3,05 M für den Zentner bestehen. Beim Umsatz der Kartoffeln durch den Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen ab Lager (Laden) 4,20 M für den Zentner, frei Keller des Verbrauchers 4,35 M für den Zentner. Bei Abgabe von höchstens 12 Pfund ohne Rücksicht darauf, ob die Kartoffeln unmittelbar vom Erzeuger oder durch Vermittlung des Handels abgegeben werden, 13 J für 3 Pfund und 26 J für 6 Pfund (einen Becher).

Im Stadtkreise Düsseldorf hat sich in den letzten Tagen gezeigt, daß der Kleinhandel nicht genügend mit Vorräten versehen ist. Die Ursache liegt darin, daß in den Vierungen des Großhandels und der Landwirtschaft eine Störung eingetreten ist. Dazu werden dem Kleinhandel vielfach die Kartoffeln nur zum Preise von 4 M oder 4,20 M für den Zentner geliefert, so daß er bei dem Höchstpreise von 4,35 M nur einen Verdienst von 15 bis 35 J am Zentner hätte. Um der örtlichen Kartoffelknappheit zu begegnen, läßt die städtische Verwaltung jetzt Tag für Tag größere Mengen Kartoffeln auf die Märkte bringen, die zum Preise von 26 J für den Becher (6 Pfund), also zum festgesetzten Höchstpreis, verkauft werden. Ferner ist die Festsetzung von Kleinhandels-Höchstpreisen, wie sie durch das Gesetz vorgeschrieben ist, alsbald zu erwarten. Durch diese Maßnahme, die sich in ähnlichen Grenzen bewegen wird, wie die oben mitgeteilte Verordnung im Landkreis Düsseldorf, hofft die städtische Verwaltung eine Belebung des Kartoffelkleinhandels herbeizuführen. Diese Maßnahme würde natürlich nicht zur Deckung des Bedarfs ausreichen. Die städtische Verwaltung tut daher alles, was in ihren Kräften steht, um große Mengen Kartoffeln hereinzuschaffen und zur Ablieferung zu bringen. So hat sie 20 Waggons der Hafeneisenbahn hinausgeschickt, um die Kartoffelzufuhr in schnellerem Fluß bringen zu helfen. Wie die städtische Verwaltung versichert, liegt kein Grund zu irgendwelchen Besorgnissen in Düsseldorf vor, vielmehr sei eine ausreichende Kartoffelversorgung gewährleistet. Schon in den allernächsten Tagen soll jeder Mangel beseitigt sein.

Zur Zeit schweben Verhandlungen zwischen den großen Städten des niederrheinischen Industriegebietes über Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln. In Essen hat gestern der städtische Kartoffelausschuß nach einer eingehenden Beratung folgende Mitteilungen an die örtliche Presse gegeben:

Nach der Bundesratsverordnung sind die größeren Gemeinden verpflichtet, Höchstpreise festzusetzen. Die Ausführungsanweisungen des Ministeriums zu dieser Verordnung sind zwar noch nicht veröffentlicht, es ist jedoch vom Bundesrat bestimmt, daß der Kleinhandels-Höchstpreis den gesetzlichen Erzeugerpreis des betreffenden Preisgebietes um nicht mehr als insgesamt 1,30 M übersteigen darf. Das sind also für Essen 4,35 M. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Festsetzung von Höchstpreisen für das rheinische Industriegebiet einheitlich erfolgen muß, da sonst eine Stadt vielleicht zugunsten der andern geschädigt werden könnte. Die Verhandlungen mit den Städten finden noch Freitag und Samstag statt. Der Kleinhandels-Höchstpreis wird voraussichtlich am Montag nächster Woche in Kraft treten. Die sofortige Festsetzung des Höchstpreises für Essen erscheint aber auch aus dem Grunde nicht zweckmäßig, weil sämtliche umliegende Städte diese Besprechung abwarten wollen. Würde Essen jetzt einen Höchstpreis von 4,35 M festsetzen, so würde sofort eine Kartoffelnot eintreten, da natürlich die Händler die Kartoffeln nach einer Stadt bringen würden, wo sie noch höhere Preise erzielen könnten. Außerdem erfordert es auch die Billigkeit, daß die Händler, die teilweise noch höhere Preise für ihre Kartoffeln haben bezahlen müssen, vor Schaden bewahrt werden. Selbstverständlich wird die städtische Polizeiverwaltung gegen alle die Händler, die übermäßige Preise fordern, mit den strengsten Maßnahmen einschreiten.

Berlin, 4. Nov. Der Magistrat hat eine Verordnung über Kartoffelhöchstpreise im Kleinhandel erlassen. Danach darf der Preis für ein Pfund Kartoffeln in Berlin im Kleinhandel den Betrag von 4 J nicht übersteigen. — Die Bemühungen der Neuköllner Stadtverwaltung, die Beschaffung von Kartoffeln der Einwohnerschaft zu verhältnismäßig billigen Preisen zugänglich zu machen, haben ein erfreuliches Ergebnis gezeitigt. Seit etwa acht Tagen hat die Stadt eine Verkaufsstelle eingerichtet, in der gegen Bezugsscheine gute Speisekartoffeln in Mengen von 1 bis 3 Zentnern je nach der Größe der Familie zum Preise von nur 3,50 M pro Zentner abgegeben werden. Daneben kommen an vier weiteren Stellen Kartoffeln in einer Höchstmenge von 30 Pfund zum Verkauf, wobei der Preis 40 J für je 10 Pfund beträgt.

Mit Rücksicht darauf, daß sich eine Anzahl Kartoffelhändler geweigert haben, zu dem von den Polizeibehörden vorgeschriebenen Höchstpreis Kartoffeln abzugeben, wird darauf hingewiesen, daß ein derartiges Verhalten schwere Strafen zur Folge hat. Der § 1 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 lautet:

Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch

Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Neben den strengen Strafen, die auf Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachung ruhen, kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

4 Bingerbrück, 4. Nov. In Burglaryen verlangten einzelne Landwirte übermäßig hohe Kartoffelpreise. Ein Bauer soll sogar erklärt haben, lieber werfe er die Kartoffeln dem Vieh vor, ehe er sie unter 6 M für den Zentner verkaufe. Die Polizeiverwaltung ließ daraufhin die ganzen Vorräte kurzerhand beschlagnahmen und nun wurden die Kartoffeln von der Gemeinde zu 3,05 M für den Zentner verkauft. Gegenüber den unerhörten Forderungen einzelner Landwirte kann ein derartiges energisches Einschreiten nur begrüßt werden.

S. XI. 1915

Zur Kartoffelnot in Köln.

Wie wir in der gestrigen zweiten Morgen-Ausgabe schon berichtet haben, herrschte in Köln in den letzten Tagen Kartoffelmangel. Um die Verhältnisse nicht noch zu verschlechtern, hatte die Stadt Köln wie auch andere große Kommunen im Rheinlande bisher noch davon Abstand genommen, auf Grund der Bundesrat-Vorschriften Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung wurde die Angelegenheit von der Stadtverwaltung angeschnitten, da man in der Bürgerschaft und in Kreisen des Handels vielfach der Ansicht ist, daß infolge der Bundesratsbestimmungen, wonach der Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln einen um 1,30 M für den Zentner höhern Betrag als den Produzentenhöchstpreis von 3,05 M für den Westen nicht übersteigen dürfe, schon allenthalben ein Kleinhandelshöchstpreis festgesetzt sei. Diese Annahme wird von der Stadtverwaltung Köln als irrtümlich bezeichnet; die Stadt vertritt den Standpunkt, daß sich der Zuschlag zu dem Produzenten-Höchstpreise in den einzelnen Gemeinden innerhalb der Grenzen von 1,30 M für den Zentner halten müsse. Solange die Gemeinden Kleinhandelshöchstpreise nicht festsetzen, bestehen für den betreffenden Bezirk eben keine Kleinhandelshöchstpreise, d. h. Preise für den Verkauf an die Verbraucher in Mengen von unter zehn Zentnern. In Köln werden sich daher, wie Belg. Aduanauer, ausführte, diejenigen Geschäfte, die zurzeit Kartoffeln über den Preis von 4,35 M für den Zentner, bzw. 4,4 M für das Pfund verkaufen, nicht strafbar machen. Zur Begründung dieses Standpunktes erklärte Belg. Aduanauer, daß es nach Auskunft zuverlässiger Sachverständiger wie nach den eigenen Erfahrungen der Stadt Köln im Kartoffelhandel absolut unmöglich sei, daß der Kleinhandel bei einem Preise von 4,35 M auf seine Rechnung komme, so daß in dem gleichen Augenblick, in dem die Stadt zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen übergehen würde, der Kartoffelhandel mit einem Schlage aufhören würde.

Man werden aber große Teile der Stadt durch den Kleinhandel im Winter über mit Kartoffeln versorgt, und es würde zu höchst bedauerlichen Zuständen kommen, wenn dieser Kleinhandel, für den Ersatz nicht aus dem Boden gestampft werden könne, mit einem Schlage ausgeräumt werden würde. Zum Beweise dafür, daß der Kleinhandel mit einem Zuschlag von 1,30 M auf den Erzeugerpreis nicht auskommen könne, stellte der Redner folgende

Rechnung

auf: Der billigste Kartoffelpreis in Westpreußen stellt sich auf 2,75 M. Da der Kleinhandel infolge mangelnder Verbindungen mit dem Osten unmöglich direkt beim Erzeuger kaufen kann, muß er sich des Großhandels bedienen. Dieser Großhandel im Osten nimmt nun einen Zuschlag von 20 % für seine Tätigkeit, so daß sich der Einkaufspreis im Osten auf 2,95 M erhöht. Die Fracht bis Köln beläuft sich auf durchschnittlich 60 % für den Zentner, und hierzu treten noch 20 % für Mindergewicht, Verdunstung usw., so daß der Großhandel im Westen die Kartoffeln vom Osten loco Köln für 3,75 M bezieht. Er muß für das Sacken der Kartoffeln 10 % und für den Transport vom Bahnhof bis zum Badensotal des Kleinhändlers weitere 10 % in Anrechnung bringen, so daß er diese Kartoffeln an den Kleinhändler nicht unter 3,95 M wird abgeben können.

Nun soll der arme Kleinhändler die Kartoffeln pfundweise auswiegen, die faulen Früchte ausfortieren, die abfallende Erde abrechnen, seine Arbeitsleistungen, die Ladenmiete, Steuern und alle andern Geschäftsumkosten in Rechnung stellen und dabei mit einem Bruttogewinn von 40 % für den Zentner sich abspesen lassen. Das wird man ihm kaum zumuten können. Wenn nun die Gemeinde dazu übergeht, den Kleinhandelshöchstpreis auf 4,35 M zu bestimmen, so wird höchstwahrscheinlich der Kleinhändler den Verkauf einstellen.

Diese Berechnung gründet sich, wie der Redner darlat, auf den billigsten Erzeugerpreis. Es liegen aber bereits Fälle vor, in denen der Großhandel im Osten sich nicht mit 20 % Zuschlag begnügt, so daß die Kartoffeln loco Köln 4,10 M kosten.

Diese Tatsache hat dem Oberbürgermeister gestern Veranlassung gegeben,

ein Telegramm an den Minister des Innern

wie an den Minister für Handel und Gewerbe in Berlin zu richten:

„Die zulässige Höchstspannung zwischen Erzeugerhöchstpreis und Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln in der Rheinprovinz von 1,30 M ist bei pfundweisem Auswiegen der Kartoffeln durchaus unzureichend. Der Großhändler kauft die Kartoffeln waggonweise im Produktionsgebiet und gibt sie zentnerweise an Kleinhändler ab. Der Großhändler zahlt für Kartoffeln aus dem Osten 2,75 M plus 20 % für Händler im Osten, plus 60 % Fracht, so daß die Kartoffeln in Waggonladung ungepackt loco Köln ihn 3,55 M kosten. Sacken kostet 10 % den Zentner. Ein Verdienst von 20 % den Zentner für den Großhändler ist, da er Transportgefahr, Mindergewicht zu tragen hat, angemessen. Der Kleinhändler muß also den Zentner gefackt loco Bahnhof mindestens mit 3,85 M bezahlen. Der Kleinhändler kann unmöglich den Transport vom Bahnhof zu seinem Laden, Verlust durch Eintrocknen, Faulen, Einwiegen, seine sonstigen Geschäftsumkosten mit 50 % bestreiten, kann also zum Kleinhandelshöchstpreis von 4,35 M nur mit Verlust verkaufen. Hinzu kommt, daß der Großhandel sich nicht mit einem Gewinn von 20 % begnügt. Raiffeisenorganisationen bieten Industrie-Kartoffeln ab westpreussischen Stationen zu 3,50 M an, kosten also bis Köln schon 4,10 M. Die Verhältnisse bei Bezug aus dem Westen sind ebenso. Zahlreiche Kartoffelkleinhändler, durch die ein sehr großer Teil der Bevölkerung versorgt wurde, haben hier den Verkauf eingestellt. Die Stadt ist außerstande, die Versorgung der ganzen, auch der wohlhabenden Bevölkerung zu übernehmen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln auf Grund der letztergangenen Verordnungen ist daher hier ernstlich bedroht. Bitte dringend die bisherige Verordnung durch Zusatzbestimmungen zu ergänzen, die den Gemeinden die Ermächtigung geben, bei Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise für den Verkauf von 10 kg abwärts Preiszuschläge zu gestatten. Wallraf, Oberbürgermeister.“

Die Stadt hofft nunmehr, daß dieser Appell an die Zentralinstanz Erfolg haben werde, und daß weitere Maßnahmen der Regierung, wenn sie auch in letzter Stunde erfolgen sollten, dazu beitragen, daß unsere Bevölkerung mit Kartoffeln in ausreichender Weise versorgt wird.

Oberbürgermeister Wallraf fügte noch hinzu, daß man sich zu diesen Telegrammen veranlaßt gesehen habe auf Grund der Eindrücke, die man in den letzten Tagen gewonnen habe; die Not der Dinge habe keine andere Wahl gelassen. Wenn schon der Plan des Reichskanzlers, daß die Bevölkerung in den Besitz von Kartoffeln zum Höchstpreise von 4,35 M kommen würde, verwirklicht werden solle, dann hätte man

die Produzentenhöchstpreise unbedingt niedriger festsetzen

müssen. Wenn die Stadt einen Kleinhandelshöchstpreis von 4,35 M festsetze und den Handel lahmlege, würde die Bevölkerung keine Kartoffeln bekommen, es sei denn, daß sich die Stadt entschließe, dem Kleinhandel aus dem städtischen Geldbeutel zu jedem Pfund Kartoffeln einen Zuschlag zu geben. Eine derartige Zubuße würde aber wohl viele Millionen betragen. Aus all diesen Gründen sei man zu der Überzeugung gekommen, daß der Produzentenpreis zu hoch sei, und daß die Minister einen Ausweg werden finden müssen.

In der Aussprache nahmen mehrere Redner das Wort und billigten die Ausführungen der Verwaltung. Von zwei Rednern, den Stadtv. Giesen und Eiel, wurde angeregt, eine Ermächtigung der Frachtsätze für Kartoffeln zu beantragen. Die Verwaltung erwiderte, daß das bereits früher mit negativem Erfolg geschehen sei. Stadtv. Eiel empfahl indes, in dem fraglichen Sinne erneut bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden in der Hoffnung, daß man in der Kartoffelfrage zur Behebung der Not des Volkes doch wohl weniger Schwierigkeiten zu erwarten haben werde.

Die Getreideausfuhr Rumäniens.

Am 29. Oktober traf hier eine Deputation der rumänischen Agrarier ein. Der Deputation, die im Hotel Imperial abstieg, gehört auch Herr B. N. Seceleanu, Präsident der Zentralunion aller Agrarshandlakte Rumäniens an. Die Deputation wünschte die Umbahnung einer den Anforderungen der Agrarkreise Rumäniens Rechnung tragenden Verständigung, bezüglich des Ankaufes und Exportes von rumänischem Getreide und die Herbeiführung stabiler Verhältnisse nach Klärung des infolge zutage getretener Schwierigkeiten aufgetauchten Fragenkomplexes betreffend die Preisbildung, Transport und Organisation des Einkaufes.

Die Mitglieder der Deputation repräsentieren rumänische Agrarier aller Parteirichtungen: Es sind durchwegs Männer von Rang und Namen mit großer Sachkenntnis des Exportwesens und Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen ihres Landes. Sie werden umso aufrichtiger hier willkommen heißen, als ja die Schaffung geordneter und sicherer Exportverhältnisse aus Rumänien auch unseren vitalen Interessen entspricht und die gesicherte Hoffnung besteht, daß durch gegenseitiges Entgegenkommen und konziliante Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen ein verbienstvolles Werk gestiftet werden könnte.

Der gegenwärtig hier tagenden Kommission der rumänischen Agrarier kommt in Anbetracht der ersten Verhältnisse eine wesentliche Bedeutung zu.

6./XI. 1915.

* Die Groß- und Kleinhandelspreise für Kartoffeln waren heute Gegenstand einer Beratung zwischen den zuständigen Stellen des Magistrats und Vertretern der Berliner Kartoffelgroßhandels- und Kleinhandels-Organisationen. In Übereinstimmung mit dem Gutachten der Preisprüfungsstelle Berlin herrschte Einigkeit darüber, daß bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein Großhandelspreis von 3,50 M. für den Zentner Kartoffeln frei Haus angemessen sei. Es wurde mitgeteilt, daß zwar in den ersten Tagen nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Kartoffelhöchstpreise Abweichungen von dieser Preisfestsetzung vorgekommen seien; die Großhändler hätten Abschlüsse zu weit höheren Preisen gemacht, als sie nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zulässig seien, und ständen infolgedessen vor erheblichem Kapitalverlust; daraus sei es zu erklären, daß versucht sei, möglichst viel von dem Ausfall zu retten. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse geordnet, und es konnte übereinstimmend festgestellt werden, daß der reelle Großhandel in Berlin jetzt keinen höheren Preis als 3,50 M. von dem Kleinhandel verlangt. Übereinstimmend wurde von den Vertretern des Groß- und Kleinhandels der Wunsch geäußert, daß etwaige Überschreitungen in der Preisforderung von Seiten einzelner Großhändler der städtischen Preisprüfungsstelle zur weiteren Verfolgung gemeldet werden möchten.

6. XI. 1915.

Freiheit der Donauschiffahrt und rumänische Getreideausfuhr.

Nach Vertreibung der serbischen Truppen vom rechten Donauufer bestand noch einige Zeit die Gefahr, daß die Schifffahrt durch zwei bei Turn-Severin liegende russische Torpedoboote gefährdet werden könnte. Diese Gefahr erscheint aber nunmehr — dank dem energischen Vorgehen des rumänischen Ministerpräsidenten — beseitigt. Die Wasserstraße der Donau ist von Braila bis Regensburg für den Schifffahrtsverkehr frei. Deutschlands wirtschaftliches Interesse an der freien Donauschifffahrt erstreckt sich vornehmlich auf die Zufuhr von Getreide und anderen Erzeugnissen, insbesondere Petroleum, aus Rumänien. Das begreift man, wenn man daran zurückdenkt, mit welchen außerordentlichen Schwierigkeiten die rumänische Getreideausfuhr auf dem Schienenwege während des ersten Kriegsjahres zu kämpfen hatte. Weizen, Mais, Gerste und Hafer, die unter der Wirkung des Weltkrieges im Inlande einen ungewöhnlichen Preis von 160—180 M. für die Tonne erreicht hatten, mußten in Deutschland mit 500—600 M. bezahlt werden. Die Einführung von Ausfuhrzöllen, Straßentagen, Abgaben für das Rote Kreuz und hauptsächlich die für die Wagengestellung beanspruchten „Trinkgelber“ trugen nicht weniger zur Verteuerung des Ausfuhrgetreides bei wie der Zwischenhandel, der mit Verdiensten von 200 und mehr Mark für die Tonne rechnete, dabei aber nicht selten bittere Enttäuschungen erfuhr, weil von den rumänischen Exporteuren minderwertige Waren geliefert wurden. Gegen die Getreidepolitik der Regierung, die für die Staatskasse bei der Ausfuhr möglichst viel herauszuschlagen suchte, machten alsbald die rumänischen Agrarier Front, die das begriffliche Verlangen hatten, die günstige Marktlage auszunützen. Sie erreichten aber nur, daß ihre Getreidevorräte seitens der Regierung beschützt wurden.

Neuerdings wendet die rumänische Regierung der Getreideausfuhr eine pflegliche Behandlung zu, ohne allerdings die staatlichen Interessen zu verleugnen. Insbesondere scheint keine Geneigtheit zu bestehen, die erheblichen Ausfuhrzölle aufzuheben. Dagegen soll künftighin die Straßentage im Betrage von 200 Lei = 160 M. für den Wagen im Wegfall kommen für alle Transporte, die dem Schienenwege zugeführt werden. Charakteristisch für die staatliche Regelung der Getreideausfuhr ist die Festsetzung eines Einheitspreises für die vier Getreidesorten Weizen, Mais, Hafer und Gerste. Der Mindestsatz dafür ist jetzt mit 3500 Lei = 2880 M. für den Wagen zu 200 Ztr. bemessen worden. Dazu kommen noch 400 M. Ausfuhrzoll, so daß sich der Preis einer Tonne Getreide schon im Ursprungslande auf etwas höher als 300 M. stellt, d. h. doppelt so hoch als das in den inländischen Verbrauch gelangende Getreide. Danach muß damit gerechnet werden, daß rumänisches Getreide, auf dem Eisenbahnwege nach Deutschland eingeführt, dort einen Preisstand von mindestens 400 M. erreichen wird, während bei Benutzung des allerdings 6 Wochen währenden Donau-Schifffahrtsweges sich die Fracht um etwa 40—50 M. für die Tonne niedriger stellen dürfte. Bei den Störungen, denen die Eisenbahnfracht ausgesetzt ist, sollte keinesfalls unterlassen werden, so viel wie möglich rumänisches Getreide auf dem Wasserwege heranzuholen.

Um staatlicherseits die Getreideausfuhr sorgfältig kontrollieren zu können, ist in Rumänien eine „Zentralkommission für den Getreideexport“ eingesetzt worden. Ihr sind weitgehende Vollmachten erteilt worden. Neben der Preisfestsetzung erteilt sie die Erlaubnis zur Verladung von Getreide. Die Versender haben durch Vermittlung des Vorstands der Verladestationen der Zentralkommission regelmäßig Meldungen über Transporte zu machen. Man wird erwarten dürfen, daß die mit der Beaufsichtigung der Getreideausfuhr betrauten Personen den Bedürfnissen des Handels möglichst weit entgegenkommen. Damit wäre natürlich auch den rumänischen Agrariern und Bauern ein guter Dienst erwiesen, denn, wenn die Berichte nicht übertreiben, existieren diese fast in den Getreidevorräten, nachdem noch namhafte Bestände der alten Ernte vorhanden sind und die neue Ernte Erträge in einem Maße geliefert hat, wie sie niemals zuvor verzeichnet worden sind.

Mit einigem Erstaunen vernimmt man, daß sich eine Abordnung des Verbandes der rumänischen Landwirte nach Wien begeben hat, um dort eine Organisation zum Vertrieb rumänischen Getreides und anderer rumänischer Erzeugnisse zu begründen. Mit dieser Stelle werden sich vornehmlich auch die deutschen Zwischenhändler in Verbindung setzen müssen, die sich dem Warenbezuge aus Rumänien zuwenden wollen. Bei dem Eintritt in das Deutsche Reich geht das eingeführte Getreide durch Kauf an die Zentral-Einkaufsgesellschaft für ausländisches Getreide über, die geräuschlos eine verdienstliche Tätigkeit entfaltet hat. Schon seit einiger Zeit hat sie rumänisches Getreide durch Vermittlung von Zwischenhändlern aufgekauft, und zwar zum Preise von etwa 450 M. für die Tonne, während z. B. nach den Berichten des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse rumänische Gerste in Hamburg durchschnittlich bezahlt wurde: im September 1915 mit 725 M. und im Oktober 1915 sogar mit 835 M. für die Tonne. Gelingt es nunmehr, rumänisches Getreide aller Art zum Preise von etwa 370 M. in größeren Mengen auf dem Donauwege einzuführen, so würde namentlich unsere Viehzucht wirksam gefördert werden, und dem rumänischen Staate wäre eine so günstige Absatzgelegenheit geboten wie niemals zuvor. Auch den künftigen Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rumänien könnte infolge der gegenwärtigen rumänischen Getreideausfuhr auf mannigfachen Gebieten wirksam der Weg geebnet werden.

6./XII. 1915

Der Kleinhandel mit Kartoffeln.

4z Berlin, 5. Nov. (Telegr.) Der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden veröffentlicht folgendes: „Die Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 hat unerwartet in die Verhältnisse des Kartoffelhandels eingegriffen und dieselben übeln Folgen gezeitigt wie im vorigen Jahre. Die Produzenten dürfen jetzt für den Zentner nicht mehr als 2,75 M fordern, und Großhandel und Kleinhandel dürfen zusammen nur 1,30 M Aufschlag machen. Abgesehen davon, daß die kleinen Händler, besonders die zahlreichen Kriegerfrauen, wiederum ungeheure Verluste erleiden, da sie bis jetzt für den Zentner Kartoffeln frei Haus 4,25 M bis 4,75 M bezahlen mußten, haben die Großhändler trotz der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober für den Zentner Kartoffeln zum Teil die früheren Preise verlangt, und zum Teil liefern sie jetzt, nachdem der Kleinhandelspreis für das Pfund auf 4 S festgesetzt ist, den Zentner für 3,80 M frei Haus. Wenn nicht schleunigst ein Großhandelspreis festgesetzt wird, der den Kleinhändlern den notwendigen Verdienst läßt, dann wird man sich nicht wundern dürfen, wenn der Kleinhandel sich gezwungen sieht, den Kartoffelhandel einzustellen.“

Die Groß- und Kleinhandelspreise für Kartoffeln.

♣ **Berlin, 6. Nov. (Telegr.)** Die schon erwähnten Streitigkeiten wegen des Verhältnisses der Großhandelspreise für Kartoffeln zu den Kleinhandelspreisen haben nun zu einer Beratung zwischen den zuständigen Stellen des Magistrats und den Händlern geführt. In Übereinstimmung mit dem Gutachten der „Preisprüfungsstelle Berlin“ herrschte Einigkeit darüber, daß bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein Großhandelspreis von 3,50 M für den Zentner Kartoffeln frei Haus angemessen sei. Es wurde mitgeteilt, daß in den ersten Tagen nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Kartoffelhöchstpreise Abweichungen von dieser Preisfestsetzung vorgekommen seien; die Großhändler hätten Abschlüsse zu höhern Preisen getätigt, als sie nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zugänglich seien, und sie hätten infolgedessen Verluste erlitten. Daraus sei es zu erklären, daß sie versucht haben, möglichst viel von dem Ausfall durch hohe Preisstellung den Kleinhändlern gegenüber zu retten. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse geordnet und es wurde festgestellt, daß der reelle Großhandel in Berlin jetzt keinen höhern Preis als 3,50 M vom Kleinhandel verlangt. Übereinstimmend wurde der Wunsch geäußert, daß etwaige Überschreitungen in der Preisforderung von einzelnen Großhändlern der städtischen Preisprüfungsstelle zur Verfolgung gemeldet werden möchten.

Die Versorgung der Städte mit Kartoffeln.

* **Essen, 6. Nov.** Über die Versorgung der Stadt mit Kartoffeln teilte in der Stadtverordneten-Versammlung die Verwaltung folgendes mit: Während die erste Verordnung des Bundesrats ungenügend war, ermöglicht die neue Verordnung ein zweckmäßiges Eingreifen der Städte. Die Essener städtische Verwaltung hat einen Berliner Großhändler mit der Beschaffung von Kartoffeln aus dem Osten beauftragt. Die Stadt hat sich das Mehrfache dessen gesichert, was sie eigentlich braucht. Da man auch mit Schwierigkeiten bei der Zufuhr und mit Frost rechnen muß, hat die Stadt sich auch Zufuhren aus dem Rheinland gesichert. Die Höchstpreise im Kleinhandel werden in diesen Tagen im Einvernehmen mit andern Städten und Kreisen des Bezirks festgesetzt. In der Kölner Stadtverordneten-Versammlung war bezweifelt worden, ob der Zuschlag beim Kleinhandel mit 1,30 M hoch genug sei. Hier in Essen kommen wir mit diesem Zuschlag aus, der übrigens vom Bundesrat als Höchstzuschlag festgesetzt worden ist. [Dieser Höchstzuschlag bekommt aber erst gesetzliche Wirkung, wenn die Städte Höchstpreise festgesetzt haben.] Sowohl die Kleinhändler wie die Großhändler können Kartoffeln bei der Stadt beziehen, wenn die größeren Lieferungen eintreffen, und zwar in der Weise, daß einmal der eine und dann der andere von ihnen ausgeschaltet wird. Dann wird der Zuschlag von 1,30 M reichen.

X **Dresden, 6. Nov. (Telegr.)** Infolge der Zurückhaltung der Kartoffeln durch die Landwirte verordnet die sächsische Regierung: Die Amtshauptleute haben auf Grund der Bundesratsverordnung sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung nachdrücklichst durchzuführen, eventuell durch Beschlagnahme. Kleinverkaufshöchstpreise sind sofort festzusetzen.

6. / XI. 1915

Einhaltung der Brotkartenvorschriften.

Der Wiener Magistrat hat an die Genossenschaften, welche Brot oder Mehl verkaufen, das Ersuchen gerichtet, alle Mitglieder nachdrücklich aufmerksam zu machen, die Brotkartenvorschriften genau einzuhalten. Die Zuschrift schließt mit dem Satze: Die Gewerbetreibenden mögen sich vor Augen halten, daß nur durch eine gewissenhafte Durchführung der Anordnungen über die Brot- und Mehlkarte eine gerechte Verteilung der vorhandenen Vorräte möglich ist.

6. / 11. 1915

Rumänische Würdenträger in Wien.

Am 29. Oktober mit dem Abendschnellzug traf in Wien eine aus den Herren D. N. Seceleanu, Großgrundbesitzer, Präsident der Zentralunion sämtlicher Agrarsyndikate Rumäniens, gewesener Senator; N. Gnasescu, Großgrundbesitzer, Senator, Mitglied der liberalen Partei, Mitglied des Unionsyndikates in Botufani, gewesener Präfekt; Dr. Konst. Bucanescu, Großgrundbesitzer, gewesener Senator, Delegierter des Agrarsyndikates Botufani; Jean Ghika, Deputierter, Mitglied der liberalen Partei von Blaska, Delegierter des dortigen Syndikates und gewesener Präfekt; G. Tisescu, Großgrundbesitzer und Großindustrieller, gewesener Senator, Präfekt, Chef der konservativen Partei in Buzeu; Siegmund Prager, Großindustrieller, Vizepräsident der Bukarester Handelskammer; G. Noica, Großgrundbesitzer, Delegierter des Agrarsyndikates in Blaska; Dr. R. Mandrea, Großgrundbesitzer, gewesener Agrikulturinspektor und Deputierter, Mitglied des Agrarunionsyndikates Rumäniens (konservativ), bestehende Deputation der rumänischen Agrarier ein, welche im Hotel „Imperial“ abstieg. Der Deputation hat sich auch der in der Bukowina und in Rumänien beglitterte Baron Johann Strycea angeschlossen, welcher im übrigen Mitglied des Romaner Syndikates ist.

Der Wunsch der genannten Notabilitäten sind Verhandlungen bezüglich des Ankaufes und des Exportes rumänischen Getreides. Die genannten Herren repräsentieren rumänische Agrarier aller Parteirichtungen; es sind durchwegs Männer von Rang und Namen mit großer Sachkenntnis und Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen ihres Landes.

Ein Lastzug Kartoffeln in der Zedlitz- halle.

In der Zedlitzhalle werden Kartoffeln von der Gemeinde Wien von 50 Kilogramm aufwärts abgegeben. So viel Zulauf hatte die seinerzeit vielumsrittene Ausstellungshalle niemals als in diesen Tagen. Ist der Verkauf im Gange, dann umlagert eine förmliche Wagenburg das Gebäude mit den erschauten Schätzen. Und welche Wagen: Verhältnismäßig wenige sind mit Pferden bespannt, sie gehören sichtlich Händlern oder Gastwirten; den Großteil bilden Streifwagen mit Dienstmännern, Geschäftsdienern oder Frauen, denen etliche Hunde helfen. Dazu kommen ad hoc hergestellte Fuhrwerke in ganz eigener Art: Kisten sind auf dem Gestell eines Kinderwagens oder Spielzeugwagens befestigt. Die Not macht erfinderisch, es gibt ganz anerkennenswerte Leistungen unter den übrigen sehr zahlreichen Kisten mit Laufrädern. Alle die Fahrzeuge sind bunt durcheinander gewürfelt, ununterbrochen wird verladen, wobei sich die Leute gegenseitig wacker unterstützen, eine Gemeinde bildend. Und wenn einmal ein Sack plakt, die Kartoffeln nach allen Richtungen rollen, dann eilt Groß und Klein sogleich hilfsbereit herbei, und auch die Herren Schöffen der nahen Einstellhalle, wie man „Garage“ übersetzen mag, die bisher mit der unvermeidlichen Virginier im Munde überlegen das Treiben betrachten, schieben die Zigarre — was bekanntlich den Arbeitsbeginn ungemein erleichtert — in den andern Mundwinkel und helfen mit. An heiteren Szenen fehlt es selbstverständlich nicht.

Längs der Halle stehen, tadellos geordnet, die Wartenden, Zwei Wachleute genügen und 200 Menschen blei-

ben in der Reihe und rücken langsam bis zum Tore vor. Meistens sind es Geschäftsdienner, hie und da Offiziersdiener mit Dienstmädchen in anregendem Gespräch und auch viele Frauen mit Hüten.

Der Verkauf vollzieht sich tadellos. In den allerletzten Tagen wurde die Höchstziffer von 40 Waggonn an einem Tage erreicht, es wurde also ein ganzer Lastzug in der Zedlitzhalle verkauft!

Insgesamt rollen derzeit täglich 110 Waggonn mit Kartoffeln in den Wiener Bahnhöfen ein, die zum größten Teil von den Straßenbahnen verfrachtet werden. Die Kartoffelversorgung Wiens ist von der Stadtverwaltung tatsächlich glänzend besorgt worden!

Viele und gute Kartoffeln aus Russisch-Polen.

Wir erhalten folgende, am 16. Oktober in Wolhynien ausgegebene Feldpostkarte: Werte Schriftleitung! Lese in mehreren Zeitungen Notizen über Kartoffelbeschaffung aus Russisch-Polen und finde die merkwürdige Behauptung, daß diese Kartoffeln ungenießbar werden. Ich kann Ihnen nun aus eigener Erfahrung mitteilen, daß diese Kartoffeln sehr gut zu genießen sind. Unsere Truppen haben sie wochenlang mit größtem Appetit gegessen, und da war nicht etwa der Hunger maßgebend, da den Truppen reichliche Verpflegung geboten wurde. Nur heißt es zugreifen, bevor die aus den Städten, namentlich Koplów geflüchteten Juden alle Feldfrüchte in ihre Hände bekommen haben. Bemerkst sei noch, daß geradezu ungeheure Massen für den Konsum des Hinterlandes in Polen gewonnen werden könnten. Hochachtend...

Z./N. 1915

Die Kartoffeln.

O Dresden, 6. Novbr. (Priv.-Tel.) Schon kürzlich haben wir darauf hingewiesen, daß auch in Sachsen die Landwirte trotz aller Ermahnungen der Regierung die Kartoffeln zurückhalten sobald eine Versorgung der Bevölkerung schwierig ist. Um hier Abhilfe zu schaffen, erläßt das sächsische Ministerium des Innern jetzt folgende energische Verordnung:

Die Versorgung der größeren Städte des Landes mit Kartoffeln stößt zur Zeit auf Schwierigkeiten. Sie müssen schnell überwunden werden, damit der Winterbedarf der Städte noch vor Eintritt des Frostes gedeckt wird. Die Bundesratsverordnungen geben genügend Handhaben, um die Versorgung sicherzustellen, falls durch den freihändigen Verkauf nicht genügende Mengen zu erlangen sind. Die städtischen Verwaltungen haben die erforderlichen Schritte mit größter Beschleunigung zu tun. Die Amtshauptleute werden angewiesen, den an sie ergangenen Aufforderungen ohne jeden Verzug zu entsprechen und die Maßnahmen zur Beschaffung der angeforderten Bestände mit allem Nachdruck durchzuführen. Für den Bedarf der Gemeinden des Bezirks ist gleichzeitig zu sorgen. Es ist aber nicht zulässig die Lieferung der aus den gesicherten Beständen angeforderten Mengen davon abhängig zu machen daß der Bedarf im eigenen Bezirk bereits voll gedeckt ist. Für letzteren ist gegebenenfalls vornehmlich von dem Recht der Enteignung für sichergestellte Bestände Gebrauch zu machen. Die Kleinhandelshöchstpreise sind von den zuständigen Stellen umsehend festzusetzen.

Das Ministerium soll in kurzer Frist darüber Bericht einfordern, ob diese Verordnung auch überall durchgeführt ist.

Unter der Ueberschrift: „Soziale Pflichten während des Krieges“ hat der Präsident der ostpreussischen Landwirtschaftskammer Dr. Brandes eine Mahnung an die Landwirte Ostpreußens gerichtet, die er in folgenden Sätzen zusammenfaßt:

Je unvermeidlicher Aufschläge zu den Waren sind, um so mehr ist es soziale Pflicht, diese Aufschläge innerhalb derjenigen Grenzen zu halten, die durch die örtlichen Produktionskosten geboten sind, und unter keinen Umständen Knappheit an Waren künstlich zu erzeugen oder vorhandene Warenknappheit als ungerächtigt großen Gewinnen auszunutzen. Wer das tut, versündigt sich am Vaterland und trägt nicht dazu bei, den Krieg siegreich zu beenden. Ich weise auch darauf hin, daß sich nach dem Kriege der für das Gedeihen der Landwirtschaft unbedingt erforderliche wirtschaftliche Schutz weicher wird durchsetzen lassen, wenn es der Landwirtschaft nicht nur gelingt, die Hungerration Deutschlands überhaupt zu verhindern, sondern wenn sie sich während des Krieges ihrer sozialen Pflichten stets bewußt gewesen ist und ihren Betrieb während des Krieges nicht allein unter dem Gesichtspunkte hoher Rentabilität, sondern auch unter dem der sozialen Pflicht geführt hat.

Abgabe städtischer Kartoffeln.

Montag, den 8. d., werden die städtischen Kartoffeln in der Markthalle, 1. Bezirk, Bedlitzgasse, nur in Mengen von 50 Kilogramm (nicht mehr und nicht weniger) an die einzelnen Käufer abgegeben. Dienstag, den 11. d., werden in dieser Halle Mengen von 50 bis 1000 Kilogramm an die einzelnen Käufer abgegeben. Der Preis stellt sich auf 6 K. pro 50 Kilogramm, beziehungsweise 12 K. pro 100 Kilogramm. Die Käufer haben Säcke oder sonstige Behältnisse selbst mitzubringen. Der Verkauf findet von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags statt.

An Kleinhändler werden gegen vorherige Einzahlung in den Genossenschaftskanzleien die städtischen Kartoffeln auf folgenden Stockgeleisen vom Straßenbahnlastwagen abgegeben:

Montag, 8. d.: Gegen 6 Uhr früh 13. Bezirk, Linzerstraße (nächst dem Heu- und Strohmarkte), gegen 11 Uhr vormittags 17. Bezirk, Kinderspitalgasse (im Durchlasse der Stadtbahnhaltestelle Mferstraße), gegen 4 Uhr nachmittags 13. Bezirk, Linzerstraße (nächst dem Heu- und Strohmarkte).

Dienstag, 9. d.: Gegen 6 Uhr früh 13. Bezirk, Linzerstraße, und 16. Bezirk, verlängerte Herbststraße bei Panikengasse, gegen 8 Uhr früh 20. Bezirk, Brigittabrücke, gegen 12 Uhr mittags 16. Bezirk, verlängerte Herbststraße, gegen 2 Uhr nachmittags 10. Bezirk, Gellertplatz, gegen 4 Uhr nachmittags 17. Bezirk, bei der Stadtbahnhaltestelle Mferstraße.

Mittwoch, 10. d.: Gegen 6 Uhr früh 5. Bezirk, Margaretensplatz, und 17. Bezirk, Stadtbahnhaltestelle Mferstraße, gegen 10 Uhr vormittags 19. Bezirk, Barawitzlagasse (Ecke Hohe Warte), gegen 11 Uhr vormittags 7. Bezirk, Neubaugürtel (bei Hotel Wimperger), gegen 3 Uhr nachmittags 13. Bezirk, Linzerstraße (Einmündung der Hütteldorferstraße), gegen 4 Uhr nachmittags 13. Bezirk, Linzerstraße.

Donnerstag, 11. d.: Gegen 6 Uhr früh 2. Bezirk, Walcherstraße, und 16. Bezirk, verlängerte Herbststraße, gegen 11 Uhr vormittags 13. Bezirk, Linzerstraße, gegen 2 Uhr nachmittags 10. Bezirk, Gellertplatz, gegen 4 Uhr nachmittags 5. Bezirk, Margaretensplatz.

Freitag, 12. d.: Gegen 6 Uhr früh 3. Bezirk, Grassbergergasse, und 9. Bezirk, Ruzsdorferstraße (ehemalige Ruzsdorfer Linie), gegen 8 Uhr vormittags 20. Bezirk, Brigittabrücke, gegen 11 Uhr 12. Bezirk, Niederhofsstraße, gegen 12 Uhr 21. Bezirk, Am Spitz, gegen 2 Uhr 10. Bezirk, Gellertplatz, gegen 4 Uhr 17. Bezirk, Stadtbahnhaltestelle Mferstraße.

Samstag, 13. d.: Gegen 6 Uhr früh 5. Bezirk, Margaretensplatz, und 12. Bezirk, Niederhofsstraße, gegen 12 Uhr 17. Bezirk, Stadtbahnhaltestelle Mferstraße, gegen 2 Uhr 10. Bezirk, Gellertplatz, gegen 4 Uhr 13. Bezirk, Linzerstraße.

Die Gemeinde Wien überläßt von Mittwoch, den 10. d., an jene Personen, denen Standplätze für Maroni- oder Kartoffelbratöfen zugewiesen worden sind, die erforderlichen Bratkartoffel zum Preise von 10 S. für das Kilogramm. Die Behebung der benötigten Kartoffel erfolgt gegen Vorweisung der Erledigung, mit welcher der Standplatz angewiesen wurde, an folgenden Stellen:

Für die Standplätze im 1., 2., 3. und 11. Bezirk in der Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien;
für die Standplätze im 4., 5., 6. und 10. Bezirk in der Detailmarkthalle auf dem Phorusplatz;
für die Standplätze im 7., 12., 13., 14., 15. und 16. Bezirk auf dem Rudolfsheimer Markt;
für die Standplätze im 8., 9., 17., 18., 19. und 20. Bezirk in der Detailmarkthalle im 9. Bezirk und für die Standplätze im 21. Bezirk auf dem Floridsdorfer Markt. Säcke oder sonstige Behältnisse haben sich die Parteien mitzubringen. Die gebratenen Kartoffel dürfen um keinen höheren Preis als 4 S. für das Stück verkauft werden. Die Abänderung dieses Höchstpreises nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen bleibt vorbehalten. Auf den Standplätzen dürfen nur die von der Gemeinde beigegebenen Kartoffel gebraten und verkauft werden. Die Bratöfen sind mindestens von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends täglich in Betrieb zu halten.

7. / XI. 1915

Die Approvisionierung Wiens.

Montag den 8. d. werden die städtischen Kartoffeln in der Markthalle, 1. Bezirk, Zebitngasse, nur in Mengen von 50 Kilogramm (nicht mehr und nicht weniger) an die einzelnen Käufer abgegeben. Dienstag den 11. d. werden in dieser Halle Mengen von 50 bis 1000 Kilogramm an die einzelnen Käufer abgegeben. Der Preis stellt sich auf 6 Kronen per 50 Kilogramm, bezw. 12 Kr. per 100 Kilogramm. Die Käufer haben Säcke oder sonstige Behältnisse selbst mitzubringen. Der Verkauf findet von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags statt.

7./XI. 1915

Kartoffelstärkemehl 31 Pf. das Pfund.

Infolge der Herabsetzung des Preises für Kartoffelstärkemehl hat der Berliner Magistrat die von ihm zur Abgabe des Kartoffelstärkemehls an Kleinhändler ermächtigte Stelle verpflichtet, darauf zu halten, daß vom 15. November ab im Kleinhandel in Berlin für das Pfund Kartoffelstärkemehl dem Verbraucher nicht mehr als 31 Pf. berechnet wird. Der höchste Preis im Kleinhandel betrug bisher 35 Pf. für das Pfund; seine Herabsetzung entspricht der Ermäßigung des Großhandelspreises, wobei dem Kleinhändler nach wie vor ein angemessener Nutzen verblieben ist.

Die Kartoffelversorgung Charlottenburgs

bildete den Hauptgegenstand in der letzten Sitzung der Lebensmitteldeputation. Die Kartoffelversorgung der Stadt für die Frostzeiten hat der Magistrat durch Einlagerung einer ausreichenden Menge Kartoffeln sichergestellt. Die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln legte die Befürchtung nahe, daß die Kartoffelzufuhr für einige Zeit unzureichend sein würde. Um dem vorzubeugen, hat der Magistrat durch Bezugsscheine von der Reichs-Kartoffelgesellschaft für die Zufuhr genügender Kartoffelmengen nach Charlottenburg Sorge getragen. Um Haushaltungen die Einlagerung des Winterbedarfs an Kartoffeln zu erleichtern, beabsichtigt der Magistrat, Kartoffeln am Bahnhof in Mengen von 1—3 Zentnern abzugeben.

8./XII. 1915

Gegen die Kartoffelsteigerung in Köln.

* Köln, 8. Nov. Der Sozialdemokratische Verein für die Reichstagswahlkreise Köln-Stadt und Köln-Land und das Kartell der freien Gewerkschaften haben folgenden Antrag an den Oberbürgermeister gerichtet: „Laut Bundesratsverordnung sind die Gemeinden über 10 000 Einwohner verpflichtet, einen Kleinhandels-höchstpreis für Kartoffeln festzusetzen, der höchstens um 1.30 M über den Produzenten-Höchstpreis des betreffenden Gebietes hinausgehen darf. Dies würde für Köln einen Höchstkleinhandelspreis von höchstens 4.35 M bedeuten. Da sowohl in den städtischen Verkaufsstellen wie im privaten Kleinhandel höhere Preise gefordert werden — im privaten Kleinhandel bis zu 8 und 9.3 für das Pfund — richten wir die dringende Bitte an den Oberbürgermeister, unverzüglich einen Kleinhandelspreis von höchstens 4.35 M für Köln festzusetzen. Ein noch höherer Preis für Kartoffeln ist für die minder bemittelten Schichten unerträglich.“

14./XII. 1915

Herabsetzung des Brotpreises.

Auf Grund der Statthaltereiverordnung vom 13. September tritt die ursprünglich von für einen früheren Zeitpunkt in Aussicht genommene Brotpreisherabsetzung nunmehr mit dem 16. November d. J. in Kraft. Von diesem Tage an darf daher Brot nicht über dem Preise von 4 Sellern pro 70 Gramm verkauft werden. Dies gilt natürlich auch für Gast- und Kaffeehäuser.

14./II. 1915

Die Brotkarte im Frieden. Es verdient Beachtung, daß es gerade das Organ des Bundes der Landwirte ist, in dem zuerst der Gedanke an einer Berewigung der Brotkarte auftaucht. Die „Deutsche Tagesztg.“ schreibt:

Wir werden nach menschlicher Boraussicht auch nach einem günstigen Frieden die Brotkarte nicht sofort verschwinden lassen können. Vielleicht bleibt sie mit einigen Abänderungen und Abschwächungen eine dauernde Einrichtung, und das würde gewiß nicht schaden. Die deutsche Landwirtschaft wird sicher noch lange Zeit imstande sein, den Bedarf der Bevölkerung zu decken; aber eine gewisse umsichtige und haushälterische Sparsamkeit wird notwendig bleiben. Sie wird auch nicht als Druck und Belästigung empfunden werden, sondern man wird immer mehr erkennen und spüren, wie wohlthätig ein erzieherischer Zwang zur Sparsamkeit mit der besten Göttergabe, mit dem lieben Brote ist.“

Eine Frage: Würde eine Berewigung der Brotkarte nicht eine Verteuerung des Brotes bedingen, da sie doch zur Voraussetzung bis zu einem gewissen Grade die Fernhaltung fremden Getreides hat.

14. / XI. 1915

Neue Maximalpreise für Kochmehl

Budapest, 14. November.

Eine im heutigen Amtsblatt veröffentlichte Regierungsverordnung stellt für Kochmehl die folgenden Höchstpreise pro 100 Kilogramm fest:

Es beträgt der zulässige höchste Preis: a) Am rechten Donauufer: in den Komitaten Baranya, Fajér, Győr, Komárom, Moson, Somogy, Sopron, Tolna, Vas, Veszprém und Zala; in den Städten Győr, Komárom, Pécs, Sopron und Székesfehérvár 51 k 44 h. b) Am linken Donauufer: in den Komitaten Bars, Egergom, Hont, Nógrád, Nyitra und Pozsony; in der Stadt Pozsony 51 k 44 h. In den Komitaten Árva, Liptó, Trencsen, Turóc und Záhony; in den Städten Selmecz und Bélabánya 52 k. c) Zwischen Donau und Theiß: in den Komitaten Bács-Bodrog, Csongrád und Zák-Magyhun-Ejzlnok; in den Städten Baja, Hódmezővásárhely, Szabadka, Szeged, Ujvidék und Zombor 51 k. In den Komitaten Heves und Pest-Bilis-Solt-Kisújváros; in der Stadt Kecskemét 51 k 44 h. In der Haupt- und Residenzstadt Budapest 52 k. d) Am rechten Theißufer: in den Komitaten Mawj-Torna, Bereg, Bor-sod, Gömör, Kiskörmök, Ung und Zemplén; in den Städten Kassa und Miskolcz 51 k 44 h. In den Komitaten Szarós und Szepes 52 k. e) Am linken Theißufer: in den Komitaten Békés, Hajdu und Szabolcs; in der Stadt Debreczen 51 k. In den Komitaten Bihar, Maramaros, Szatmár, Szilágh und Ugocsa; in den Städten Nagybárad und Szatmárnémeti 51 k. f) In der Theiß-Maros-Gäbe: in den Komitaten Arad, Csanád, Temes und Torontál; in den Städten Arad, Temesvár, Versecz und Pancsova 51 k. In Komitat Krassó-Szörény 51 k 44 h. g) Jenseits des Königssteiges: in den Komitaten Alsó-Fehér, Bektercze-Nagyb, Brassó, Csík, Fogaras, Hárónghel, Hunhad, Kis-Küküllö, Kolozs, Maros-Lorda, Nagy-Küküllö, Szeben, Szolnok-Dobota, Lörde-Aranys und Udvarhely; in den Städten Kolozsvár und Marosvásárhely 52 k. h) In Stadt und Bezirk Fiume 52 k 52 h.

Diese Preise treten sofort in Kraft. Einzelnen Municipien kann jedoch der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in begründeten Fällen gestatten, daß sie ihre Bestände an vor dem Inslebenreten dieser Verordnung erzeugtem Kochmehl auch weiter zu den früheren Höchstpreisen verkaufen dürfen. Mehlschleifer dürfen ihre auf Lager befindlichen Vorräte bis inklusive 22. November zu den bisherigen Maximalpreisen in Verkehr bringen. Die bisherigen Maximalpreise für Kochmehl verlieren durch diese Verordnung ihre Gültigkeit. Diese Verordnung erstreckt sich auf Kroatien-Slavonien nicht.

Im Sinne dieser Verordnung ist also der Preis des Kochmehls in der Hauptstadt von 60 auf 52 Heller herabgesetzt worden. Da im Sinne der Verordnung der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einzelnen Municipien gestatten kann, ihre Vorräte zu den bisherigen Maximalpreisen zu verkaufen, hat sich die Hauptstadt, wie Magistratsrat Ludwig v. Foltus ház n unserem Mitarbeiter mitteilte, schon heute vormittag sowohl an den Handelsminister, wie auch an den Minister des Innern telegraphisch mit dem Ersuchen gewendet, der Hauptstadt, solange deren Vorräte an Kochmehl währen, die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Maximalpreises von 60 Hellern pro Kilogramm zu gestatten. Bis die Minister über die telegraphische Eingabe der Hauptstadt entschieden haben werden, wird der Magistrat den für Budapest geltenden Kochmehlpreis unbedingt aufrechterhalten, wovon sämtliche Mühlen, in denen die Hauptstadt Vorräte an Kochmehl hat, sofort telegraphisch in Kenntnis gesetzt wurden. Die Budapester Bevölkerung wird also, falls die Minister den Wunsch der Hauptstadt erfüllen, das Kochmehl erst nach Erschöpfung der gegenwärtigen Vorräte der Hauptstadt, die bis Mitte des nächsten Monats reichen dürften, um acht Heller billiger erhalten als jetzt.

15./XII. 1915

Wo bleiben die Kartoffeln?

Verschiedene Zuschriften aus dem Leserkreis klagen darüber, daß bei den Kleinhändlern fast gar nicht Kartoffeln zu haben sind. Auf Nachfrage in verschiedenen Geschäften sowohl im Westen wie im Innern der Stadt wird das damit erklärt, daß die Großhandelspreise für Kartoffeln in der Markthalle zu hoch sind, daß ein Verkauf für den Kleinhändler sich noch kaum lohnt. Außerdem müssen die Kleinhändler sehr schlechte Kartoffeln, sogenannte Viehkartoffeln, zu den Produzenten-Höchstpreisen mit in den Kauf nehmen. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß verhältnismäßig große Mengen von Kartoffeln gerade besserer Sorten aus Deutschland nach der Schweiz ausgeführt werden. Mehrere Großhändler versichern uns, daß seit der Festsetzung der Produzenten-Höchstpreise für Kartoffeln viele Landwirte nur noch unfortierte Kartoffeln, wie sie vom Felde kommen, zum Verkauf bringen und dafür die Höchstpreise verlangen und auch erhalten. Auf diese Weise sei es dem Handel fast unmöglich, genügende Mengen Speisekartoffeln anzuschaffen. Daher rühre auch die augenblicklich nur geringe Zufuhr von Speiseware in den großen Städten. Verschiedene Großhändler schlagen nun vor, zwischen dem Höchstpreise für unfortierte Kartoffeln und dem für fortierte Speisekartoffeln einen Unterschied von 30 Pf. für den Zentner festzusetzen. Dadurch würden die Landwirte für das Sortieren der Kartoffeln ein Entgelt erhalten. Außerdem ist eine recht baldige Festsetzung von Großhandelspreisen für Kartoffeln sehr erwünscht. Denn dadurch, daß der Westen Kleinhandelspreise von 4,35 M., Berlin nur solche von 4 M. hat, werden Kartoffeln vom Osten direkt nach dem Westen verladen, da der Preis trotz der etwas größeren Fracht ab Station immer noch höher ist. Bielsch wird in den an uns gerichteten Zuschriften angenommen, daß die Kartoffeln absichtlich zurückgehalten werden, in der Hoffnung auf noch höhere Preise. Unserer Ansicht nach ist der jetzt vom Bundesrat festgesetzte Preis sehr angemessen. Auch Landwirte haben uns ausdrücklich erklärt, daß sie gar nicht gehofft hätten, einen so hohen Preis zu erhalten. Es ist also gar nicht daran zu denken, daß noch höhere Preise festgesetzt werden. Eine Spekulation darauf wäre ganz verfehlt. Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, daß nach der neuesten Bundesratsverordnung eine Enteignung der Kartoffeln bis zu 20 v. H. eintreten kann.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, Hafer und Mehl.

Am 16. November d. J. findet im Deutschen Reich eine Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, Hafer und Mehl statt, die der Senat für das hamburgische Staatsgebiet dem Statistischen Amt übertragen hat. Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, die Erhebung der Mehlvorräte auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die vorhandenen Vorräte wahrheitsgemäß anzugeben. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden für die weitere Entwicklung auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und der Viehfütterung von ausschlaggebender Bedeutung sein. Daher kommt alles auf die Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Vorräte an. Von dem Ausfall der Erhebung wird es insbesondere abhängen, ob die Weizengetreidebestände in Zukunft zu einer Erhöhung der täglichen Brotmenge schreiten kann und ob es möglich sein wird, größere Getreidemengen zu Futterzwecken frei zu machen. Darum ist es notwendig, daß jeder einzelne Anzeigepflichtige seine Angaben mit peinlichster Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit erstattet. Verspätete, unrichtige und unvollständige Angaben, gleichviel, ob sie auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen, ziehen schwere Geld- und Freiheitsstrafen nach sich. Eine Bekanntmachung des Statistischen Amtes wird im Anzeigenteil der heutigen Abendausgabe veröffentlicht werden.

**Maiseinfuhr aus Bulgarien nach Oesterreich-
Ungarn und Deutschland.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 16. November.

Aus Sofia wird dem „Lokalanzeiger“ berichtet: Zwischen der Zentraleintausfgesellschaft (Berlin), die auch im Interesse Oesterreich-Ungarns handelt, und der bulgarischen Behörde für Heeresverpflegung, dem „Comité de Prévoyance“, ist eine allgemeine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die Zentraleintausfgesellschaft vom „Comité de Prévoyance“ den gesamten nach Deutung der eigenen Bedürfnisse für die Ausfuhr verfügbaren Ueberschuß Bulgariens an Lebens- und Futtermitteln übernimmt einschließlich der Maisbestände der Ernte 1915, die im kommenden Frühjahr versandbereit werden. Für die Preise wurde eine beiden vertragschließenden Theilen gerecht werdende Grundlage festgestellt. So beträgt der Preis für Mais etwa 150 Prozent des durchschnittlichen Friedenspreises. Auf der Donau werden die Getreidetransporte in den nächsten Tagen, auf der Bahn über Nisch-Belgrad voraussichtlich in kurzer Zeit organisiert werden. Die Ausfuhrn werden also schon bald in großem Umfange beginnen. Die Beladung der ersten Schlepplähne mit Mais ist bereits im Gange.

16./X. 1915

Die nummerierten Brotkäufer.

Aus Karlsbad wird uns berichtet: Das Lebensmittelamt gab an die Bäckermeister eine Verordnung heraus, in der es unter anderem heißt: „Die versuchsweise unternommene Ausgabe von Nummern an die vor den Bäckerläden des Brotkaufes wegen angesammelten Personen hat sich im großen und ganzen bewährt, so daß die Herren Bäckermeister ersucht werden, solche Nummern regelmäßig auszugeben. Das Brot wird zunächst an jene Personen ausgegeben, welche die niedrigsten Nummern haben, wenn also nicht für sämtliche ausgegebenen Nummern am nächsten Bad- oder Verkaufstage Brot abgegeben werden kann, so bleiben die bereits ausgegebenen höheren, noch nicht beteilten Nummern in Wirksamkeit und kommen bei der nächsten Brotausgabe zur Berücksichtigung.“

Abgabe städtischer Kartoffeln.

Um vielseitig geäußerten Wünschen der Bevölkerung entgegen zu kommen, findet in der Woche vom 16. bis 20. November der Verkauf der städtischen Kartoffeln in der Markthalle, 1. Bezirk, Zeblichgasse täglich, und zwar in der Zeit von 8 bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags statt. Abgegeben werden Mengen von 50 Kilogramm aufwärts. Der Preis stellt sich auf 12 Kronen per 100 Kilogramm. Die Käufer haben Säcke oder sonstige Behälter selbst mitzubringen.

8. XI. 1915

Die Reichsgetreidestelle als Einkäufer.

Von unterrichteter Seite wird uns geschrieben: Als im Herbst 1914 zum ersten Male die Anregung auftauchte, die Brotgetreidevorräte im Deutschen Reich entsprechend den Bedürfnissen des Krieges wie in einer Festung zu beschlagnehmen und zu verteilen, da waren sich nur die Wenigsten darüber klar, welche ungeheure Aufgabe rein geschäftsmäßiger Art in der Verwirklichung dieser Idee lag. Denn wenn man auch von vornherein zugeben konnte, daß ungewöhnliche Zeiten ungewöhnliche Maßnahmen rechtfertigten, so mußte man doch von vornherein im Auge behalten, daß der Uebergang des Getreides vom Privateigentümer in die Hand öffentlicher Organe, die Verarbeitung des Getreides in den Mühlen für behördliche Rechnung und die Weiterleitung des Mehls in den Konsum sich am zweckmäßigsten unter Aufrechterhaltung der für den Geschäftsverkehr üblichen zivilrechtlichen Grundlagen gestaltet. Gerade aber in der notwendigen Berücksichtigung der mannigfachen, durch das Privateigentum und die Privatwirtschaft gegebenen Interessen, denen nur, soweit es unbedingt notwendig war, Beschränkungen aufzuerlegen waren, war von vornherein die schwierige geschäftliche Aufgabe der Kriegsgetreideversorgung begründet.

Die RG. hat zunächst für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen, welches ihr in erster Linie aus den Ueberschüssen der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände zufließt. Bei Betrachtung dieser Aufgabe der RG, nämlich des Einkaufsgeschäfts, ist zu bedenken, daß die behördliche Regelung unserer Brotgetreideversorgung im Kriege von vornherein die Betätigung der in Friedenszeiten vorhandenen sehr zahlreichen Getreidehändler stark beschränken mußte. Freilich kann auch bei dieser Regelung der Getreidehändler als vermittelndes Organ zwischen Verkäufer und Käufer nicht entbehrt werden; aber andererseits mußte die RG darauf bedacht sein, bei der Inanspruchnahme von Getreidehändlern als Kommissionäre zur Vermeidung eines allzu starken Anwachsens ihres Geschäftsverkehrs nur ein bis zwei Kommissionäre in jedem Kommunalverband zu bestellen. Jedoch wurde im Sinne der Bundesratsverordnung v. 28. Juni 1915, welche die möglichste Rücksichtnahme auf den ansässigen Provinzhandel empfahl, die Beschäftigung beliebig vieler Händler in der Weise ermöglicht, daß nach den Geschäftsbedingungen für Kommissionäre Unterkommissionäre oder Agenten von einem Kommissionär der RG beschäftigt werden können. Die Kommissionäre der RG, die sich sowohl aus Händlern wie aus Genossenschaften in den einzelnen Kreisen zusammensetzen, werden seitens der RG auf Vorschlag der Kommunalverbände bestellt. Vorläufig arbeitet trotz der genannten Beschränkung die RG in 365 Kommunalverbänden mit insgesamt 454 Kommissionären. Von diesen zu unterscheiden sind solche Kommunalverbände, die das gesamte, zu ihren Gunsten beschlagnehmete Brotgetreide für eigene Rechnung erwerben und es selbst als Verkäufer an die RG abliefern, eine Möglichkeit, die ihnen durch § 21 Absatz 1 der genannten Bundesratsverordnung auch im Falle der Nicht-Selbstwirtschaft gewährleistet ist. In diesem Falle verkehren die Kommunalverbände entweder unmittelbar mit der RG oder wiederum durch einen von ihnen zur Abwicklung der Geschäfte bestellten Vertreter, dann ebenfalls in der Regel durch einen im Kreise ansässigen Getreidehändler oder eine Genossenschaft. So liefern bisher als Selbstkäufer 410 Kommunalverbände ihre Getreideüberschüsse ab, von denen 334 unmittelbar und 76 durch einen Vertreter mit der RG in geschäftlichen Beziehungen stehen. Zu bedenken bleibt freilich immer, daß die Beschäftigung des Getreidehandels angesichts der überwiegenden Selbstwirtschaft der Kommunalverbände und der Tatsache, daß gerade in den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden die Hauptmasse des Brotgetreides Deutschlands produziert wird, in erster Linie den Kommunalverbänden zufällt.

Ueber die Formen des Einkaufs, die Lieferung in Waggon- und Schiffsadungen, die Verladevorschriften, die Behandlung der Sack- und Gewichtsfrage und über die sonstigen Bestimmungen der Ablieferung geben die oben genannten Geschäftsbedingungen der RG im einzelnen Aufschluß. Zusammenfassend läßt sich hervorheben: die Abnahme des Getreides erfolgt, indem die Kommunalverbände und Kommissionäre über das ihnen seitens der Landwirte gelieferte Getreide Verladeverfügungen seitens der RG einholen; sofort nach Absendung des Getreides leistet die RG gegen Vorlegung des Frachtbriefes eine Abschlagszahlung von 80 Prozent des Rechnungsbetrages, während die Schlußabrechnung und Restzahlung erfolgen, sobald das verladene Getreide von der Mühle abgenommen worden ist; die Versendung des Getreides von dem Produzenten an die Abnehmer erfolgt zum überwiegenden Teil auf der Eisenbahn, während zugleich die RG bemüht ist, nach Möglichkeit Verladungen auf den Wasserstraßen vorzunehmen, um die Eisenbahn zu entlasten, die Fracht für das Getreide zu verbilligen und dabei gleichzeitig der Binnenschiffahrt Arbeitsgelegenheit zu geben.

Von grundsätzlicher Wichtigkeit in diesem Zusammenhang erscheint noch die Behandlung der Preis- und Qualitätsfrage. Der Zwang der jetzigen Kriegsgetreidewirtschaft wird vielleicht am stärksten dadurch bekundet, daß einheitliche Höchstpreise für Weizen und Roggen bestehen. Alle jenen feinen Unterschiede, welche die Getreidemärkte großer Absatzzentren in der Bewertung der einzelnen Brotgetreide-Qualitäten, ganz besonders seit dem Aufkommen der modernen Mühlentechnik, entwickelt haben, fallen im Kriege fort. Der Landwirt, der eine ausgezeichnete Qualität Brotgetreide geerntet hat, erhält keinen höheren Preis als der Lieferant von Durchschnittsqualität, nämlich den Höchstpreis. Demgegenüber aber mußten selbstverständlich Bestimmungen getroffen werden, die bei Ablieferung minderwertiger Ware Abzüge vom Höchstpreise ermöglichen. Hierbei ist freilich den lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wofür die Durchschnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Abladegegend einen Anhaltspunkt bietet. Eine sehr schwierige Aufgabe ist die Festsetzung eines angemessenen Abzuges vom Höchstpreis für Minderwertigkeit des Getreides. Diese Aufgabe fällt, falls die Beteiligten sich nicht verständigen, einem Schiedsgericht zu. Dieses entscheidet sämtliche Beschaffenheitsstreitigkeiten über Getreide, das von der RG bewirtschaftet wird; das Schiedsgericht tagt in Berlin und setzt sich aus Landwirten und Kaufleuten zusammen. Ein gleichartiges Schiedsgericht ist übrigens auf Veranlassung der RG für die Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Mehls eingerichtet worden.

Mit den hier genannten geschäftlichen Funktionen der RG schließt im wesentlichen das Einkaufsgeschäft derselben ab. Es folgen nun im Aufbau der Reichsgetreidestelle die in einem späteren Aufsatz zu besprechenden Aufgaben, die in der Verarbeitung des Brotgetreides und seiner Zuweisung an den Konsum bestehen.

9. 11. 1895

Zusatzbrot und Milcharten in Charlottenburg. Die neuen Brotarten werden in Charlottenburg Donnerstag, den 11. Freitag, den 12. und Sonnabend, den 13. November, von 4—8 Uhr nachmittags, in den Brotkommissionen ausgegeben. Zugleich mit den Brotarten werden zum erstenmal Milcharten verteilt. Zusatzbrotarten werden an diesen Tagen nicht verabfolgt. Die Ausgabe der Zusatzbrotarten für die nächste Brotartenperiode erfolgt am Donnerstag, dem 18., Freitag, dem 19. und Sonnabend, dem 20. November, von 10—1 Uhr vormittags und 4—8 Uhr nachmittags. Abgesehen von diesen Tagen werden Zusatzbrotarten in Charlottenburg nur noch Donnerstag, Freitag und Sonnabend jeder Woche nachmittags ausgegeben.

Allgäuer Butter für Süddeutschland. Zwischen den Regierungen Badens, Bayerns und Württembergs wurden, wie uns aus Karlsruhe gebracht wird, Verhandlungen eingeleitet zwecks Schaffung einer Verteilungsorganisation von im Allgäu erzeugter Butter. Durch diese Organisation soll den süddeutschen Städten eine bestimmte Buttermenge zur Verfügung gestellt werden.

9. XI. 1915

Großhandelspreise für Speisekartoffeln. Im Berliner Kartoffelgroßhandel wurden nach den Ermittlungen der von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin gebildeten Ständigen Deputation für den Kartoffelhandel in der Zeit vom 4. bis 6. November 1915 folgende Preise (für 100 Kilogramm gute, gesunde Ware, ab Berliner Bahnhöfen) gezahlt: Dabersche Kartoffeln 6,50—7,00 M., Magnum bonum 6,50—7,00 M., Wohltmann 6,00

bis 7,00 M., Selesia und andere runde weiße Speisekartoffeln 6,00 bis 7,00 M. Die Preisgestaltung im Kartoffelgroßhandel stand ganz unter dem Einfluß der für den Kleinverkauf festgesetzten Höchstpreise. Die Kleinhändler hielten mit dem Einkauf immer noch zurück, und die Großhandelspreise mußten weiter herabgehen. Die Zufuhren haben unter der Einwirkung des Frostes und der Höchstpreise nachgelassen. Sie betragen auf den wichtigsten Berliner Eingangsbahnhöfen in der Woche vom 1. bis 7. November 9629,5 Tonnen gegenüber 11328,5 Tonnen in der Vorwoche.

Die Reichsgetreidestelle als Einkäufer.

Von maßgebender Seite wird uns geschrieben:

Nach im Herbst 1914 zum erstenmal die Anregung auftauchte, die Brotgetreidevorräte im Deutschen Reich entsprechend den Bedürfnissen des Krieges wie in einer Festung zu beschlagnehmen und zu verteilen, da waren sich nur die wenigsten darüber klar, welche ungeheure Aufgabe rein geschäftsmäßiger Art in der Verwirklichung dieser Idee lag. Denn wenn man auch zugeben konnte, daß ungewöhnliche Zeiten ungewöhnliche Maßnahmen rechtfertigen, so mußte man doch von vornherein im Auge behalten, daß der Übergang des Getreides vom Privateigentümer in die Hand öffentlicher Organe, die Verarbeitung des Getreides in den Mühlen für behördliche Rechnung und die Weiterleitung des Mehls in den Konsum sich am zweckmäßigsten unter Aufrechterhaltung der für den Geschäftsverkehr üblichen zivilrechtlichen Grundlagen gestaltet. Gerade aber in der notwendigen Berücksichtigung der mannigfachen, durch das Privateigentum und die Privatwirtschaft gegebenen Interessen, denen nur, soweit es unbedingt notwendig war, Beschränkungen aufzuerlegen waren, war von vornherein die schwierige geschäftliche Aufgabe der Kriegsgetreideversorgung begründet.

Die RG. hat zunächst für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen, das ihr in erster Linie aus den Uebereinkünften der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände zusteht. Bei Betrachtung dieser Aufgabe der RG., nämlich des Einkaufsgeschäfts, ist zu bedenken, daß die behördliche Regelung unserer Brotgetreideversorgung im Kriege die Befähigung der in Friedenszeiten vorhandenen sehr zahlreichen Getreidehändler stark beschränken mußte. Freilich kann auch bei dieser Regelung der Getreidehändler als vermittelndes Organ zwischen Verkäufer und Käufer nicht entbehrt werden; aber andererseits mußte die RG. darauf bedacht sein, bei der Inanspruchnahme von Getreidehändlern als Kommissionäre zur Vermittlung eines allzu starken Anwachsens ihres Geschäftsverkehrs nur ein bis zwei Kommissionäre in jedem Kommunalverband zu bestellen. Jedoch wurde im Sinne der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, die die möglichste Rücksichtnahme auf den ansässigen Provinzhandel empfahl, die Beschäftigung beliebig vieler Händler in der Weise ermöglicht, daß nach den Geschäftsbedingungen für Kommissionäre Unterkommissionäre oder Agenten von einem Kommissionär der RG. beschäftigt werden können. Die Kommissionäre der RG., die sich sowohl aus Händlern wie aus Genossenschaften in den einzelnen Kreisen zusammensetzen, werden seitens der RG. auf Vorschlag der Kommunalverbände bestellt. Vorläufig arbeitet trotz der genannten Beschränkung die RG. in 365 Kommunalverbänden mit insgesamt 454 Kommissionären. Von diesen zu unterscheiden sind solche Kommunalverbände, die das gesamte, zu ihren Gunsten beschlagnehmbare Brotgetreide für eigene Rechnung erwerben und es selbst als Verkäufer an die RG. abliefern, eine Möglichkeit, die ihnen durch § 21 Absatz 1 der genannten Bundesratsverordnung auch im Falle der Nichtselbstwirtschaft gewährleistet ist. In diesem Falle verkehren die Kommunalverbände entweder unmittelbar mit der RG. oder wiederum durch einen von ihnen zur Abwicklung der Geschäfte bestellten Vertreter, dann ebenfalls in der Regel durch einen im Kreise ansässigen Getreidehändler oder eine Genossenschaft. So liefern bisher als Selbstverkäufer 410 Kommunalverbände ihre Getreideüberschüsse ab, von denen 334 unmittelbar und 76 durch einen Vertreter mit der RG. in geschäftlichen Beziehungen stehen. Zu bedenken bleibt freilich immer, daß die Beschäftigung des Getreidehändlers angesichts der überwiegenden Selbstwirtschaft der Kommunalverbände und der Tatsache, daß gerade in den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden die Hauptmasse des Brotgetreides Deutschlands produziert wird, in erster Linie den Kommunalverbänden zufällt.

neuer die Formen des Einkaufs, die Lieferung in Waggon- und Schiffsladungen, die Beladevorschriften, die Behandlung der Säcke- und Gewichtsfrage und über die sonstigen Bestimmungen der Ablieferung geben die oben genannten Geschäftsbedingungen der RG. im einzelnen Aufschluß. Zusammenfassend läßt sich hervorheben: die Abnahme des Getreides erfolgt, indem die Kommunalverbände und Kommissionäre über das ihnen seitens der Landwirte gelieferte Getreide Beladeverfügungen seitens der RG. einholen; sofort nach Ablendung des Getreides leistet die RG. gegen Vorlegung des Frachtbriefes eine Abschlagszahlung von 80% des Rechnungsbetrages, während die Schlussabrechnung und Restbezahlung erfolgt, sobald das verladene Getreide von der Mühle abgenommen worden ist; die Versendung des Getreides von dem Produzenten an die Abnehmer erfolgt zum überwiegenden Teil auf der Eisenbahn, während zugleich die RG. bemüht ist, nach Möglichkeit Verladungen auf den Wasserstraßen vorzunehmen, um die Eisenbahn zu entlasten, die Fracht für das Getreide zu verbilligen und dabei gleichzeitig der Binnenschifffahrt Arbeitsgelegenheit zu geben.

Von prinzipieller Wichtigkeit in diesem Zusammenhang erscheint noch die Behandlung der Preis- und Qualitätsfrage. Der Zwang der jetzigen Kriegsgetreidewirtschaft wird vielleicht am stärksten dadurch bekundet, daß einheitliche Höchstpreise für Weizen und Roggen bestehen. Alle jene feinen Untersiede, die die Getreidemärkte großer Absatzzentren in der Bewertung der einzelnen Brotgetreide-Qualitäten, ganz besonders seit dem Aufkommen der modernen Mühlen Technik, entwickelt haben, fallen im Kriege fort. Der Landwirt, der eine ausgezeichnete Qualität Brotgetreide geerntet hat, erhält keinen höheren Preis als der Lieferant von Durchschnittsqualität, nämlich den Höchstpreis. Demgegenüber aber mußten selbstverständlich Bestimmungen getroffen werden, die bei Ablieferung minderwertiger Ware Abzüge vom Höchstpreise ermöglichen. Hierbei ist freilich den lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wofür die Durchschnittsbefähigung der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Abladegegend einen Anhaltspunkt bietet. Eine sehr schwierige Aufgabe ist die Festsetzung eines angemessenen Abzuges vom Höchstpreise für Minderwertigkeit des Brotgetreides. Diese Aufgabe fällt, falls die Beteiligten sich nicht verständigen, einem Schiedsgericht zu. Dieses entscheidet sämtliche Beschaffenheitsstreitigkeiten über Getreide, das von der RG. bewirtschaftet wird; das Schiedsgericht tagt in Berlin und setzt sich aus Landwirten und Kaufleuten zusammen. Ein gleichartiges Schiedsgericht ist übrigens auf Veranlassung der RG. über die Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Mehls eingerichtet worden.

Mit den hier genannten geschäftlichen Funktionen der RG. schließt im wesentlichen das Einkaufsgeschäft derselben ab. Es folgen nun im Aufbau der Reichsgetreidestelle die in einem späteren Aufsatz zu besprechenden Aufgaben, die in der Verarbeitung des Brotgetreides und seiner Zuweisung an den Konsum bestehen.

* (Der Broterbrauch in Deutschland.) Nach den statistischen Feststellungen schien bisher der Brotgetreideverbrauch in Deutschland ein beträchtlicher zu sein. Man schätzte ihn auf 180 bis 200 Kilogramm auf den Kopf der Bevölkerung, im Gegensatz zu dem englischen und amerikanischen Verzehr, der sich auf 162 bis 167 Kilogramm stellte. Allerdings waren die deutschen Ziffern nicht objektiv, denn sehr viel Brotgetreide wird an das Vieh verfüttert. Nach einer Berechnung, welche die Statistische Korrespondenz auf Grund amtlicher Maßnahmen über den Brotgetreide- und Mehlverbrauch im Deutschen Reiche während der Jahre 1908 bis 1910 aufstellt, betrug die in deutschen Mühlen vermahlene Brotkornmenge 3,85 Millionen Tonnen Roggen- und 3,52 Millionen Tonnen Weizenmehl. Bei einer Bevölkerungsziffer von durchschnittlich 5 Millionen für das Jahr 1910/11 kamen daher auf den Kopf 59,7 Kilogramm Roggen- und 54,6 Kilogramm Weizenmehl, was einer Tagesration von 168 Gramm Roggen- und 150 Gramm Weizenmehl entspricht. Das ist, auf Getreide umgerechnet, ein Jahresverbrauch von 90 Kilogramm Roggen und 73,7 Kilogramm Weizen, also im ganzen 163,7 Kilogramm Brotgetreide. Durch die Einführung der Brotkarte ist diese Quote um 30 Prozent verringert worden. Dabei ist aber zu bemerken, daß der allergrößte Teil der stärksten Konsumenten sich im Felde befand. Da die zurückgebliebene Zivilbevölkerung nur die schwächeren Esser umfaßt, bedeutete für diese die Brotkarte keine solch einschneidende Veränderung ihrer Ernährung. Sie ist auf 25 bis 30 Prozent einzuschätzen, welche leicht durch erhöhten Kartoffelgenuß ausgeglichen werden kann.

Die Wiener Bäcker und die Mehlförderung.

Im „Gewerbefreund“ (Nr. 78) lesen wir:

Das Bäckergewerbe hat unter den Verhältnissen der letzteren Monate ungeheuer gelitten. Von den 700 Mitgliedern der Wiener Bäcker-genossenschaft stellten mehr als 60 ihre Betriebe ein, weil sie nicht länger mehr für deren Aufrechterhaltung materielle Opfer zu bringen in der Lage waren. Trotz der behördlich festgesetzten Maximalpreise (welche doch scheinbar eine Einheitlichkeit in den Verkaufspreisen herbeiführen müßten) schwand die Konkurrenz nicht. Es waren Leute da, welche billiger arbeiteten als die Bäcker, und dies waren die Brotfabriken! Es stellte sich nämlich heraus, daß diese billigeres Mehl bezogen, als die Gemeinde den Bäckern liefern konnte. Dies war aber nicht alles! Unter den Brotfabriken ragte als einer der rücksichtslosesten Plusmacher Herr F. Mendl hervor, der Besitzer der „Ankerbrotfabrik“. Dieser war durch Umstände, die sich leider aus Zensurgründen der Veröffentlichung entziehen, seit Monaten in der Lage, um verhältnismäßig billiges Geld an das Publikum Weizenmehl in einer Qualität abzugeben, die keinem Bäcker zur Verfügung stand. Dieses Monopol der „Mendlfabrik“ zeitigte dann die Ansammlungen vor den Mendlfilialen, die seitens der Fabrik noch schlauerweise dadurch gefördert wurden, daß man für den Verkauf des bezeichneten Mehles gewisse Stunden im Tage festsetzte, ein Recht, das sich kein anderer Geschäftsmann herausnehmen darf als eben der „Ankerbrotmendl“. Die Ansammlungen, die den Unwillen der gesamten Öffentlichkeit erregten, dienten dem Herrn eben als Reklame. Die Konsumenten, welche Weizenmehl in besserer Qualität beziehen wollten, mußten bei Sturm und Regen zwei Stunden vor den Verkaufsläden des „Ankerbrotmendl“ ausharren. Und was das Bezeichnende dabei ist: keine unserer sogenannten „Konsumentenorganisationen“ nahm hiegegen Stellung, auch die berühmte „Kohö“ nicht! Handelte es sich doch um einen nach Abstammung und Gesinnung unzweifelhaften Parteigenossen der Macher und Macherinnen der „Konsumentenbewegung“. Nun sind die Ansammlungen vor den Filialen der genannten Brotfabrik endlich beseitigt, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird auch die Bevorzugung des „Ankerbrotmendl“ in kurzem ihr Ende erreicht haben.

Für das Bäckergewerbe sind die schlimmen Tage noch lange nicht zu Ende. So lange sich die Wiener Bäckerei auf Broterzeugung allein beschränkt, wird das Handwerk unendlich leiden und noch viele Opfer fordern. Erst die Wiedereinführung von Kleingebäck wird das Gewerbe wieder herstellen können. Die Begleiterscheinungen und die Umstände, unter welchen sich die letzten

Kämpfe des Wiener Bäckehandwerkes abspielten, sind für den ganzen Gewerbebestand von Bedeutung. Es kann und darf uns nicht gleichgültig sein, wenn ein altberühmter, bisher hochangesehener Zweig des Wiener Handwerks dem Verfall anheimgegeben ist.

9./11. 1915

Gegen Uebertretungen der Backvorschriften.

Der Magistratsdirektor hat an die Bäcker Genossenschaft nachstehende Zuschrift gerichtet: „Anlässlich zweier besonderer Fälle, in denen Anzeigen gegen zwei Wiener Bäckermeister wegen Erzeugung von Gebäckstücken entgegen den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. August 1915 bei der Statthalterei erstattet wurden, hat diese mit Erlaß vom 21. Oktober 1915 folgenden Auftrag erteilt: „Der Wiener Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft Uebertretungen der Backvorschriften um so strenger geahndet werden, als einerseits die kürzlich verfügte Abgabe von Weizenkochmehl an die Bäcker die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung dieser Mehlsorte zur Herstellung von Kuchen, Strudeln usw. wesentlich erhöht, und als andererseits die anständigen Gewerbetreibenden vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden müssen.“ Das Marktamt wird daher beauftragt, die Wiener Bäckereibetriebe hinsichtlich der Einhaltung der bestehenden Backvorschriften genauestens zu überwachen und Zuwiderhandelnde behufs Einleitung der Strafamtshandlung dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzuzeigen. Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, über alle derartigen Anzeigen des Marktamtes das Verfahren gemäß der Ministerialverordnung vom 11. August 1915 einzuleiten und die Strafbestimmungen streng zu handhaben. Die Amtsstelle zur Regelung der Mehlversorgung wolle hievon Kenntnis nehmen. Die Genossenschaft der Bäcker wird eingeladen, von dem Inhalte dieses Erlasses die Mitglieder in Kenntnis zu setzen. Der Magistratsdirektor Dr. Nüchtern.“

Die Versorgung mit Lebensmitteln.

Die Reichsgetreidestelle als Einkäufer.

Berlin, 8. Nov. (Telegr.) Als im Herbst 1914 zum ersten Male die Anregung auftauchte, die Brotgetreidevorräte im Deutschen Reich zu beschlagnahmen und zu verteilen, da waren sich nur die wenigsten darüber klar, welche ungeheure Aufgabe rein geschäftsmäßiger Art in der Verwirklichung dieser Idee lag. Der Übergang des Getreides vom Privateigentümer in die Hand öffentlicher Organe, die Verarbeitung des Getreides in den Mühlen für behördliche Rechnung und die Weiterleitung des Mehls in den Konsum gestaltete sich am zweckmäßigsten unter Aufrechterhaltung der für den Geschäftsverkehr üblichen zivilrechtlichen Grundlagen. Gerade aber in der notwendigen Berücksichtigung der mannigfachen, durch das Privateigentum und die Privatwirtschaft gegebenen Interessen, denen nur, soweit es unbedingt notwendig war, Beschränkungen aufzuerlegen waren, war von vornherein die schwierige geschäftliche Aufgabe der Kriegsgetreideversorgung begründet.

Die R.-G. hat zunächst für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen, das ihr in erster Linie aus den Überschüssen der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände zuströmt. Bei Betrachtung dieser Aufgabe der R.-G., nämlich des Einkaufsgeschäfts, ist zu bedenken, daß die behördliche Regelung unserer Brotgetreideversorgung im Kriege von vornherein die Betätigung der sehr zahlreichen Getreidehändler stark beschränken mußte. Die R.-G. mußte darauf bedacht sein, bei der Inanspruchnahme von Getreidehändlern als Kommissionäre zur Ver-

meidung eines allzu starken Anwachsens ihres Geschäftsverkehrs nur ein bis zwei Kommissionäre in jedem Kommunalverband zu bestellen. Jedoch wurde im Sinne der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, welche die möglichste Rücksichtnahme auf den ansässigen Provinzhandel empfahl, die Beschäftigung beliebig vieler Händler in der Weise ermöglicht, daß nach den Geschäftsbedingungen für Kommissionäre Unterkommissionäre oder Agenten von einem Kommissionär der R.-G. beschäftigt werden können. Die Kommissionäre der R.-G., die sich sowohl aus Händlern wie aus Genossenschaften in den einzelnen Kreisen zusammensetzen, werden von der R.-G. auf Vorschlag der Kommunalverbände bestellt. Vorläufig arbeitet trotz der genannten Beschränkung die R.-G. in 365 Kommunalverbänden mit insgesamt 454 Kommissionären. Von diesen zu unterscheiden sind solche Kommunalverbände, die das gesamte, zu ihren Gunsten beschlagnahmte Brotgetreide für eigene Rechnung erwerben und es selbst als Verkäufer an die R.-G. abliefern, eine Möglichkeit, die ihnen durch § 21 Abs. 1 der genannten Bundesratsverordnung auch im Falle der nicht Selbstwirtschaft gewährleistet ist. In diesem Falle verkehren die Kommunalverbände entweder unmittelbar mit der R.-G. oder wiederum durch einen von ihnen zur Abwicklung der Geschäfte bestellten Vertreter, dann ebenfalls in der Regel durch einen im Kreise ansässigen Getreidehändler oder eine Genossenschaft. So liefern bisher als Selbstverkäufer 410 Kommunalverbände ihre Getreideüberschüsse ab, von denen 334 unmittelbar und 76 durch einen Vertreter mit der R.-G. in geschäftlichen Beziehungen stehen.

Über die Formen des Einkaufs, die Lieferung in Waggon- und Schiffsloadungen, die Verladevorschriften, die Behandlung der Sack- und Gewichtsfrage und über die sonstigen Bestimmungen der Ablieferung geben die obengenannten Geschäftsbedingungen der R.-G. im einzelnen Aufschluß. Zusammenfassend läßt sich hervorheben: Die Abnahme des Getreides erfolgt, indem die Kommunalverbände und Kommissionäre über das ihnen seitens der Landwirte gelieferte Getreide Verladeverfügungen seitens der R.-G. einholen. Sofort nach Absendung des Getreides leistet die R.-G. gegen Vorlegung des Frachtbriefes eine Abschlagszahlung von 80 Prozent des Rechnungsbetrages, während die Schlußabrechnung und Restbezahlung erfolgt, sobald das verladene Getreide von der Mühle abgenommen worden ist. Die Versendung des Getreides von dem Produzenten an die Abnehmer erfolgt zum überwiegenden Teil auf der Eisenbahn, während zugleich die R.-G. bemüht ist, nach Möglichkeit Verladungen auf den Wasserstraßen vorzunehmen, um die Eisenbahn zu entlasten, die Fracht für das Getreide zu verbilligen und dabei gleichzeitig der Binnenschifffahrt Arbeitsgelegenheit zu geben. Von grundsätzlicher Wichtigkeit in diesem Zusammenhang erscheint noch die Behandlung der Preis- und Qualitätsfrage. Der Zwang der jetzigen Kriegsgetreidewirtschaft wird vielleicht am stärksten dadurch bekundet, daß einheitliche Höchstpreise für Weizen und Roggen bestehen. Alle feinen Unterschiede, welche die Getreidemärkte großer Absatzzentren in der Bewertung der einzelnen Brotgetreide-Qualitäten, ganz besonders seit dem Aufkommen der modernen Mühlentechnik, entwickelt haben, fallen im Kriege fort. Der Landwirt, der eine ausgezeichnete Qualität Brotgetreide geerntet hat, erhält keinen höheren Preis als der Lieferant von Durchschnittsqualität nämlich den Höchstpreis. Demgegenüber aber mußten selbstverständlich Bestimmungen getroffen werden, welche bei Ablieferung minderwertiger Ware Abzüge vom Höchstpreise ermöglichen. Hierbei ist freilich den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wofür die Durchschnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreidearten letzter Ernte in der Abladegegend einen Anhaltspunkt bietet. Eine sehr schwierige Aufgabe ist die Festsetzung eines angemessenen Abzuges vom Höchstpreis für Minderwertigkeit des Brotgetreides. Diese Aufgabe fällt, falls die Beteiligten sich nicht verständigen, einem Schiedsgericht zu. Dieses entscheidet sämtliche Beschaffenheits-Streitigkeiten über Getreide, das von der R.-G. bewirtschaftet wird. Das Schiedsgericht tagt in Berlin und setzt sich aus Landwirten und Kaufleuten zusammen. Ein gleichartiges Schiedsgericht ist übrigens auf Veranlassung der R.-G. für die Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Mehls eingerichtet worden.

Mit den hier genannten geschäftlichen Funktionen der R.-G. schließt im wesentlichen das Einkaufsgeschäft ab, es folgen nun im Aufbau der Reichsgetreidestelle die in einem spätern Aufsatz zu besprechenden Aufgaben, die in der Verarbeitung des Brotgetreides und seiner Zuweisung an den Verbrauch bestehen.

Der Griesverkauf.

Mit Beginn dieser Woche wurde den Wiener Bäckern außer dem zugewiesenen Verkaufsmehle auch Gries überwiesen. Der Verkauf von Weizengries brachte auf den Mittagstisch die lang entbehrten „Grießnockerl“ und „Grießstrudel“.

Abgabe städtischer Kartoffeln.

Donnerstag, den 11. d., werden in der Markthalle, 1. Bezirk, Zedlitzgasse, Kartoffeln in Mengen von 50 bis 1000 Kilogramm an die einzelnen Käufer abgegeben. Der Preis stellt sich auf 6 K. pro 50 Kilogramm. Die Käufer haben Säcke oder sonstige Behälter selbst mitzubringen. Der Verkauf findet von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags statt.

In der Zeit vom 30. Oktober bis 4. d. wurden von den Kartoffelvorräten der Gemeinde Wien aus der Großmarkthalle 164,380 Kilogramm, aus der Zedlitzhalle 307,650 Kilogramm, aus dem Lager am Nordwestbahnhof 133,590 Kilogramm, vom Ostbahnhof 228,000 Kilogramm, vom Nordbahnhof 170,140 Kilogramm, von St. Marx 14,830 Kilogramm und von den in Leopoldau von der Gemeinde Wien selbst geernteten Kartoffeln 74,540 Kilogramm, zusammen also 1,093,130 Kilogramm an die Bevölkerung abgegeben. Von dieser Menge wurden 345,870 Kilogramm an die Märkte in den einzelnen Bezirken Wiens, 140,000 Kilogramm an die Genossenschaft der nichtprotokollierten Handelsleute, an die Genossenschaft der Fragner und an die Handelsgremien Meidling und Sechshaus und 607,260 Kilogramm an Parteien abgegeben.

9./II. 1915

Abgabe städtischer Kartoffel.

Donnerstag den 11. d. M. werden in der Markthalle, 1. Bezirk, Zeblichgasse, Kartoffeln in Mengen von 50 bis 1000 Kilo an die einzelnen Käufer abgegeben. Der Preis stellt sich auf 6 Kronen per 50 Kilo. Die Käufer haben Säcke oder sonstige Behältnisse selbst mitzubringen. Der Verkauf findet von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags statt.

9./11. 1915

Die Gemeindegartoffeln.

Engrospreis: K. 6.50 pro 50 Kilogramm.

Die Gemeinde Wien hat bekanntlich die Kartoffelversorgung der Stadt in die Hand genommen und schon vor einiger Zeit Verkaufsstellen für den Engros- und Detailverkauf eingerichtet. Die neue Institution ist jetzt schon so lange im Gange, daß man einen Überblick über ihr Funktionieren und ihre Wirkungen entwerfen kann.

Von Interesse sind zunächst die auf allen Märkten aufgestellten Stände, bei denen Gemeindegartoffeln zum Höchstpreis von 15 Sellen pro Kilogramm verkauft werden. Sie haben ausnahmslos starken Zulauf. In den ärmeren Bezirken ist zu beobachten, daß die Verkaufsstellen immer umlagert sind, doch geht die Abfertigung ziemlich glatt vor sich, so daß größere Ansammlungen in der Regel nicht stattfinden. Das Publikum erhält zwar die Erdäpfel zum gleichen Preis bei den meisten Lebensmittelhändlern, doch scheint sich die Meinung festgesetzt zu haben, daß bei den Marktständen bessere Ware abgesetzt wird. Tatsächlich war in der Vorwoche beispielsweise in der Brigittenau festzustellen, daß geradezu vorzügliche große Sorten von weißer Farbe und mehligter Konsistenz ausgegeben wurden. Es dürfte sich dabei um einen Zufall handeln, denn es ist nicht anzunehmen, daß die Ware vor dem Verkauf geklaubt worden war. Auch sieht man auf anderen Märkten viel weniger schöne Ware. Es kommt sogar vor, daß den Hausfrauen ganz kleine Sorten ausgefolat werden, die man im Frieden als Futterkartoffeln bezeichnete. Kostproben ergaben, daß auch diese Kartoffeln von nicht besonders schlechter Qualität waren. Ihr Vorkommen erklärt sich damit, daß teilweise requirierte Ware auf den Markt kommt, die beim Verladen nicht lange geprüft wird.

Eine große Rolle spielt in der Kartoffelversorgung Wiens die Ausgabe an die Wiederverkäufer. Die Greißler erhalten die Ware, sofern sie sie bei den Ausgabestellen selbst ab-

holen, zum Preis von 6 Kronen 50 Sellen pro 50 Kilogramm oder 13 Kronen pro Meterzentner. An den Ausgabestellen für Wiederverkäufer können auch Privatparteien erscheinen. Sie erhalten die Kartoffeln zum gleichen Preise, müssen aber wie die Wiederverkäufer Quantitäten von 50 Kilogramm aufwärts abnehmen. Obwohl das Wegschaffen der so erstandenen Waren besonders für Privatparteien heute mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, herrscht bei den Ausgabestellen jederzeit großes Gedränge. So werden in der Jedlitz-Markthalle täglich viele Hunderte von Parteien abgefertigt. Die Wiederverkäufer aller Art, wie Lebensmittelhändler und Wirte, kommen meist mit Fuhrwerken, die denn auch von früh bis spät die Jedlitz-Gasse, zu ganzen Wagenburgen zusammengestellt, umlagern. Wenn der Wiederverkäufer hier seine Ware um 13 Sellen pro Kilogramm ersteht, so hat er die heute ziemlich hohen Fuhrwerksbesen für den Transport bis zu seinem Laden zu tragen, und erst die 13 Sellen plus der Frachtlöhne bilden seine Selbstkosten. Um 15 Sellen darf er dann das Kilogramm weiterverkaufen.

Ein viel bunteres Bild als die Wiederverkäufer bieten vor der Jedlitz-Gasse die privaten Einkäufer. Die Ersparnis von zwei Sellen pro Kilogramm lockt sie wohl nicht in solchen Massen zum Einkauf. Viele lassen ihre Erdäpfel durch Dienstmänner abholen, die für den Transport eines Sackes von 50 Kilogramm durchschnittlich K. 1.50 verlangen. Der Einkauf stellt sich daher pro Kilogramm um einen Sellen teurer als im Detailverkauf. Aber die Möglichkeit, sich mit mehreren Säcken für den Winter „eindecken“ zu können, übt auf viele einen solchen Reiz aus, daß sie weder die Mehrkosten noch die große Mühe des Selbstabholens scheuen. Man sieht Leute, die die Erdäpfel in Ermangelung eines Sackes direkt in Kinderwagen füllen, dann wieder große Zuckerkisten als Erdäpfelbehälter. Dann kommen Männer, die einen Sack Erdäpfel erstehen, ihn auf die Schulter laden und mit dieser Last bis nach Simmering und Favoriten laufen. Dann sind Gruppeneinkäufer zu beobachten, die einen größeren Sandwagen gemietet haben, das kostbare Gefährt köllisch überladen und mit Mühe und Not abziehen. Viele Wagonladungen von Erdäpfeln werden so täglich von der Jedlitz-Gasse wegbeordert.

Die Versorgung mit Lebensmitteln. Die Kartoffelversorgung der rheinischen Städte.

* Düsseldorf, 10. Nov. Eine Besprechung der Kartoffelknappheit und der Maßnahmen der Abhilfe hielten hier, wie schon kurz gemeldet wurde, die Vertreter der rheinischen Großstädte Köln, Düsseldorf, Aachen, Duisburg, Essen, Krefeld, Elberfeld und Barmen ab. Einstimmig wurde eine Erklärung angenommen, die als Telegramm an den Reichskanzler, an das Reichsamt des Innern, an den Oberpräsidenten und an die Regierungspräsidenten der Rheinprovinz gerichtet wurde, in der es u. a. heißt: Bezug durch Kartoffelstelle geht nur langsam vorwärts, da Bezugsscheine anscheinend ohne genügende Rücksicht auf tatsächliche Abgabepflicht der Bezugstreife ausgestellt werden und Einlösung der Bezugsscheine bei Erzeugern und Ortsbehörden vielfach auf Hemmnisse stößt. Ermöglichung der allgemeinen Beschlagnahme nach Abzug des Eigenbedarfs des Erzeugers, Unterstützung der Produzenten bei Ausföderung und Verladung durch Militär oder Gefangene, genügende Vorsorge für Wagenstellung erscheinen unerlässlich. Spannung zwischen Erzeugerpreis und Kleinhandelspreis, nach unserer gleichfalls einstimmigen Überzeugung, zur Behebung des unentbehrlichen Kleinhandels zu gering. Da Antrag Köln auf Erhöhung des Kleinhandelspreises

abgelehnt ist, bleibt nur starke weitere Frachtermäßigung, mindestens wie 1911, und tunlichst Ermäßigung der Provision der landrätlichen Kommissionäre und der Kartoffelstelle übrig. Aufhebung der vor den Höchstpreisen abgeschlossenen Verträge erwünscht. Im Hinblick auf geringe Vorräte und Jahreszeit ist für obige Maßnahmen größte Eile geboten.

~ Berlin, 10. Nov. (Telegr.) Der Verband deutscher Kartoffelinteressenten, e. B. in Berlin, versendet an seine Mitglieder folgendes Rundschreiben: „Die Frage, ob die für Kartoffeln festgesetzten Höchstpreise sich auch auf die vor Erlaß der Bundesratsverordnung getätigten Verträge bezieht, ist streitig geworden und wird demnächst voraussichtlich durch einen neuen bundesrätlichen Erlaß geklärt werden. Im Interesse einer sachgemäßen und rechtzeitigen Durchführung der getätigten Lieferungsverträge empfiehlt es sich daher, daß die Lieferanten — unter Vorbehalt aller ihrer Rechte — die Lieferung nicht aussetzen. Wir glauben nicht zu viel zu versprechen, wenn wir zum Ausdruck bringen, daß wir in solchen Fällen die für die Klärung der Rechtsverhältnisse notwendige Unterstützung nach Kräften leisten werden.“

Das Mehlmonopol des Herrn Mendl.

Der „Gewerbefreund“ schreibt:

Das Bäckergerwerbe hat unter den Verhältnissen der letzten Monate ungeheuer gelitten. Von den siebenhundert Mitgliedern der Wiener Bäcker Genossenschaft stellten mehr als sechzig ihre Betriebe ein, weil sie nicht länger mehr für deren Aufrechterhaltung materielle Opfer zu bringen in der Lage waren. Trotz der behördlich festgesetzten Maximalpreise (die doch scheinbar eine Einheitlichkeit in den Verkaufspreisen herbeiführen müßten) schwand die Konkurrenz nicht. Es waren Leute da, die billiger arbeiteten als die Bäcker, und dies waren die Brotfabriken! Es stellte sich nämlich heraus, daß diese billigeres Mehl bezogen, als die Gemeinde den Bäckern liefern konnte. Dies war aber nicht alles! Unter den Brotfabriken ragte als einer der rückwärtslosesten Plusmacher Herr F. Mendl hervor, der Besitzer der Ankerbrotfabrik. Dieser war durch Umstände, die sich leider aus Zensurgründen der Veröffentlichung entziehen, seit Monaten in der Lage, um verhältnismäßig billiges Geld an das Publikum Weizenmehl in einer Qualität abzugeben, die keinem Bäcker zur Verfügung stand. Dieses Monopol der Mendl-Fabrik zeitigte dann die Ansammlungen vor den Mendl-Filialen, die seitens der Fabrik noch schlauerweise dadurch gefördert wurden, daß man für den Verkauf des bezeichneten Mehles gewisse Stunden im Tage festsetzte, ein Recht, das sich kein anderer Geschäftsmann herausnehmen darf als eben der „Ankerbrot-Mendl“. Die Ansammlungen, die den Unwillen der gesamten Öffentlichkeit erregten, dienten dem Herrn eben als Kellame. Die Konsumenten, die Weizenmehl in besonderer Qualität beziehen wollten, mußten bei Sturm und Regen zwei Stunden vor den Verkaufsläden des „Ankerbrot-Mendl“ ausharren. Und was das Bezeichnende dabei ist: keine unserer sogenannten „Konsumentenorganisationen“ nahm hiegegen Stellung, auch die berühmte „Rohö“ nicht! Handelte es sich doch um einen nach Abstammung und Gesinnung unzweifelhaften Parteigenossen der Macher und Macherinnen der „Konsumentenbewegung“. Nun sind die Ansammlungen vor den Filialen der genannten Brotfabrik endlich beseitigt, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird auch die Bevorzugung des „Ankerbrot-Mendl“ in kurzem ihr Ende erreicht haben.

So das Blatt der Bäckermeister! Was nun die Bemerkung betrifft, es habe gegen die Ansammlungen und gegen all das, was daran hängt, niemand Stellung genommen, stellen wir fest, daß sich die Arbeiterzeitung darob die Finger wund geschrieben hat und ihre Klagen darüber zusammen gut zehn Seiten des Blattes füllen dürften. Nur eben, daß jede Beschwerde von der Zensur beharrlich unterdrückt worden ist... Darüber wird ja noch einmal sehr eingehend gesprochen werden!

Diese sehr berechtigte Beschwerde der Bäcker druckt auch die... „Reichspost“ ab...

10./X. 1915

* (Die konstituierende Versammlung des Vereines „Versuchsanstalt für Mällerei und Bäckerei“) fand Sonntag, den 7. d., in Anwesenheit des Ministers für öffentliche Arbeiten Dr. Trnka und des Präsidenten des Technischen Versuchsamtes Geheimen Rates Dr. W. Erner im Sitzungssaale des I. I. Technologischen Gewerbemuseums statt. In seiner Eröffnungsrede begrüßte Geheimer Rat Erner den erschienenen Minister, die Mitglieder und Gäste, hob die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung, die er kürzlich bei Besichtigung des Kaiser Wilhelm-Instituts in Dahlen zu bewundern Gelegenheit gehabt hat, und ihren Einfluß auf die Industrie hervor. In der neuerrichteten Anstalt, die im Technischen Versuchsamte vorbereitet wurde, sollen die modernen Gesichtspunkte in die alte Empirie der Broterzeugung hineingetragen werden, woraus die Bedeutung dieser Institution für das Volksernährungsproblem herauskommt. Minister Trnka gab seiner Genugthuung Ausdruck, daß es dem ihm unterstehenden Ressort vergönnt war, ein altes, bringendes Postulat des technischen Versuchswesens zu realisieren und dadurch nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für den zu gewärtigenden wirtschaftlichen Kampf in der Friedenszeit ein wichtiges Mittelzeug beizustellen. Den Rechenschaftsbericht erstattete Professor Baloziecki. Sodann ergriff der neugewählte Präsident des Vereines Hofrat Dr. Daserl das Wort, um die Notwendigkeit der neuen Versuchsanstalt zu begründen. Es folgten die Referate vom Oberinspektor Dr. v. Szadek über die Aufgaben der bäckereitechnischen Versuchsanstalt vom chemischen und bakteriologischen Standpunkte, die durch das Referat des Direktors Deutsch vom Standpunkte der maschinellen Technik ergänzt wurden. Bei den vorgenommenen Wahlen in das Kuratorium des Vereines wurden die Herren Ing. Fijchl, Obmann des Bäckereifachartells, und S. Wolfbauer, Bäckermeister, zu Vizepräsidenten und die Herren Hofbäcker August Fris, Betriebsleiter Michael Hackl, Sekretär Josef Kasparek, Direktor Todor Polak, Direktor Albert Ritter von

Schwarz und Ing. August Barcalowski gewählt. Nach den Statuten gehören überdies dem Kuratorium an: Vertreter des Technischen Versuchsamtes, Delegierte von sieben Zentralstellen der Regierung und Vertreter der Hauptkorporationen der interessierten Gewerbegruppen. Von diesen wurden ernannt die Herren K. Garmer vom Bäckereiverband, J. Perutz vom Zentralverein der Kartoffelstärke-Industrie, Kommerzialrat J. Breunig, Obmann der Wiener Bäckergenossenschaft, und Hofbäcker J. Giles, Obmann des Vereines der Wiener Bäcker, von den letzteren. In das Revisionskomitee fanden Aufnahme die Herren Kommerzialrat S. Polsterer, kaiserlicher Rat I. Bogel und Direktor Reich. Der Betrieb der Anstalt wird sofort aufgenommen.

Ein Wort zur Kartoffelfrage.

Der Freiherr v. Biedermannsche Domänen-
direktor Herr kais. Rat Josef Fischl in
Zaispitz schreibt uns: „In der letzten Samstag-
nummer Ihres geschätzten Blattes ist ein
Artikel über die Kartoffel- und Futter-
frage enthalten, der den Widerspruch eines
jeden Sachmannes hervorrufen muß, haupt-
sächlich darum, weil ganz falsche Begriffe über den
Futterwert und speziell über den Zweck des
Kartoffelbaues aufgetischt werden. Es ist
ganz falsch, daß die Kartoffeln hauptsächlich

darum gebaut werden, um den Boden für einen
reichlichen Ertrag von Braugerste vorzubereiten.
Dem Schreiber dieser neuen landwirtschaftlichen
Wissensart dürfte unbekannt sein, daß in
etwa 15 Prozent der in Oesterreich bebauten
Fläche mit Kartoffeln als Nachfrucht mit Gerste
bebauet wird, der Rest jedoch mit Hafer, da die
Kartoffel mit Ausnahme kleiner Flächen in
der Nähe von größeren Städten, wo sie sozu-
sagen als Frühgemüse in Betracht kommt,
eine Gebirgsfrucht ist, nach der hauptsächlich
Hafer gebaut wird. Nur dort, wo die Aristo-
kratin unter den Hackfrüchten, die Zuckerrübe,
nicht mehr gedeihen kann, ist der Standort den
Kartoffeln günstig. Die Gesteungskosten der
Kartoffeln sind ein Punkt, der nur in Fach-
kreisen erörtert werden könnte, da den breiten
Beserschichten die Kosten doch nicht bekannt sein
können. Wer jedoch behauptet, daß der Preis
für Speisekartoffeln von K. 8.— pro Meter-
zentner Wucher bedeutet, hat über deren Ge-
stehungskosten nur äußerst schwache Begriffe.
Die Behauptung, daß von einer Futternot
keine Rede sein kann, übersteigt wohl die
Grenzen des Möglichen. Unsere Pferde, auch die
Stadtpferde und unsere Ochsen, können, wenn sie
reden würden, dem Schreiber genannten Ar-
tikels gewiß die gebührende Antwort erteilen.
Ebenso grundsätzlich ist auch seine Behauptung,
daß, weil heuer eine halbwegs normale Heu-
und Grummeternte war, von einer Kraft-
futternot — und um eine solche handelt es sich
doch hauptsächlich — nicht die Rede sein könne.
Daß heuer, abgesehen von einer stellenweise sehr
schlechten Getreideernte, fast überall um 30 bis
50 Prozent weniger Stroh geerntet wurde,
scheint der Schreiber gar nicht zu wissen und
urteilt vielleicht nach seiner unmittelbaren Um-
gebung, wo zufällig dank einem Gewitterregen
eine normale Ernte erreicht wurde. Auf die Be-
merkung, daß die Kartoffeln als Futtermittel
nicht in Betracht gezogen werden könnten, er-
widere ich, daß speziell in den viehreichen Län-
dern Ungarn, Siebenbürgen, in der Bukowina
und in einem großen Teil des mährischen Ge-
birgslandes gerade die Kartoffeln ein beliebtes
Ersatzfutter für die Körnerfrucht sind und bei der
Viehmast Verwendung finden. Wenn schließlich
der Schreiber des erwähnten Artikels in einem
Atem erwähnt, die Kartoffeln seien nur als
Nebenfrucht zu betrachten, und gleich darauf be-
hauptet, daß viele Herrschaften in dem Erlös
aus den Kartoffeln den größten Teil des Er-
tragnisses ihrer Güter finden, so beweist dies
zur Genüge, daß solche Behauptungen sehr ober-
flächlich gestellt wurden und wie leicht eine
solche Veröffentlichung zu Trugschlüssen im
Publikum führen kann.“

10./II. 1915

Abgabe städtischer Kartoffeln.

Morgen Donnerstag werden in der Markthalle, 1. Bezirk, Redlibgasse, Kartoffeln in Mengen von 50 bis 1000 Kilogramm an die einzelnen Käufer abgegeben. Der Preis stellt sich auf 6 Kronen pro 50 Kilogramm. Die Käufer haben Säcke oder sonstige Behältnisse selbst mitzubringen. Der Verkauf findet von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags statt.

Vorschläge zur Organisation des Mehlverkaufs in Wien.

Von Dr. Rudolf Schwarz-Hiller.
Gemeinderat der Stadt Wien.

Wien, 9. November.

Wir haben zweifellos in Wien keine Not an Koch- und Backmehl, wenn wir auch mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in allen unseren Bedürfnissen sparsam sein und uns der Zeit gemäß entsprechende Beschränkungen auferlegen müssen. Dies gehört mit zu den selbstverständlichen Opfern, welche das Hinterland zu bringen hat, der Devise getreu, daß wir bis zum Ende, bis zum Siege durchhalten müssen. Bezüglich der Verteilung des Mehles sind nun seit längerer Zeit in Wien eine große Anzahl von Beschwerden vorgebracht worden, welche meines Erachtens gewiß berechtigt sind. Kommt selbstverständlich dem Mehl schon in normalen Zeiten eine ganz besondere Bedeutung als Volksnahrungsmittel zu, so ist heute mit Rücksicht auf die Preissteigerungen bei einer großen Anzahl wichtiger Lebensmittel, wie zum Beispiel Fleisch, die Ernährung der großen Massen, übrigens auch eines sehr bedeutenden Teiles des mittleren und kleinen Bürgertums in erster Linie auf zwei Nahrungsmittel angewiesen: nämlich auf Mehl und Kartoffeln. Um die Mehlabgabe in geordnete Bahnen zu lenken, um insbesondere eine gerechte und gleichmäßige Verteilung des Mehles herbeizuführen, wurde vor Monaten die Brotkarte eingeführt. Ich glaube, daß die Brotkarte, soweit die Abgabe von Mehl in Betracht kommt, sich nicht bewährt hat und auch nicht bewähren konnte. Und da die den Zeitverhältnissen entsprechende Mehlmengen in Wien vorläufig vorhanden ist, erscheinen mir alle Unregelmäßigkeiten, über welche mit Recht Beschwerde geführt wird, lediglich als Ausfluß einer unrichtigen Organisation. Organisation ist aber das Zauberwort und Schlagwort der gegenwärtigen Zeit; eine gut eingedachte Organisation, die der ursprünglichen Idee entsprechend durchgeführt ist, ermöglicht die Ueberwindung zahlloser Schwierigkeiten. Wenn auf militärischem Gebiete die bessere Organisation über eine überlegene Zahl seit Monaten siegt, so ist der Schluß zwingend, daß auch auf wirtschaftlichem Gebiete eine derartige Organisation alle durch die gegenwärtige Lage hervorgerufenen Widrigkeiten besiegen muß.

Die Klagen, welche bezüglich der Verteilung des Mehles im Wiener Gemeindegebiete vorgebracht wurden, ergeben sich hauptsächlich nach folgenden Richtungen:

1. Während es zahlreichen Menschen gelingt, durch die sogenannte „Mehlhamsterei“ größere Privatvorräte anzulegen, befinden sich andere große Gruppen in fortwährender Mehlnot, da es ihnen entweder gar nicht oder nur unter außerordentlichen Opfern an Mühe und Zeit möglich ist, ein wenn auch nur bescheidenes Mehlmengen zu erwerben.

2. Unser Straßenbild, insbesondere leider unser nächtliches Straßenbild hat eine unangenehme Bereicherung durch das Anstellen von Hunderten von Menschen, insbesondere auch von Kindern, vor den einzelnen Mehlschleifstellen erfahren.

3. Die heutige schablonenhafte Ausgabe der Brotkarte stellt sich als eine ungerechte und vollkommen unzureichende Maßregel dar.

4. Der Besitz der Brotkarte gibt noch niemandem die sichere Gewähr, auch wirklich das entsprechende Quantum Brot oder Mehl erwerben zu können, was Unsicherheit, Beunruhigung und Unzufriedenheit zur Folge hat.

Die Fehler der Brotkarte sind hauptsächlich folgende:

I. Sie wird ohne Individualisierung nach der Kopfszahl der Familie ausgegeben, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Familienmitglieder im Familienverbande versorgt werden oder nicht.

II. Falls eine Familie in der Lage ist, sich Brot auf irgendeine Weise ohne Brotkarte zu verschaffen (sei es durch Nichtbeachtung der Vorschriften seitens der Brotverkäufer, sei es durch die allerdings verbotenen, aber dennoch fortwährenden Verkäufe von Militärbrot durch Soldaten usw.), so erübrigt eine solche Familie durch das Ersparen von Brotmarken beim Brotankauf ein größeres Quantum von solchen Marken für den Mehlankauf und ist daher in der Lage, mehr Mehl als andere einzukaufen und sich eventuell über den jeweiligen Tagesbedarf einzudecken, das heißt Mehl zu hamstern. Die Mehlhamsterei aber bedeutet Ungerechtigkeit, gleichzeitig aber auch die Befürchtung, daß größere Quantitäten, wenn sie schlecht verwahrt werden, verderben und dadurch dem menschlichen Gemüße überhaupt entzogen werden.

III. Die Brotkarte ermöglicht deren Besitzer, das Mehl überall zu verlangen. Der Brotkartenbesitzer unterliegt bei dem gegenwärtigen Systeme keiner Kontrolle über die Größe seines Mehlsbezuges. Die Mehlschleifer werden nicht entsprechend auf die einzelnen Verschleißstellen verteilt, weshalb bei einzelnen Verschleißstellen und zu einzelnen Tageszeiten höchst unangenehme Ansammlungen von Käufern stattfinden.

IV. Die Brotkarte ist heute ein Handelsartikel geworden und wird auch, da viele Leute nicht den Ernst besitzen, um den Zweck der Brotkarte richtig zu erfassen, in unzulässiger Art geschenkweise überlassen. Besonders das Anstellen vor den einzelnen Mehlschleifstellen hat mit Recht den Anmut der Bevölkerung erregt, wenn gleich meines Erachtens hiebei in unzulässiger Weise gegen einzelne Mehlschleifer Stellung genommen wurde, welche für das System sowie für den Mangel an Organisation nicht verantwortlich gemacht werden können. Das Anstellen bei manchen Mehlschleifstellen beginnt in manchen Bezirken kurz nach Mitternacht und es ist zweifellos ein sehr unangenehmes Bild, unter den Angeammelten ~~zahllose schlaflose Stunden zu verbringen~~

welche oft bei jedem Wetter Stunden hindurch stehen, auch während eines großen Teiles der Nacht. Ueberdies wird die Ausdauer der Angeammelten in vielen Fällen nicht belohnt, indem sie nach stundenlangem Warten erfahren müssen, daß die betreffende Mehlschleifstelle ausverkauft ist. Ich habe auch durch Umfrage festgestellt, daß von zahlreichen Familien, welche sich ihr Brot ohne Brotkarte zu verschaffen in der Lage sind, einzelne Mitglieder mit den ersparten Brotmarken zu verschiedenen Mehlschleifstellen gehen, auf diese Weise die Ansammlungen vergrößern und zur ungerechten Verteilung des Mehles sowie zur Benachteiligung der anderen beitragen. Nur eine umfassende Organisation kann alle diese Nachteile beseitigen.

Ich lege im nachfolgenden jene Vorschläge der Öffentlichkeit zur Erwägung und Diskussion vor, welche ich in der Obmännerkonferenz des Wiener Gemeinderates am 27. Oktober l. J. vorgebracht habe:

I. Teilung der Brot- und Mehlkarte in eine Brotkarte nach jetzigem Muster und in eine Mehllegitimation.

II. Aufhebung der Brotkarte oder Beibehaltung der Brotkarte im jetzigen oder reduzierten Ausmaße. Ausgabe wie bisher.

III. Ausgabe von Mehllegitimationen durch die bestehenden Brotkommissionen nur an Familienvorstände (im weitesten Sinne) nach Maßgabe der in tatsächlicher Verpflegung stehenden Personen.

IV. Einteilung aller Gemeindebezirke in Mehlschleifbezirke.

V. Errichtung einer oder mehrerer Mehlschleifstellen in jedem Mehlschleifbezirke.

VI. Zuweisung eines jeden Hauses an eine bestimmte Mehlschleifstelle.

VII. Mehlverkauf während des ganzen Tages, insbesondere zwischen 6 und 10 Uhr vormittags und 4 und 8 Uhr abends.

VIII. Festsetzung eines bestimmten Tagesmehlquantums für jede Legitimation.

IX. Ausreichende Dotierung jeder Mehlschleifstelle mit dem festgesetzten Tagesquantum, das für alle Zugehörigen genügt.

Vorschläge zur Organisation der Mehlrationen in Wien.

X. Schaffung einer einheitlichen Mehltypen.

Zu diesen Vorschlägen will ich kurz folgendes bemerken. Was den Punkt X. betrifft, nämlich die Forderung nach Schaffung einer einheitlichen Mehltypen, so lege ich auf diesen Punkt keinen so besonderen Wert, nachdem mir Fachleute erklärt haben, daß auch bei Bestand der jetzigen Mehltypen mein Projekt in glatter Weise durchgeführt werden könnte, ohne daß dem einzelnen der Genuß und der Geschmack an einer guten, häuslichen Küche deswegen genommen werden müßte. Die hauptsächlichsten Vorteile, welche nun meine Vorschläge bezwecken, sind aber: a) Gerechte Verteilung des Mehles, b) Vermeidung der Mehlschamsterei, c) Vermeidung der peinlichen Menschenansammlungen, d) Beruhigung des einzelnen Mehlkartenbesitzers darüber, daß ihm die Mehlkarte auch den entsprechenden Bezug von Mehl wirklich sichert, e) Vermeidung aller jetzt bestehenden Unregelmäßigkeiten und Gefährlichkeiten im Verkehr mit der Brotkarte.

Die ganze von mir vorgeschlagene Maßregel ist aber zweifellos eine solche, daß sie die Gemeinde Wien nicht im eigenen Wirkungskreise verfügen könnte, sondern erfordert meines Erachtens zum mindesten eine ministerielle Verordnung, da die Einführung der Brotkarte eine Angelegenheit war, welche das ganze Reich betraf und da es sich andererseits um gewisse Eingriffe in die allgemeinen Gewerberechte handelt.

Ich gestatte mir zum Schlusse, noch kurz auf die Einwendungen einzugehen, welche mir gegen meine Vorschläge gemacht wurden. Da wurde nun behauptet, daß die Durchführung meines Vorschlages außerordentlich hohe Kosten hervorrufen würde. Ich bestreite vor allem die Notwendigkeit besonderer Kosten, da ich mich ja im großen und ganzen an die bereits bestehenden städtischen Brotkommissionen anschließe, die Kosten vielleicht während der Uebergangszeit etwas erhöhte wären, im übrigen aber überhaupt nicht in Frage kommen können, wenn es sich um eine derartig wichtige Aktion in einer so schwierigen Zeit handelt, in welcher eine ordentliche Versorgung des Volkes mit einem so wichtigen Nahrungsmittel von ungeheurer Bedeutung ist. Ein weiterer Einwand bestand darin, daß gesagt wurde, daß durch die von mir beantragte Rayonierung eine große Anzahl von Gewerbsleuten in ihrem Verdienste in dieser ohnehin schwierigen Zeit arg gefährdet würde. Auch dieser Behauptung kann ich nicht beipflichten. Ich kann vor allem auf meine bisherige öffentliche Tätigkeit hinweisen, die gewiß zeigt, daß es mir jederzeit fern gelegen ist, irgend jemanden in seinen gerechten Verdienstmöglichkeiten zu beschränken. Allerdings muß in dieser Zeit, wo wir uns infolge der Aushungerungspolitik unserer Feinde wie in einer belagerten Stadt befinden und zweifellos mit dem Nationensystem zu arbeiten haben, gegenüber den öffentlichen Rücksichten jedes Privatinteresse in den Hintergrund treten. Hunderttausende von Menschen haben infolge des Krieges in ihren Erwerbsmöglichkeiten leider gelitten; aber gerade Fachleute haben mir versichert, daß infolge des Steigens der allgemeinen Regie, infolge der besonderen Schwierigkeiten des Mehlverkaufs, infolge der Verstaubung und anderer Umstände der Verdienst beim Mehlverkauf ohnehin ein geringer ist. Und die Ansicht, daß eine Verschleißstelle die Kunden anderer Geschäfte an sich ziehen könnte, halte ich einerseits für nicht richtig, andererseits aber dadurch für vermeidbar, daß die behördlich bestellten Mehlverschleißstellen andere Artikel nicht zum Verkaufe bringen dürften, zum mindesten nicht gleichzeitig anlässlich des Mehlverkaufs. Schließlich wurde mir als Mangel bei der Rayonierung des Mehlverkaufs noch vorgehalten, daß bestimmte Personen, die des Morgens in einen anderen Bezirk zur Arbeit gehen, in Schwierigkeiten kämen, wenn sie nur in ihrem Wohnbezirke das Mehl erhalten könnten. Auch dieser Einwand ist meiner Ansicht nach nicht haltbar; denn während der Tagesbeschäftigung hat niemand Zeit, sich stundenlang vor einer Mehlverschleißstelle anzustellen, und ist sicherlich in einer besseren Lage, wenn er abends nach der Arbeit im Wohnbezirke das ihm zugehörige Mehlquantum

ohne Zeitverlust unbedingt erhalten muß. Denn der Hauptvorteil des von mir vorgeschlagenen Systems besteht eben darin, daß jeder auf eine bestimmte Mehlquantität per Tag Anspruch hat und daß ihm dieser Anspruch bei der ihm zugewiesenen Mehlverschleißstelle gewahrt werden muß.

Wir sind alle von der Gerechtigkeit unseres Kampfes gegen unsere zahlreichen Gegner überzeugt. Wir sind auch alle von dem Glauben an unseren endgültigen Sieg durchdrungen. Wir sind alle von dem Bewußtsein unserer Pflicht erfüllt, im Hinterlande durchzuhalten, bis die gegenwärtigen Schwierigkeiten beseitigt sind. Wir dürfen aber verlangen, daß man uns das Leben nicht unnötig schwerer macht; wir müssen vermeiden, Unzufriedenheit und Beunruhigung in jenen Kreisen zu schaffen, in welchen wir dies heute am allerwenigsten vorhanden wissen wollen. Diese Forderung ist sehr bescheiden; sie ist eben lediglich eine Frage der Organisation.

Eigenmächtigkeiten der Kartoffelhändler.

Das Leipziger Polizeiamt weist darauf hin, daß einzelne Kartoffelhändler den Höchstpreis für Kartoffeln zu umgehen suchen, daß sie erklären, die Kartoffeln nur dann abgeben zu wollen, wenn sie die Ware dem Käufer für eine bestimmte Summe ins Haus zufahren dürfen. Das ist unerlaubt und strafbar, weil es darauf hinausläuft, den Kartoffelpreis künstlich zu verteuern. Wer Kartoffeln in nicht allzu großer Menge gekauft hat, kann sich einen Handwagen leihen und sie aus dem Gemüseladen abholen. Ferner achte man darauf, daß die Säcke nicht mit in das Kartoffelgewicht eingewogen werden. Es kommt vor, daß der Händler absichtlich in den Säcken nach und nach sich möglichst viele Erde ansammeln läßt, die der Käufer dann als Kartoffelrucht bezahlen muß. Das Sackgewicht ist abzurechnen und dazu ein leerer Sack auf der Wage vorzulegen.

Herabsetzung der Brotpreise.

Vom 16. November an.

Die von der niederösterreichischen Statthalterei bereits für 16. September d. J. in Aussicht genommene Herabsetzung des Brothöchstpreises mußte aus dem Grunde bis zum 16. d. verschoben werden, weil die damaligen verschiedenen, teils zu hohen Anschaffungspreise für Mehl einer einheitlichen Preisfestsetzung widersprachen. Da gegenwärtig nur einheitliches, aus der heurigen Ernte stammendes Mehl zur Verbackung gelangt, ist es der politischen Landesbehörde auch möglich geworden, die bereits seinerzeit projektierte Herabsetzung des Brotpreises von 5 auf 4 Seller für 70 Gramm Brot durchzuführen. Sie tritt am 16. d. in Kraft. In der Folge werden die gangbarsten Brotlaibe kosten: 280 Gramm 16, 700 Gramm 40, und 900 Gramm 52 Seller.

Bisher stellten sich die Brotpreise laut Statthaltereiverordnung vom 18. April d. J. für 70 Gramm auf 5 Seller und auf 18 Seller für 280 Gramm. Schon mit Statthaltereiverordnung vom 31. März d. J. wurde der einheitliche Preis von 4 Seller für 70 Gramm Brot festgesetzt, doch auf Einspruch der beteiligten Kreise auf Grund der vorzitierten Statthaltereiverordnung abgeändert.

Praktisch wird die bevorstehende Herabsetzung des Brothöchstpreises insofern zum Ausdruck kommen, als für ein Stück Brot zu 70 Gramm in der Folge der Einheitspreis von 4 Seller gelten wird; beim Bezug von ganzen Laiben hat eigentlich die Praxis schon eine Verbilligung des Brotpreises von selbst verschaffen, da die meisten Bäcker, um sich vor Anzeichen zu bewahren, mit Rücksicht auf das leichte Verschneiden der Portionen die Laibe mit einem Gutgewicht gebacken haben.

Getreide am Weltmarkt und im Inlande.

Von unserem fachmännischen Mitarbeiter.

Es ist schon eine geraume Zeit her, daß wir uns an dieser Stelle über die Vorgänge am Weltgetreidemarkt ausgelassen haben. Die Verhältnisse im eigenen Lande sind so interessant und sie berühren das Wohl und Wehe des Einzelnen so vielfach, daß unsere Versäumnis in der Berichterstattung über den Auslandshandel um so erklärlicher ist, als wir über denselben doch nur in weiten Umrissen informiert sind, und angesichts unseres mangelnden Ein- und Ausfuhrhandels auch nicht den gleichen Wissensdurst in dieser Beziehung wie in regelmäßigen Jahren haben. Immerhin haben wir eine gewisse Genugtuung, um nicht das Gefühl noch anders zu nennen, daß es unseren Feinden bezüglich der Versorgung mit Nahrungsmitteln nicht anders geht als uns, und daß sie Preise für ihr Brotgetreide und für ihre Futterstoffe zahlen müssen, die die unsrigen zum Teil noch übertreffen. Die Folgen des Krieges lasten bezüglich der Versorgung mit Nahrungsmitteln noch viel schwerer auf Frankreich, Italien und England als auf uns, denn Deutschland und Oesterreich-Ungarn behelfen sich in der Hauptsache mit eigenen Produkten, und mit dem guten Willen der Bevölkerung und einiger Einschränkung in gewissen Stoffen geht es ganz gut. Für unsere Feinde und leider auch für die diesseitigen neutralen Länder macht es sich aber sehr empfindlich fühlbar, daß wir Rußland von der Ausfuhr vollständig abgesperrt haben, und in Rußland selbst kommt dies, obwohl dort noch die vollen Ueberschüsse zweier Ernten vorhanden sein müssen, den eigenen Bewohnern in keiner Weise zugute. Vielmehr sind überall, wo die Flucht der Bevölkerung aus den besetzten westlichen Gouvernements Ansammlungen von Menschen in den Städten zusammengeführt hat, Notstandsverhältnisse eingetreten, wie sie England uns Deutschen zugedacht hatte, und unter denen es nun selbst und seine Verbündeten leiden.

In den importierenden europäischen Staaten spielt neben der Absperrung des russischen und des Donauexports die überaus große Knappheit von Frachträumen die Hauptrolle bei der Schwierigkeit der Versorgung. Wenn man von Nordamerika nach der Westküste Englands bis zu 13 Schill. für den Quarter Fracht zahlen muß gegen 2½ Schill. vor dem Kriege, wenn man von den Laplatahäfen nach Großbritannien 85 bis 90 Schill. für die Tonne Getreide und ungefähr ebensoviel von Indien nach England bezahlen muß, so liegt allein schon hierin ein Aufschlag für den Getreidepreis, der eine sehr empfindliche Teuerung veranlassen mußte. Nun kommt aber hinzu, daß die Amerikaner, pochend auf die Notlage Europas, von ihnen das Getreide zu kaufen, diese durch möglichst hohe Preise ausnutzen. Wenn auch ihre Wucherpreise des vorigen Frühjahrs zusammenbrachen, nachdem sie ihre Ueberschüsse dazu nach Westeuropa verkauft hatten, und unter dem Einfluß der quantitativ riesigen eigenen und kanadischen Ernte die Preise von zirka 170 Cents pro Bushel auf zirka 100 Cents zurückgingen, so ist doch gegenwärtig guter Kansas-Weizen nicht unter 128 Cents, und Sommerweizen, der in Konkurrenz steht mit dem kanadischen, nicht unter 117 Cents in Amerika selbst zu kaufen.

Auch die Hoffnung der Engländer, der große kanadische Weizenerte für sich allein zu billigen Preisen zu reservieren, wie sie es mit der indischen Weizenerte, von der sie allerdings viel weniger aus dem Innern Indiens herauszuholen vermochten, als sie glaubten, getan hatten, ist fehlgeschlagen. Die Kanadier sind eben keine Inder, und was die Engländer bei den letzteren durchzusetzen vermochten, ist ihnen in Kanada trotz der Unterstützung der ihnen ergebenden kanadischen Regierung fehl gegangen. Ein großer Teil des kanadischen Weizens wird Frankreich, Italien und anderen europäischen Importgebieten zufließen, und die Kaufkonkurrenz aller dieser Länder verteuert und erschwert den Engländern ihre Versorgung und ist ihnen eine Last, die sie doch nicht los werden können. Die Bedürfnisse des ganzen südlichen Europas, das sich sonst in der Hauptsache aus den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres versorgte, müssen vom Uebersee gedeckt werden, und die hierbei in Betracht kommenden Massen sind um so riesiger als Italien wie Frankreich eine schlechte Ernte haben und größere Zuschüsse denn je gebrauchen. Hinzu kommen die notwendigen Zuschüsse des nördlichen Europas, und zweifellos würde das alles schon ganz andere Preisspannungen wieder hervorgerufen haben, hätte nicht Argentinien, dessen Ernte in vier Wochen beginnt, glänzende Aussichten, und wäre nicht die ebenfalls bevorstehende Ernte Australiens gleichfalls eine sehr vielversprechende. Die Verwirklichung der Erntehoffnungen in beiden wichtigen Getreidegebieten vorausgesetzt, wird es schließlich zur Versorgung des allgemeinen Weltbedarfs an Getreide und speziell an Weizen nicht mangeln; die Verhältnisse des Frachtenmarktes aber garantieren dafür, daß auch weiterhin unsere Gegner nicht nur durch die gewaltigen Kosten des Krieges, sondern auch durch die notwendige Versorgung mit Lebensmitteln sich finanziell aufs

äußerste schwachen werden. In Australien sollen nur zwei von der Behörde ernannte Schiffsmakler das Recht haben, die Frachtkontrakte abzuschließen, und nur von diesen angeworbenen Schiffe sollen die australischen Häfen mit Weizen verlassen dürfen. Ein schöner Gedanke, aber doch schwer auszuführen in einer Zeit, in der schon bei freier Konkurrenz ungenügendes Schiffsmaterial vorliegt. Es steht zu befürchten, daß bei strikter Durchführung jenes australischen Charterungsplanes der australische Weizenexport aus Mangel an Schiffen lahm gelegt wird.

Wie knapp die Versorgung Englands mit Weizen ist, geht daraus hervor, daß das Land im September und Oktober nur 606 000 Tonnen Weizen erhalten hat gegen 1 092 000 Tonnen gleichzeitig 1914, an Weizenmehl 112 000 gegen 159 000 Tonnen, daß beispielsweise der Weizenbestand Liverpools in letzter Woche um 340 000 Zentner abgenommen hat und am 1. November 1 571 000 Zentner betrug gegen 2 325 000 am 1. Oktober 1915 und gegen 2 950 000 am 1. November 1914. Dabei sind für Großbritannien unterwegs nur 368 000 Tonnen Weizen und Weizenmehl, während für das europäische Festland mit 616 000 gegen 308 000 Tonnen doppelt so viel sich auf der Fahrt befindet wie vor einem Jahre.

Im Gegensatz hierzu ist Deutschland gerade mit Brotgetreide reichlich versorgt. Wir brauchen mit Hilfe der Brotkarte unsere Ernte nicht auf, und hoffentlich werden weitere größere Mengen zur Verschrotung für Futterzwecke sich ergeben.

Von den neuesten Verordnungen ist die über Oele und Fette eine Ergänzung der bisherigen Vorschriften über Delfrüchte, da die Fabrikate aus letzteren vorher freigeblieben

waren. Bemerkenswert ist, daß ausländische Oele und Fette, die nach dem 11. November eingeführt werden, verkehrsfrei bleiben. Doch wird das sicherlich wünschenswerte Bestreben der Kaufleute, solche in möglichstem Umfange ins Land zu bringen, durch die dunkle Drohung wieder eingeschränkt, daß der Reichskanzler nähere Bestimmungen über diese Oele und Fette erlassen und dabei anordnen kann, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden. Kurz, dunkel ist der Rede Sinn, aber jedenfalls statt einer Ermutigung ein Abschreckungsmittel für unsere Importeure.

In unserem Bezugsverhältnis zu Rumänien sind wir anscheinend noch keinen Schritt weiter gekommen. Die Befugnisse der dortigen Zentralkommission sind derartig weitgehende, daß zunächst von dieser allein die Genehmigung bzw. die Möglichkeit des Exports und der Abschluß von Geschäften abhängt. Der Unterschied zwischen den jenseitigen und diesseitigen geschäftlichen Anschauungen liegt hauptsächlich darin, daß die Kommission nur ab rumänischer Verladestation verkaufen und die Zentraleinkaufsgesellschaft nur ab europäischer Bahnstation kaufen will. Anscheinend schweben jetzt Verhandlungen, und, wie eine Privatdepesche wissen will, soll die ungarische Getreidekommission Unterhändler sowohl nach Wien wie nach Berlin geschickt haben. Was weiter daraus wird, bleibt abzuwarten, jedenfalls hat Rumänien mindestens das gleiche Interesse am Export wie wir am Import.

11.12.1915

Kraut und Kartoffeln aus Russisch-Polen.

Wie wir vor kurzem berichtet haben, ist es der Futtermittelzentrale des Ackerbauministeriums gelungen, für Wien die Zufuhr billigen Krautes aus Russisch-Polen in die Wege zu leiten, nachdem bereits vor einiger Zeit seitens der Futtermittelzentrale der Stadt Wien eine große Menge von Kartoffeln zu billigen Preisen aus dem gleichen Landgebiet zur Verfügung gestellt werden konnte.

Einer unserer Mitarbeiter hatte gestern Gelegenheit, mit dem Vorstand der Futtermittelzentrale, Herrn Kammerat Fritz Mendl, über diese Zufuhr von Kraut aus Russisch-Polen zu sprechen. Kammerat Mendl äußerte sich folgendermaßen:

„In einigen Tagen wird die Futtermittelzentrale die ersten Waggons Kraut aus Russisch-Polen den Detailverkäufern zum Preise von 11 bis 12 Kronen pro 100 Kilogramm unter der Bedingung zur Verfügung stellen, daß das Kraut zu einem noch festzusetzenden billigen Preise dem Wiener Konsum direkt zugeführt wird. Es ist zu erwarten, daß diese Kraut-

zufuhren ebenso wie die jüngst erfolgten Kartoffelzufuhren auf die inländischen Zufuhren belebend einwirken werden, wodurch dann ein wichtiges Nahrungsmittel, das in der letzten Zeit bereits einen ziemlich hohen Preis erreicht hat, der Wiener Bevölkerung zu einem angemessenen Preise zugänglich gemacht werden wird.“

„Unsere Absicht, den ärmeren Bevölkerungsschichten Wiens billige Kartoffeln zuzuführen, haben wir vorläufig leider noch nicht erreicht, da die Abnehmer der Kartoffeln aus Russisch-Polen gleichzeitig auch andere Kartoffeln zu einem höheren Preise mitkaufen müssen. Die Absicht, die uns vorschwebte, war, die Kartoffelpresse auch im Detailhandel wesentlich zu drücken, damit der wirklich hilfsbedürftigen Bevölkerung in dieser schweren Zeit eine ausgiebige Hilfe geleistet werde. Die weiteren Zufuhren werden vom Verlauf der Witterung abhängen, da man nach Eintritt eines intensiven Frostwetters Kartoffeln nicht mehr zuführen kann. Auf alle Fälle muß konstatiert werden, daß in Russisch-Polen ungeheure Quantitäten von Kartoffeln vorhanden sind.“

Kartoffelrequisition in Budapest.

Budapest, 10. November. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Die ungarische Regierung hat heute, einem Ansuchen der Hauptstadt entsprechend, die Ermächtigung zur Vornahme der Requisition von Kartoffeln im Gebiete der Hauptstadt erteilt.

Das Ende der Kartoffelnot.

Gestern fand im Rathaus eine Konferenz der Obmänner der Gemeinderatsparteien statt, in der zunächst der Ausweis der Zentralstelle der Fürsorge im Rathaus zur Kenntnis genommen wurde. Der vom Oberstadtphysikus Dr. Böhm erstattete Sanitätsbericht besagt unter anderem, daß der Krankenstand und die Sterblichkeit in den letzten Wochen um ein wenig gestiegen ist. Der Stand der Infektionskrankheiten ist andauernd ein sehr günstiger. In einer der Kriegsfeuchen ist seit sechs Wochen keine Wiener Zivilperson erkrankt. Die Konferenz befaßte sich hierauf mit der Anregung des Gemeinderates Dr. Schwarz-Siller wegen Rahonierung der Mehlabgabe im Detailverkehr. Die Mehrheit der Mitglieder der Obmännerkonferenz entschied sich dahin, daß die Einführung der Rahonierung vorläufig zurückzustellen und nur als äußerster Notbehelf vorzubehalten sei. — Marktdirektor Kommerzialrat Bauer berichtet hierzu, daß sich die Verhältnisse im Detailverkauf von Mehl in den letzten Tagen gebessert haben. — Magistratsrat Dr. Ehrenberg berichtet über den Stand des städtischen Kartoffelverkehrs. Bisher seien 1027 Waggons geliefert worden. In den Verkehr gesetzt wurden an Markthändler 240 Waggons, an Mitglieder der Handelskammern und der Genossenschaft der Fraagner 75 Waggons, an Privatpersonen 268 Waggons, zusammen 583 Waggons. Eingelagert wurden für die Wintermonate: in einem Keller im 19. Bezirk 38 Waggons, in der Schafhalle auf dem Schlachthofmarkt St. Marx 60 Waggons, in der Miete bei der Station Klein-Schwechat 150 Waggons, zusammen 248 Waggons. Es stehen daher für die Abgabe an die Bevölkerung derzeit 196 Waggons zur Verfügung. Die Kartoffelnot sei vorüber, die Versorgung der Märkte und Händler vollzieht sich derzeit ziemlich glatt, und die stürmische Nachfrage habe nachgelassen. Dazu hat auch beigetragen, daß die Ueberlastung der Bahnhöfe mit Stückgütern nachgelassen hat und sich sehr viele Haushaltungen mit Kartoffeln, die sie unmittelbar von ländlichen Erzeugern beziehen, versorgt haben. Nach einer Erörterung über den Absatz der von der Regierung der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kartoffeln aus den besetzten Gebieten von Rußisch-Polen wird noch berichtet, daß im Kartoffelgeschäft der Gemeinde derzeit einschließlich der vom Militärkommando beigestellten Militärmannschaft rund 630 Mann beschäftigt sind, der städtische Fuhrwerksbetrieb bisher 3059 Fuhrer geleistet und von den städtischen Straßenbahnen 148 Rüge mit einem Gesamtgewicht von 1420 Tonnen, das ist 142 Waggons, in Verkehr gesetzt wurden.

11./XII. 1915

Kartoffelknappheit in den Städten des Westens.

N Berlin, 10. Novbr. (Priv.-Tel.) Eine amtlich be-
 diente Korrespondenz schreibt: Wenn noch immer aus ein-
 zelnen Städten des Westens Klagen über unzureichende Vor-
 räte in Kartoffeln laut werden, so liegen hierfür Gründe vor,
 die mit der vorgenommenen Regelung der Kartoffelver-
 sorgung in keinem Zusammenhang stehen. Es stehen viel-
 mehr gegenwärtig der Reichskartoffelstelle so
 voll ausreichende Mengen an Kartoffeln zur
 Verfügung, daß jede Bedarfsanmeldung in kürzester Zeit be-
 friedigt werden kann. Die Städte des Westens erheben aber
 vielfach in Bezug auf die gewünschten Kartoffeln beson-
 dere Ansprüche, die naturgemäß nicht in jedem Augen-
 blick zu erfüllen sind. So werden ganz allgemein im Westen
 Kartoffeln aus den östlichen Provinzen nicht gewünscht und
 stattdessen solche aus westlichen Provinzen angefordert. Bei-
 spielsweise hat kürzlich eine rheinische Stadt eine versand-
 fertig zur Verfügung stehende große Sendung ostpreussischer
 Kartoffeln abgelehnt. Dabei wird aber übersehen, daß unser
 Haupterzeugungsgebiet die östlichen Provinzen sind und daß
 die Ernten der westlichen Provinzen für die Städte des west-
 lichen Industriegebietes keineswegs ausreichen. Es muß
 daher zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Kartoffelver-
 sorgung der Reichskartoffelstelle überlassen werden, die Kar-
 toffeln aus denjenigen Produktionsgebieten zu liefern, wo
 solche im Augenblick am schnellsten zu liefern sind. Ein wei-
 terer Grund für die Kartoffelknappheit in einzelnen Städten
 liegt zweifellos darin, daß sich Kartoffelgroßhändler vor Er-
 laß der Bundesratsverordnung zu Preisen eingebekkt hatten,
 die über die jetzigen Höchstpreise hinausgehen. Diese Kar-
 toffeln werden nun in der Hoffnung zurückgehalten, daß noch
 nachträglich der Verkauf zu erhöhten Preisen zugelassen
 wird. Diese Hoffnung wird sich aber als trügerisch erweisen,
 denn man wird annehmen dürfen, daß Abschlüsse, die
 früher zu höheren Preisen als die jetzt geltenden ge-
 tätigt wurden, nachträglich außer Geltung ge-
 setzt werden.

*
 N Berlin, 10. Novbr. (Priv.-Tel.) Die Regelung der
 Frage, ob die für Kartoffeln festgesetzten Höchstpreise sich auch
 auf die vor Erlaß der Bundesratsverordnung
 getätigten Verträge beziehen, wird demnächst
 voraussichtlich durch einen neuen bundesrätlichen
 Erlaß erfolgen. Zur sachgemäßen und rechtzeitigen Durch-
 führung der getätigten Lieferungsverträge tritt inzwischen
 der Verband deutscher Kartoffelinteressenten dafür ein, daß
 die Lieferanten unter Vorbehalt aller ihrer Rechte die Liefe-
 rung nicht aussetzen.

Was ist es mit der versprochenen Brotverbilligung?

Als die neue Ernte kam, freute man sich darauf, daß es nun wieder billigeres Mehl und Brot in Oesterreich geben werde. So hat man es uns wenigstens versprochen. Die Statthalterungsverordnung vom 15. August hatte schon vom 16. September an festgesetzt, daß 70 Gramm Brot um 4 Heller verkauft werden sollen. Das bedeutet für die große Masse des Volkes eine ansehnliche Ersparung. Da kam am 14. September eine neue Verfügung heraus, die das umstieß und erklärte, man könne diese Preisherabsetzung noch nicht vornehmen, weil noch größere Mengen von Mehl vorhanden sind, die aus dem Ausland zu höheren Preisen bezogen worden waren. Die Preisherabsetzung sollte erst am 16. November in Kraft treten. Nun hat der Bürgermeister erklärt, daß das ausländische Weizenmehl aufgebraucht ist; wir stehen knapp vor dem 16. November, man hört aber nichts mehr von Preisherabsetzung. Ist der damals in Aussicht gestellte Termin inzwischen vergessen oder sind die Voraussetzungen des Versprechens hinfällig geworden?

12./11.1915

Unsere Kartoffelversorgung. Wie amtlich mitgeteilt wird, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. November d. J. beschlossen, die Kartoffelverordnung vom 28. Oktober d. J. dahin zu ergänzen, daß nicht nur der Reichskanzler, sondern auch die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden befugt sein sollen Großhandelshöchstpreise für Kartoffeln festzusetzen. Außerdem sollen die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden bestimmen können, daß die Enteignung von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit weniger als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche zulässig sein soll. — Unsere Leser wissen, daß wir von Anfang an den Standpunkt vertraten, daß das Mindestmaß von 10 Hektar Anbaufläche sich nicht werde aufrechterhalten lassen.

Der deutsche Kartoffelgroßhändler-Verband in Düsseldorf hat am 9. November folgenden Beschluß gefaßt:

„Es ist dem Großhandel nicht möglich, Kartoffeln in genügenden Mengen und in der gewohnten Güte weder im freien Verkehr noch auf Grund von Bezugsscheinen der Kommunalverbände zu den gesetzlichen Höchstpreisen vom Landwirt zu erhalten. Infolgedessen ist in den Städten ein großer Kartoffelmangel eingetreten, der um so bedenklicher erscheint, als die Händler keine Ware auf Lager haben und der Winter vor der Tür steht. Sollten auch in der nächsten Zeit keine genügenden Zufuhren von Kartoffeln stattfinden, so würde den Großhandel hierfür keinerlei Schuld treffen.“

Die „Deutsche Tageszeitung“, das Organ des Bundes der Landwirte, bezeichnet diesen Beschluß als „irreführend und unberechtigterweise beunruhigend.“ Es stünden der Reichskartoffelstelle so völlig ausreichende Mengen zur Verfügung, daß jede Bedarfsanmeldung in kürzester Zeit befriedigt werden könne. — Anders allerdings wieder eine uns aus München zugehende Drahtmeldung unseres dortigen Vertreters, die besagt:

Da die Zurückhaltung der Kartoffeln trotz aller Warnungen der Regierung anhält, kündigt das Staatsministerium des Innern die schärfsten Bestrafungen an, und zwar Geldstrafen bis zu 10 000 M. und Gefängnisstrafen. Es ermächtigt weiterhin die Gemeindeverbände oder deren Beauftragte, bei Zurückhaltung der Kartoffeln Zwangsenteignungen in beschleunigtem Verfahren vorzunehmen. Gegen Händler, die sich weigern, die in ihrem Besitz befindlichen Vorräte abzugeben, oder Landwirte, die sich weigern, ihre Mengen zu Höchstpreisen anzugeben, werden schwere Strafen angedroht.

*

Der „Vorwärts“ erzählt:

Wohin das Ziel der Produzenten geht, erfieht man aus einer Meldung aus Basel (Schweiz), wonach die Zufuhr von deutschen Kartoffeln nach der Schweiz einen großen Umfang angenommen hat. Jeden Tag treffen dort Sonderzüge mit Kartoffeln auf dem badischen wie auf dem Schweizer Bahnhof Basels ein, um nach dem Innern des Landes weiterzugehen, besonders nach dem Berner Oberland. In der Schweiz winkt den Spekulanten sicher ein höherer Preis als in Deutschland.

Der Kleinhandelspreis von 3,95 M., der bei der in Schleswig-Holstein besonders großen Kartoffelnot noch immer reichlich hoch ist, genügt aber vielen Kartoffelhändlern nicht. Aus verschiedenen Orten der Provinz wird gemeldet, daß die Kartoffelanfuhr zu den Wochenmärkten bedeutend nachgelassen hat oder die Verkäufer höhere Preise forderten, als zulässig sind. Auf den letzten Wochen-

märkten in Husum, Neumünster und Friedrichstadt mußte die Polizei gegen solche Preistreiber einschreiten. In Elmshorn trieben es die Kartoffelhändler sogar soweit, unter sich dafür Propaganda zu machen, keine Kartoffeln mehr zu verkaufen. Tatsächlich konnten dieser Tage viele Einwohner des Ortes keine Kartoffeln erhalten. Das hat die Polizeibehörde veranlaßt, die Kartoffelhändler darauf aufmerksam zu machen, daß in solchen Fällen die Kartoffeln polizeilich in Verwahrung genommen und vom Magistrat zu den festgesetzten Höchstpreisen für Rechnung des Besitzers verkauft werden können. Diese Fälle zeigen, wie notwendig die Beschlagnahme der Kartoffeln ist.

12./11. 1915

Vom Kartoffelmarkt.

Hamburg, 12. November.

Der Verein der Frucht- und Gemüsehändler von Hamburg und Umgegend beschäftigte sich in seiner im Hammonia-Gesellschaftshaus abgehaltenen Versammlung mit den Kartoffelhochpreisen. Der Vorsitzende, Herr Aug. Wachusen, betonte, daß alle Bemühungen der am Kartoffelhandel beteiligten Kreise, eine andere Festlegung der Höchstpreise für Eierkartoffeln zu erlangen, bisher vergeblich waren. Durch die Festlegung der Höchstpreise sei aber der Kleinhändler sehr geschädigt, denn er habe vielfach die Eierkartoffeln zu weit höheren Preisen eingekauft. Der Händler habe in der jetzigen Zeit dem Publikum gegenüber einen sehr schweren Stand, denn dieses verlange fortgesetzt Eierkartoffeln und glaube, daß der Händler diese zurückhalte. Dies sei aber durchaus nicht der Fall, nur könne der Händler, wenn er Magnum Bonum oder andere Sorten im Laden habe, diese doch nicht zurückhalten und Eierkartoffeln verkaufen, wenn er keine habe. Nach Ansicht des Redners sind genug Kartoffeln vorhanden, und so leicht dürfte eine Kartoffelknappheit nicht eintreten. Der Zweck der heutigen Versammlung sei, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob an maßgebender Stelle eine Eingabe gerichtet werden solle zur Milderung der Höchstpreise für Hamburg.

Herr Aug. Uebe betonte, daß durch die Preisfestlegung der Hamburger Kartoffelmarkt besonders schwer getroffen sei, denn Hamburg war das für bekannt, daß man hier die besten Kartoffeln, nämlich Moor- und Eierkartoffeln, erhalte. Der Hamburger Magen müsse sich nun an die anderen Sorten eben gewöhnen. Es müsse auch besonders hervorgehoben werden, daß nach Ansicht von Autoritäten die Magnum Bonum einen höheren Nährwert habe als die Eierkartoffeln. Bei den jetzigen Höchstpreisen könne der Kleinhändler kaum mit einem Verdienst beim Kartoffelhandel rechnen, denn wenn er 12 Prozent Zinsen rechne, und die Höhe der Kleinhandels doch, so sei er beim Kartoffelgeschäft noch Geld zu. Aber im Falle der Vollstreckung müsse der Kleinhändler auf den Verdienst beim Kartoffelverkauf verzichten und durchhalten. Allerdings müsse man sich darauf gefaßt machen, daß in der nächsten Zeit nach Ausspruch der Produzenten keine Eierkartoffeln mehr an den Markt kommen, und die Produktion mühe sich mit dieser Tatsache abfinden. Es sei unbedingt eine Verfahrtheit, wenn das laufende Publikum stets vom Kleinhändler mit Eierkartoffeln verlange und jede andere Sorte zurückweise.

Herr J. Schmidt ist der Ansicht, daß die maßgebende Behörde viel früher hätte bekanntgeben müssen, daß Höchstpreise für Kartoffeln festgesetzt werden sollen. Es müsse immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Händler nicht verpflichtet ist, Eierkartoffeln zu verkaufen. Es sei in der letzten Zeit vielfach vorgekommen, daß vom Publikum andere Sorten zurückgewiesen wurden und es zu unheimlichen Aufregungen kam, weil man glaubt, daß der Händler mit Absicht die Eierkartoffeln zurückhalte. Es wurde selbst die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen, doch auch diese konnte den Händler nicht zwingen, Eierkartoffeln zu verkaufen, wenn er andere Sorten hat.

Herr Wichern betont als Vertreter des Großhandels, daß dieser noch weit schwerer durch die Festlegung der Höchstpreise zu leiden habe als der Kleinhandel. Der Einkauf der Kartoffeln koste jetzt nach Festlegung der Höchstpreise, auf ungeahnte Schwierigkeiten. Namentlich in Mecklenburg, dem Hauptmarkt für die Versorgung Hamburgs mit Kartoffeln, weigern sich die Landwirte, die hier so beliebten Eierkartoffeln zu liefern, und erklären, daß sie sie lieber verfüttern würden, als sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Nach Ansicht des Redners

werden wie in den nächsten Monaten mit der Einfuhr noch weit geringerer Sorten aus Posen, Westpreußen usw. zu rechnen haben. Es müsse durch eine gemeinsame Kommission von Groß- und Kleinhändlern versucht werden, eine Milderung der jetzigen Zustände herbeizuführen.

Es beteiligte sich noch eine ganze Anzahl von Rednern an der Aussprache, die alle betonten, daß der Kleinhändler am meisten unter den jetzigen Zuständen zu leiden habe.

Das Ergebnis der bis nach Mitternacht währenden Aussprache war die Wahl eines viergliedrigen Ausschusses, bestehend aus je zwei Groß- und Kleinhändlern. Die Aufgabe dieses Ausschusses soll es sein, durch Erkennung einer Audienz beim Reichskanzler zu versuchen, eine Milderung der Höchstpreise für Kartoffeln für Hamburg unter Darlegung der hier bestehenden eigentümlichen Verhältnisse herbeizuführen. v.

*

Wie in dieser Versammlung von sachverständiger Seite ausgeführt wurde, dürfte so leicht eine Kartoffelknappheit nicht eintreten, und doch wird uns mitgeteilt, daß eine Hausfrau in Einsbüttel fünf Pfund Kartoffeln erst auf der achten Stelle bekommen konnte, nachdem sie bei fünf Grünwurzehändlern und zwei Zweiggeschäften der Produktion vergeblich Kartoffeln zu kaufen versucht hatte. Der Händler, der schließlich fünf Pfund hergab, hatte erst heute morgen ganze zwanzig Pfund erhalten, an den übrigen Stellen waren keine Kartoffeln vorhanden, weil die Produzenten keine liefern. Das paßt wunderbar zu der Behauptung des Herrn Wichern in der obigen Versammlung, wonach die Bauern erklären, lieber die Kartoffeln zu verfüttern, ehe sie sie zu den festgesetzten Höchstpreisen liefern. Wir wollen es uns versagen, irgendwie uns zu diesen Verhältnissen, die für sich selbst sprechen, weiter zu äußern, und wollen es den Stellen überlassen, Schritte zu schaffen, die dazu die Gelegenheit haben.

12./XI. 1915**Abgabe der Brotartenabschnitte.**

Die Brot- und Mehlkartenzentrale des Magistrats gibt bekannt, daß am Montag den 15. d. der Dienst in den Brot- und Mehlkommissionen entfällt, und daß daher die von den Gewerbetreibenden den Käufern abgenommenen Brotartenabschnitte aus der 31. Brotartenwoche (Woche vom 7. bis 13. d.) diesmal ausnahmsweise am Dienstag den 16. d. bei den Brot- und Mehlkommissionen abzugeben sind. In Zukunft sind die Brotartenabschnitte wieder regelmäßig an jedem Montag abzugeben.

12./XI. 1915

(Die Brotkarten der Sommerfrischler.) Vor dem Josefstädter Bezirksrichter Dr. Decker hatte sich kürzlich die Hausbesorgerin Viktoria Gajoni wegen Betruges zu verantworten, weil sie am 21. August bei der Brotkommission für die damals noch auf dem Lande befindliche Hauseigentümerin Baronin Rosa Flud drei Brotkarten behoben hatte. Als der Bruder der Baronin von der Hausbesorgerin die Karten verlangte, um sie seiner Schwester einzuschicken, erklärte ihm die Hausbesorgerin, daß sie die Brotkarten noch nicht behoben habe. Als Baron Flud von der Brotkommission auf seine Anfrage den amtlichen Bescheid erhielt, daß die Hausbesorgerin früher schon die fraglichen drei Brotkarten behoben hatte, erstattete er bei der Polizei die Strafanzeige, in der er hervorhob, daß die Hausbesorgerin, wegen der Brotkarten zur Rede gestellt, sich noch reinigt benommen habe, und daß es nicht angehe, daß die Hausparteien, wenn es der Hausbesorgerin beliebt, zur Hungersnot verdammt sein sollen. In der gestrigen Verhandlung gab die Angeklagte zwar zu, daß sie am 21. August drei Brotkarten für die Baronin Flud bei der Brotkommission behoben habe, erklärte jedoch, daß sie die Brotkarten in ein vor der Wohnung der Baronin angebrachtes Briefkästchen gelegt habe. Wenn die Baronin, die drei Tage später nach Wien kam, die Brotkarten nicht mehr im Briefkasten vorgefunden habe, so sei dies nicht ihre Schuld, weil sie die Brotkarten nicht aus dem Kästchen herausgenommen habe. Baron Flud, als Zeuge vernommen, hielt die Angaben seiner Anzeige aufrecht und erklärte, daß die Hausbesorgerin auf sein Verlangen, ihm die Brotkarten für die Baronin auszuliefern, ausdrücklich erklärt habe, daß sie die Brotkarten noch nicht behoben habe. Der Richter fand die Angeklagte des Betruges für schuldig und verurteilte sie zu 24 Stunden Arrest. In der Urteilsbegründung führte der Richter aus, daß die Angeklagte durch die unwahre Angabe, die Brotkarten noch nicht behoben zu haben, den Anzeiger irreführt, und die Brotkommission in ihrem staatlichen Aufsichtsrechte betreffend die richtige Verteilung der Brotmarken, geschädigt habe. Die Verurteilte meldete gegen Schuld und Strafe Berufung an.

Die Kartoffelversorgung.

† Essen, 10. Novbr. (Priv.-Tel., zens. Frist.) Nach einer Besprechung der Oberbürgermeister rheinischer Großstädte, bei der vertreten waren die Städte Köln, Düsseldorf, Aachen, Duisburg, Essen, Arefeld, Elberfeld und Barmen, wurde folgendes Telegramm an den Reichskanzler gerichtet:

In allen beteiligten Städten ist große Knappheit an Kartoffeln vorhanden. Größte Schwierigkeiten sind bei Eintritt des Frostes mit Sicherheit zu erwarten. Der Bezug durch die Kartoffelstellen geht nur langsam vorwärts, da die Bezugsscheine anscheinend ohne genügende Rücksicht auf die tatsächliche Abgabepflicht der Bezugskreise ausgestellt werden und die Einführung der Bezugsscheine bei den Erzeugern und Ortsbehörden vielfach auf Hemmnisse stößt. Ermöglichung der Allgemeinbeschlagnahme nach Abzug des Eigenbedarfes der Erzeuger, Unterstützung der Produzenten bei Aussonderung und Verladung durch Gefangene, genügende Vorräte für Wagengestellung erscheinen unerlässlich. Die Spannung zwischen Erzeugerpreis und Kleinhandelspreis ist nach unserer gleichfalls einmütigen Ueberzeugung für eine Beseitigung des unentbehrlichen Kleinhandels zu gering. Da der Antrag Köln auf Erhöhung des Kleinhandelspreises abgelehnt worden ist, bleibt nur eine weitere Frachtermäßigung, mindestens wie 1911, und eine tunlichste Ermäßigung der Provision der landräulichen Kommissionäre und der Kartoffelstelle übrig. Aufhebung der vor den Höchstpreisen abgeschlossenen Verträge ist erwünscht. Im Hinblick auf die geringeren Vorräte und die Jahreszeit ist für die obige Maßnahme die größte Eile geboten.

— Köln, 10. Nov. (Pr.-Tel.) Die Reichskartoffelstelle hat einen Vertreter in den Westen der Monarchie geschickt, der die Beschwerden wegen der Versorgung mit Kartoffeln abstellen soll. Rund 100 000 Zentner gute Speisekartoffeln, die von der Geschäftsabteilung der Reichskartoffelstelle freihändig angekauft worden sind, sind nach dem Westen abgeschickt und stehen zur Verteilung für besondere Notfälle zur Verfügung. Es ist anzunehmen, daß die gegenwärtigen Uebergangsschwierigkeiten in der Kartoffelversorgung in kurzer Zeit behoben sein werden.

13./X. 1915

Die Kartoffelversorgung in Böhmen.

Prag, 12. November. (Privattelegramm.) Die Prager Statthalterei veröffentlicht folgende Mitteilung: Auf Anregung der k. k. Statthalterei gelang es dieser Tage, ein Konsortium ins Leben zu rufen, welches sich zur Aufgabe gestellt hat, die Versorgung der Industriebezirke, der Städte, Anstalten u. dgl. mit Kartoffeln für den herannahenden Winter in möglichst kurzer Zeit und im Rahmen der von der Landesbehörde erlassenen Preisregelung derart durchzuführen, daß die Kartoffelendungen noch vor Eintritt des Frostwetters an ihren Bestimmungsort gelangen. Dieses Konsortium wird unter der Firma Kartoffel-Ein- und Verkaufsgesellschaft in Prag, Genossenschaft m. b. H. protokolliert werden und hat vorläufig seinen Sitz in der Prager Produktenbörse. Die Bezirksapprovisionierungsausschüsse, Gemeindeverwaltungen, humanitäre und sonstige Anstalten, die Konsumenten u., welche ihren Kartoffelbedarf noch nicht gedeckt haben sollten, müssen, wenn sie von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, ihre Bestellungen womöglichst telegraphisch an die Statthalterei unter Angabe der gegenwärtig benötigten Mengen und der sonstigen Lieferungsmodalitäten richten. Aber auch in Kreisen der Kartoffelproduzenten wird, wie zu hoffen ist, das neue Konsortium mit Beifall aufgenommen werden, weil hiedurch der Landwirtschaft die Gelegenheit geboten wird, für ihre Kartoffelproduktion konzentrierten Absatz zu finden, den sie bis jetzt hatte entbehren müssen.

13./X. 1915

3 [Eine Kartoffeleinkaufs- und Verkaufsgesellschaft in Böhmen.] Aus Prag, 12. d., wird uns telegraphiert: Die böhmische Statthalterei verlaubbart folgende Mitteilung: Auf Anregung der Statthalterei gelang es dieser Tage, ein Konsortium ins Leben zu rufen, das sich zur Aufgabe gestellt hat, die Versorgung der Industriebezirke, der Städte und Anstalten in Böhmen mit Kartoffeln für den herannahenden Winter in möglichst kurzer Zeit und im Rahmen der von der Behörde erlassenen Preisregelung derart durchzuführen, daß die Kartoffelendungen noch vor Eintritt des Frostwetters an ihre Bestimmungsorte gelangen. Dieses Konsortium wird unter der Firma Kartoffeleinkaufs- und Verkaufsgesellschaft m. b. S. in Prag protokolliert werden und vorläufig seinen Sitz in der Prager Produktenbörse haben.

**Rumänisches und bulgarisches Getreide für
Oesterreich-Ungarn und Deutschland.**

S. Sofia, 12. November. Zwischen der mit dem Ankaufe von Getreide betrauten deutschen Kommission und dem Komitee für soziale Fürsorge, welches den Handel mit Nahrungsmitteln in Bulgarien zu überwachen hat, ist eine Vereinbarung zustande gekommen, wonach die Kommission die Ermächtigung erhält, sofort 20.000 Tonnen Mais, deren Transport auf dem Donauwege erfolgen soll, auszuführen. Der Ankauf anderen Getreides wird nach Maßgabe der Ueberschüsse gestattet werden, welche unter Berücksichtigung der für den Bedarf des Landes notwendigen Mengen werden festgestellt werden.

S. Bukarest, 12. November. Die „Independance Roumaine“ meldet: Die mit Getreide für Oesterreich-Ungarn und Deutschland beladenen Schlepfer werden ohne Verzug die rumänischen Häfen verlassen, um das Getreide nach den Bestimmungsländern zu führen. Die Zentralkommission für den Verkauf und die Ausfuhr des Getreides hat diese Bestimmung mit dem Beifügen getroffen, daß der Abtransport in drei Abteilungen erfolge. Immer wenn ein abgegangenes Drittel der Schlepfer vom Eisernen Tor zurückgekehrt ist, folgt das nächste Drittel. Der Abtransport jenes auf Schlepfern befindlichen Getreides, das noch nicht verkauft ist, ist nur gestattet, wenn der Verkauf nach den von der Zentralkommission festgesetzten Formalitäten erfolgt.

Das Brot billiger!

Laut Statthaltereiverordnung dürfen ab 16. d.
für ein Stück Brot im Gewichte von
70 Gramm nur mehr 4 Sellen — statt wie
bisher 5 Sellen — berechnet werden.

* * *

14. XI. 1915

Deutsche Kartoffelausfuhr nach der Schweiz. Wir gaben schon die Mitteilung des „Vorwärts“ wieder, wonach „die Zufuhr von deutschen Kartoffeln nach der Schweiz einen großen Umfang angenommen habe. Jeden Tag trafen dort Sonderzüge mit Kartoffeln auf dem badischen wie auf dem Schweizer Bahnhof Basels ein, um nach dem Innern des Landes weiterzugehen, besonders nach dem Berner Oberland. In der Schweiz winkte den Spekulanten sicher ein höherer Preis als in Deutschland.“

Der „Vorwärts“ hatte seine Mitteilung mit einem seiner üblichen Hiebe gegen „die Produzenten“, also gegen die Landwirte, verquitt. Dazu schreibt nun die „Deutsche Tagesztg.“:

Wenn der „Vorwärts“ diese Kartoffeltransporte nach der Schweiz als Arbeit der Produzenten hinzustellen sucht, so ist das völlig sinnlos. Es kann sich doch nur um zweierlei handeln: Entweder um schon im Frieden zur Erntezeit übliche Ausfuhr nach der Schweiz, die der deutsche Handel auch in diesem Jahre auf Grund der früheren Beziehungen bewirkt. Ob ihm daraus ein besonderer Vorwurf zu machen sei, wollen wir nicht erörtern; jedenfalls würde aber eine solche Ausfuhr in diesem Jahre die Frage nahelegen, ob sie nicht durch ein schleuniges Verbot, wenigstens so lange, bis die nötige Kartoffelverteilung im eigenen Lande durchgeführt ist, zu verhindern wäre. Diese Frage entstände auch dann, wenn, wie wir einstweilen doch vermuten möchten, die badischen Eisenbahnen für eine solche Ausfuhr nicht in einem Umfange zur Verfügung stehen, wie der Gewährsmann des „Vorwärts“ behauptet. Jedenfalls wird aber eine solche Ausfuhr, wie jedes internationale Kartoffelgeschäft, nur und allein vom Handel bewirkt; der Produzent hat damit auch schon in Friedenszeiten nicht das geringste zu tun. Zweitens wäre es noch möglich, daß der Handel Kartoffeln, die ihm bereits vor den Höchstpreisverordnungen zu höheren Preisen geliefert wurden, und bei deren Absatz im Lande er deshalb Verluste haben würde, nach dem Auslande abzustößen suchte. Auch für diesen Fall würde natürlich ein Ausfuhrverbot in Frage kommen; aber auch in diesem Falle würde es sich dabei nur um eine Tätigkeit der Händler, in keiner Weise aber der Produzenten handeln, die nach Lieferung der von ihnen ver-

kauften Kartoffeln mit ihrem weiteren Schicksal nicht das mindeste zu tun haben. Auch der „Vorwärts“ wird das bei näherer Ueberlegung wohl selber einsehen und zugeben müssen.

Zweifellos wäre es ein größliches Unrecht, auch hier wieder die ganze Schuld einfach dem Erzeuger, aufzubürden, der vielleicht von der ganzen Sache nichts weiß. Aber die Hauptsache dünkt uns, daß der Sache auf alle Fälle ein Ende gemacht wird. Ueber die Verteilung der Schuld mag man sich nachher unterhalten. Klar ist dabei, daß hier zuerst der Händler in Betracht kommt.

14./11. 1915

Das Problem der richtigen Verteilung zwischen Mehl und Brot bei den Brotkarten.

Die Zweiteilung der Brotkarte in Linz.

Wien, 13. November.

Wir haben kürzlich aus der Feder des Gemeinderates Dr. Schwarz-Hiller Vorschläge zur Organisation des Mehlerkaufes veröffentlicht, die gewissen, allgemein empfundenen Uebelständen abhelfen, die dem gegenwärtigen Verteilungssystem anhaften. Zu diesem Thema richtet der Magistratsdirektor von Linz, Dr. Jantsch, eine interessante Zuschrift an uns. In Linz und Urfahr wird nämlich ein Teil der Abschnitte der Brotkarte mit „Linz“ überstempelt. Mehl wird nur gegen solche Abschnitte verabfolgt, und zwar sind es 12 bei jeder Karte. Die übrigen 16 Abschnitte berechtigen nur zum Bezuge von Brot. Dagegen werden die auf Brot laufenden Kartenabschnitte auch dann anerkannt, wenn sie aus anderen oberösterreichischen Bezirken außerhalb des Versorgungsgebietes von Linz-Urfahr stammen. Durch diese Einrichtung wird das Abfließen des Mehles aus dem Versorgungsgebiete verhindert, andererseits der sogenannten „Mehlhamsterei“ entgegengetreten und bezüglich der Brotversorgung die genaue Erkenntnis ermöglicht, inwieweit das Versorgungsgebiet mit Brotzuflüssen aus anderen Bezirken arbeitet, beziehungsweise an andere Bezirke abgibt.

Der Magistratsdirektor von Linz schlägt die Einführung dieses Modus auch für Wien vor. Die entsprechende Anzahl von Kartenabschnitten wären mit Wien und der Nummer des Bezirkes zu überstempeln, in dem sie ausgegeben würden. Dadurch ergibt sich auch automatisch die Rayonierung der Mehlerversorgung, wenn die Gültigkeit der zum Bezuge von Mehl berechtigenden Abschnitte auf den Ausgabebezirk beschränkt wird.

Diese Abänderung durch Zweiteilung der Brotkarte ist von der oberösterreichischen Statthalterei genehmigt und für das ganze Kronland Oberösterreich eingeführt und bewährt sich.

14. / XI. 1915

Abgabe städtischer Kartoffel.

Montag den 15. d. M. (Feiertag) findet in der Markthalle in der Zedlitzgasse kein Verkauf städtischer Kartoffeln statt. Dienstag den 16. und Donnerstag den 18. November werden Mengen von 50 bis 1000 Kilogramm an die einzelnen Käufer abgegeben. Der Preis stellt sich auf 12 Kronen per 100 Kilogramm. Die Käufer haben Säcke oder sonstige Behältnisse selbst mitzubringen. Der Verkauf findet von 8 bis 12 Uhr mittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags statt.

Die Gemeinde Wien hat auf dem Nordwestbahnhofe, Nordbahnhofe, Ostbahnhofe, sowie in der Großmarkthalle (Viktualienabteilung) Futterkartoffeln abzugeben. Käufer haben sich an den amtierenden Marktamtsbeamten oder an die Marktamtsabteilung Großmarkthalle zu wenden. Die Abgabestellen auf den Bahnhöfen sind: Nordwestbahnhof: Schenker-Magazin, Nordbahn: Kohlenbahn, Innstraße und Ostbahnhof: Mehlschöpfe 8.

Die Gemeinde Wien hat ferner durch den Gemischtwarenverschleißer Michael Grech im Wirtschaftshof der Eisfabrik der Wiener Approvisionierungsgewerbe, 20. Bezirk, Pasettistraße 75, einen Verschleiß von Kartoffeln aus den besetzten Gebieten von Russisch-Polen eingerichtet. Der Preis beträgt bei Mengen bis zu 50 Kilogramm 12 Heller per Kilogramm, bei Mengen über 50 Kilogramm 11 Heller per Kilogramm.

Die Abgabe städtischer Kartoffel an Kleinhändler findet gegen vorherige Einzahlung in den Genossenschaftskanzleien 5. Bezirk, Margaretenstraße 93, 14. Bezirk, Ullmannstraße 29 und 17. Bezirk, Kalvarienberggasse 5 in der kommenden Woche statt. Die Tage und Stunden sind in der Genossenschaftskanzlei zu erfragen.

14./11. 1915

Die Herabsetzung des Brotpreises.**Von 5 auf 4 Heller für 70 Deka.**

Mit dem 16. November wird der Preis des Brotes gemäß der am 11. August dieses Jahres erlassenen Ministerialverordnung und der als Durchführungsverordnung von der Statthalterei unter dem 15. August erlassenen Bestimmungen herabgesetzt werden, indem der Einheitspreis von fünf Heller für 70 Gramm Brot auf vier Heller ermäßigt wird.

Nach den ersten Ernteschätzungen hat der Ministerialekzels vom 11. August die bis dahin in Geltung befindlichen Vorschriften über den Verkehr mit Mehl und Brot außer Kraft gesetzt, weil durch die gegebene Situation, die eine volle Uebersicht über die für die kommende Periode zur Verfügung stehenden Mehlvorräte verbürgte, ein großer Teil der bis dahin geltenden Vorschriften obsolet geworden war. Zugleich wurde die Futtermittelzentrale geschaffen. Die Ministerialverordnung trug dem Umstande Rechnung, daß durch die Aufnahme der Getreidevorräte und deren Beschlagnahme durch den Staat eine ganze Reihe von Verkehrsbestimmungen überflüssig geworden waren, die für die vorhergegangene Zeit unentbehrlich gewesen sind. Die Ministerialverordnung überließ es den Landesregierungen, in einzelnen Punkten eigene Bestimmungen zu treffen, so insbesondere über die Herabsetzung des Einheitspreises für Broterzeugnisse und für die Erzeugung von Kleingebäck. Der Statthalter von Niederösterreich hat nun in der Verordnung vom 15. August die Herabsetzung des Einheitspreises von fünf Heller für 70 Gramm auf vier Heller angeordnet, zugleich jedoch das Verbot von Kleingebäck aufrechterhalten, beziehungsweise dessen Fortdauer neuerlich ausgesprochen. Die Preisermäßigung sollte am 16. September in Kraft treten. Die Hinausgabe dieser Verordnung erfolgte zu einer Zeit, wo die Bäcker noch alte Vorräte sowie die ihnen von der Gemeinde Wien gelieferten Quantitäten deutschen Weizenmehles besaßen, deren Preis um etwa 18 bis 20 K. für den Sack höher war, als das aus der eigenen Ernte gewonnene Mehl im Höchstpreise kostet. Auch mit Rücksicht die Tatsache, daß zu diesem Termin, die aus der neuen Ernte gewonnenen Mahlprodukte noch nicht in vollem Umfange in Verkehr gebracht werden konnten, sah sich der Statthalter von Niederösterreich veranlaßt, am 15. September einen Abänderungserlaß hinauszugeben, durch den die Herabsetzung des Brotpreises von fünf auf vier Heller für 70 Gramm auf zwei Monate erstreckt wird, das ist bis zum 16. November.

Die Verordnung lautet: „§ 4. Vom 16. November 1915 an darf der Preis des Brotes 4 Heller per 70 Gramm nicht übersteigen. Bis dahin bleiben die im § 2 a der Statthaltereiverordnung vom 10. April 1915 festgesetzten Brotpreise in Geltung.“ Ohne weitere besondere Ankündigung tritt also am kommenden Dienstag der billigere Brotpreis in Kraft. Die Bäcker haben damit vollauf gerechnet und finden dies auch ganz gerechtfertigt, da nach den gegenwärtig geltenden Mehlschhöchstpreisen der gemidderte Brotpreis entsprechend ist.

16./XI. 1915

Die Verbilligung des Brotpreises.

Die Ermäßigung des Brotpreises von 5 auf 4 Heller für 70 Gramm tritt heute in Kraft. In sämtlichen Verkaufsstellen ist die Verordnung der Statthalterei vom 13. September, die den neuen Brotpreis festsetzt, placatiert. Auch in den Schaufenstern der Bäckereien hängen Streifen mit der Aufschrift: „Ab 16. November der Brotpreis billiger!“ die Reform an. Von der Bevölkerung, die einen großen Teil der Brot- und Mehlmarte, fast bis auf etwa 10 Markten, ausschließlich in Brot umsetzt, wird die Verbilligung sehr begrüßt. Denn ein Brotlaib „für 12 Markten“, der 840 Gramm wägt, wird um 12 Heller billiger.

Die Zurückhaltung der Kartoffelvorräte.

N. Berlin, 16. Novbr. (Priv.-Tel.) Die Verordnung des Bundesrats zur Sicherstellung der Kartoffelversorgung übt noch nicht allenthalben die erwartete Wirkung aus. An manchen Stellen ist sogar eine gewisse Kartoffelnot eingetreten, weil die Landwirte und Großhändler ganz offenkundig mit ihren Vorräten zurückhalten, in der Erwartung, daß später doch noch höhere Preise festgesetzt werden. Außer dieser hoffentlich falschen Spekulation besteht aber für die Kartoffelerzeuger ein weiterer Anreiz zur Zurückhaltung der Kartoffeln vom Nahrungsmittelmarkte in der Möglichkeit, für sie anderweitige lohnendere Verwendung zu finden.

Da ist zunächst ihr hoher Futterwert, der besonders bei den bisherigen hohen Schweinepreisen die Versorgung des Marktes mit Speisekartoffeln erschwerte. Die erfolgte Regelung und Herabsetzung der Schweinefleischpreise wird nun wohl darin eine gewisse Milderung bringen, aber da beim Großvieh der Spekulation noch der weiteste Spielraum gelassen ist, wird dieser Anreiz zur Zurückhaltung der Kartoffeln noch so lange wirken, bis auch die Preise für Rinder usw. geregelt und herabgesetzt werden.

Eine weitere noch wirksamere Ursache der Zurückhaltung ist die hohe Preisstellung für die Kartoffel-Trocken- und Stärkeerzeugnisse und besonders auch die zu hohe Preislage des aus Kartoffeln gewonnenen Spiritus. Der Kriegsausschuß für die Konsumenteninteressen macht in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern auf den schreienden Widerspruch zwischen den mäßigen Höchstpreisen für Speisekartoffeln und den unbegründet hohen Monopolpreisen für Trockenkartoffeln, Kartoffelkoden, Walzmehl und Kartoffelstärke aufmerksam. Die hohen gewinnreichen Fabrikpreise führen zu einer Ueberwertung selbst der minderwertigen Kartoffeln. Die am 1. November 1915 erfolgte Herabsetzung der Fabrikpreise ist noch längst nicht ausreichend, um die Lust zur Lieferung von Speisekartoffeln zu heben.

Noch ungünstiger wirkt aber die vorteilhafte Verwertungsmöglichkeit der Kartoffeln bei der Spiritusbrennerei. Trotz der Herabsetzung des Spirituspreises von 60 auf 45 Pfg. verwertet sich selbst die geringwertigste Kartoffel in der Spiritusbrennerei noch immer mit 8 bis 8½ Mark für den Doppelzentner, während der doch gewiß ausreichende Erzeugerhöchstpreis für Speisekartoffeln 5,50 Mark beträgt. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß bei den jetzt stattfindenden Masseneinkäufen der Fabriken und Brennereien besonders im östlichen Ueberichungsgebiete die Willigkeit, Kartoffeln für Speisewecke zu dem Höchstpreise an die Städte des Westens abzuliefern, stark herabgedrückt wird.

Darum ist ein weiterer Abbau der Preise für Spiritus und Kartoffelfabrikate dringend geboten, zumal sich ja mit der Herabsetzung der Brennspirituspreise auch die Möglichkeit der Verwendung von Spiritusglühlicht für die unbemittelte Bevölkerung erweitert.

17./XI. 1915

Kartoffelabgabe durch die Gemeinde Wien.

In der Zeit vom 5. bis 11. d. wurden von den Kartoffelvorräten der Gemeinde Wien aus der Großmarkthalle 169,209 Kilogramm, aus der Jedlitzhalle 273,800 Kilogramm, vom Nordwestbahnhofe 252,550 Kilogramm, vom Ostbahnhofe 203,000 Kilogramm, vom Franz-Josefs-Bahnhof 90,710 Kilogramm, vom Nordbahnhof 760,660 Kilogramm, vom Bahnhof Michelbeuern 53,253 Kilogramm, von Floridsdorf 157,166 Kilogramm, von St. Marg 9750 Kilogramm und von den von der Gemeinde Wien in Leopoldsdar selbst geernteten Kartoffeln 14,475 Kilogramm, zusammen also 1,987,573 Kilogramm an die Bevölkerung abgegeben. Von dieser Menge wurden 928,127 Kilogramm an die Märkte in den einzelnen Bezirken Wiens, 293,260 Kilogramm an die Genossenschaft der nichtprotokollierten Handelsleute, an die Genossenschaft der Fragner und an die Handelsgremien Meidling und Sechshaus und 766,186 Kilogramm direkt an Parteien abgegeben.

Die Kartoffelmieten in Schwachat.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat gestern die vom Stadtbauamt in Schwachat hergestellten Kartoffelmieten, in denen große Mengen von Kartoffeln über den Winter aufbewahrt werden, besichtigt. Die zwei Meter breiten, 600 Meter langen Gruben, in denen die Kartoffeln prismenartig bis zur Höhe eines Meters aufeinandergeschichtet und mit Stroh und Erde bedeckt werden, befinden sich auf einem großen Ackerfeld, das der Brauerei in Schwachat gehört und neben dem Staatsbahnleis liegt. Hier stehen die langen Kartoffelzüge aus Mähren und Böhmen und werden von etwa 400 Arbeitern ausgeladen. Die Kartoffeln werden sortiert, die zur Einlagerung nicht geeigneten sofort dem Verkauf zugeführt, die übrigen auf Feldbahnleisen zu den Mieten gebracht. Bis jetzt wurden 350 Waggons Kartoffeln eingelagert. Der Besichtigung wohnten von der Statthalterei Hofrat Keller, ferner die Vizebürgermeister, die Gemeinderäte Dr. Schwarz-Siller und Dr. Hein sowie zahlreiche Magistratsfunktionäre bei.

Für gesonderte Brot- und Mehlkarten.

Eine Aktion der Wiener Bäcker-genossenschaft.

Die Wiener Bäcker-genossenschaft ist beim Ministerium des Innern mit der Bitte vorstellig geworden, daß in Zukunft sowohl für den Brot- als auch Mehlbezug gesonderte Anweisungen ausgegeben werden.

In der Begründung dieses Ansuchens werden die Unzukömmlichkeiten des gegenwärtigen Brotarten-systems geschildert, das der Neigung des Publikums, sich Mehlvorräte anzusammeln, Rechnung trage und dem Geiste der Verordnung, eine gerechte Verteilung der Vorräte nach der Kopfzahl vorzunehmen, zuwiderlaufe. Mit dem Hinweis darauf, daß man auch in Deutschland zu den getrennten Mehl- und Brotarten übergehe, wird dies auch für Oesterreich verlangt. Dadurch, daß jeder übrigbleibende Brotartenabschnitt, jede einzelne Brotmarke, die man erlangen kann, zum Mehleinkauf verwendet werden, ist der Mehleinkauf in den letzten Wochen beträchtlich angewachsen. Diese Steigerung dürfte, nach den Ausführungen der Genossenschaft, aber anhalten, da das Publikum sich für eine vermeintlich kommende „Maismehlzeit“ unter allen Umständen rüsten will und deshalb, wo es kann, Vorräte aufstapelt.

Es kann gewiß nicht geleugnet werden, schließt die Eingabe, daß diese Uebelstände durch die Einführung getrennter Brot- und Mehlanweisungen beseitigt würden. Besondere Ausweis-karten für den Bezug von Brot und Mehl erscheinen auch schon deshalb notwendig, weil hierdurch eine Kontrolle der einzelnen Betriebe der Verbraucher erleichtert würde. Eine Einschränkung des Konsums, ganz besonders aber eine Erschwerung der Augstkäufe des Publikums, würde aber unstreitig durch die getrennten Mehl- und Brotarten erreicht werden.

So weit die Wiener Bäcker-genossenschaft. Vom Standpunkt der rationellen und gerechten Verteilung der Mehlvorräte wäre diese Einführung begrüßenswert. Die Mehlhamsterie hat in der letzten Zeit beträchtlich um sich ge-

gungen, und mit den Deutschen in diesem Unfug getrieben worden. Auch haben sich viele Parteien ihnen aus Ungarn angebotenes Weizenmehl, dessen Preis die in Geltung stehenden Höchstpreise überstieg, angeschafft, wodurch der Sinn der Brotartenverordnung durchbrochen wurde. Die Gerüchte von einer bevorstehenden Maismehlperiode wollen nicht zum Schweigen kommen. Auch beklagt man sich bitter darüber, daß sich die ungarischen Kommunalverwaltungen mit Mehl und Getreide so überreichlich versorgen und die Gefahr bestehe, daß der für die diesseitige Reichshälfte zugesicherte Brotgetreidezuschuß nicht im vollen Umfang werde geleistet werden können.

18. XI. 1915

Die Approvisionierung Wiens.

Die Bäder für gesonderte Brot- und Mehlsorten.

Die Wiener Bäcker Genossenschaft hat an das Ministerium des Innern eine Eingabe gerichtet, in der gebeten wird, in Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915 die Ausweisarten für den Bezug von Brot und Mehl zu trennen, dergestalt, daß sowohl für Brot als auch für Mehl besondere Anweisungen ausgegeben werden.

In der Begründung wird betont, daß die Konsumenten bestrebt sind, so viel als nur tunlich Mehlvorräte aufzustapeln. Dieser Neigung wird durch die Einrichtung der Brotarten in bedeutendem Maße Vorschub geleistet. Jeder Abschnitt, der beim Brotbezug erspart oder erübrigt wird, wird zum Mehlankauf verwendet. Trotz aller Mahnungen herrscht diese Tendenz in jedem Haushalte vor. Die Genossenschaft verweist sodann darauf, daß man auch in Deutschland zu den getrennten Brot- und Mehlsorten übergegangen sei. Eine Einschränkung des Konsums, ganz besonders aber eine Erschwerung der Angstkäufe, würde unstreitig erzielt werden.

Die Mängel unserer Kartoffelversorgung

Obwohl die Reichskartoffelstelle ihre Tätigkeit seit mehr als zwei Wochen aufgenommen hat, ist von einer Beseitigung oder auch nur von einer Einschränkung, selbst von einem Stillstand in der Entwicklung der Mängel in unserer Kartoffelversorgung nichts zu spüren. Wer, wie wir, von vorn herein die Ueberzeugung vertreten hat, daß die Reichskartoffelstelle auf Grund der ihr eingeräumten Befugnisse nicht imstande sein werde, die bestehenden Mängel zu beseitigen und den weiterhin zu gewärtigenden vorzubeugen, kann durch diesen Mißerfolg nicht überrascht sein.

Wieder erleben wir es, daß ein Interessentenkreis dem anderen die Schuld an unseugbar bestehendem Unwesen zuschieben sucht. Es ist ein sehr billiger Kniff gewisser Leute, allen Mißstand mit dem Hinweis auf die Gewinnsucht und Preistreiberie der Bauern und Gutsbesitzer zu erklären. Zweifellos ist hier und dort die preistreibende Wirkung solcher Gewinnsucht zu fühlen; nicht weil man's mit einer besonderen Sorte von „agrarischer“ Bösartigkeit zu tun hat, sondern weil Bauern und Gutsbesitzer auch sozusagen Menschen sind, und weil es insgedessen auch unter ihnen genug solcher gibt, die eine Gewinnaussicht selbst fragwürdiger Art nicht außer Rechnung lassen, solange sie nicht endgültig überzeugt sind, daß sie damit zweifellos eine Fehlrechnung machen. So ist es bezeichnend, daß nach den seit Kriegsbeginn gemachten Erfahrungen zweifellos noch zahlreiche Bauern der stillen Ueberzeugung leben, daß die Regierung nicht auf den bis jetzt festgesetzten Höchstpreisen bestehen werde. Hier und da wird diese Ueberzeugung sogar ausgesprochen und danach gehandelt. Das wird dann die eine Quelle der Mangelhaftigkeit des Angebotes auf dem Kartoffelmarkt. Es ist aber anzuerkennen, daß dies nicht die einzige Quelle ist, und anzuerkennen, daß gerade aus landwirtschaftlichen Kreisen heraus vielfach und lebhaft versucht wird, diese Quelle des Mangels zu verstopfen. Es sind nicht etwa nur Leute wie der Zentrumsführer Bachem, welche die Kurzsichtigen unter den Landwirten davor warnen, das Angebot auf dem Kartoffelmarkt in trüglischer Hoffnung auf weitere Preissteigerung absichtlich knapp zu halten. Eben erst haben wir die Vorsitzenden der preussischen Landwirtschaftskammern erklären hören, daß sie zwar — was ihr gutes Recht ist — die Preise der Reichskartoffelstelle für zu niedrig halten, aber trotzdem voraussetzen, daß Reichskartoffelstelle und Gemeinden von der Landwirtschaft bei der Kartoffelversorgung nachdrücklich unterstützt werden. Auch die „Deutsche Tageszeitung“, das amtliche Organ des Bundes der Landwirte, warnt die Landwirte schon in ihrem eigenen Interesse zu wiederholten Malen vor einer Zurückhaltung ihrer Kartoffelvorräte. Dieselbe „Deutsche Tageszeitung“ druckt eine im „Neuen Münchener Tageblatt“ veröffentlichte Mahnung des Bauernbündlers Dr. Heim ab, in der es u. a. heißt:

„Ich möchte unsere kartoffelerzeugenden Bauern bitten, die nächsten Wochen so viel Kartoffeln wie nur irgend möglich auf den Markt zu bringen. Wenn ein Verzicht auf einen erlaubten Gewinn vertretbar ist, so ist das nie mehr der Fall, als wenn es sich um das Brot der Ärmsten handelt. Wollen wir nicht vergessen, daß gerade die Kartoffel das Hauptnahrungsmittel des ärmlichen Teils der Bevölkerung ist. Jetzt, wo fast alle Nahrungsmittel und alles, was der Mensch benötigt, im Preis gestiegen ist, soll wenigstens die Hauptnahrung der ärmsten und kleinsten Leute zu einem möglichst annehmbaren und billigen Preis in genügender Menge zur Verfügung gestellt werden. . . . Laßt es nicht zu gewaltsamen Maßnahmen, Beschlagnahme und Enteignung kommen. Bringt freiwillig die Kartoffel auf den Markt. . . . Ich weiß zwar, wie schwer es zurzeit hält, sich die notwendigen Gespanne zur Abfuhr der Kartoffel zur Verladestation zu verschaffen, aber ich bitte Euch, tut Euer Neuestes. Andernfalls werden die Dinge nicht besser. Kommen nicht genügend Kartoffeln auf den Markt, so kommen neue gesetzliche Maßnahmen mit Preisfestsetzung, Beschlagnahme, Enteignung. Das muß verhindert werden. . . .“

Man kann also wirklich nicht behaupten, daß die einsichtigen und weilerblickenden Leute in den Kreisen der

Die Brotfrage.

Von Hofrat Professor Dr. Julius Stollasa.

Direktor der chemisch-physiologischen Versuchsstation an der L. L. böhm. techn. Hochschule Prag.

In meinen im vorigen Jahre nach Ausbruch des Krieges in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitungen sowie Tagesblättern erschienenen Abhandlungen habe ich darauf verwiesen, daß die landwirtschaftliche Produktion in Oesterreich-Ungarn auf einer solch hohen Stufe steht, daß wir bis zur nächsten Ernte das Volk sowie das im Felde stehende Heer selbst ernähren können.^{*)} Und alle meine diesbezüglichen Kalkulationen und Aufstellungen haben auch den Tatsachen völlig entsprochen, was von allen Seiten bestätigt wurde. Während des gegenwärtigen Krieges gewann die Brotfrage eine ganz besondere Bedeutung. Zu Friedenszeiten hat sich die Öffentlichkeit wohl wenig um die Zusammensetzung, den Nährwert und die Verdaulichkeit des Brotes gekümmert. Infolge der starken Veränderung und Einschränkung des Brotverbrauches aber, welche durch die Folgen des Krieges herbeigeführt wurden, ist man gezwungen, die Brotfrage von ganz anderen Gesichtspunkten zu beleuchten und dem Brot die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Broterzeugung wird, wie unsere Versuchsstation für Müllereiwesen und Brotbereitung schon im vorigen Jahre festgestellt hat, bei uns überhaupt nicht rationell betrieben. Die Bestrebungen zur Wiedereinführung eines einweißreichen, schmackhaften und nahrhaften Schwarzbrottes fanden bei der Bevölkerung sowie namentlich bei der Mülerei-Industrie und beim Bäckereigewerbe wenig Anklang. In unseren Mehlen, wie Weizen-, Roggen-, Gersten- und Mais-Mehl, befinden sich meistens Bestandteile des Endosperms und nur kleine Quantitäten von Embryo, und gerade in dem Embryo sind neben den Eiweißstoffen hochwichtige organische Verbindungen für den Kraft- und Stoffwechsel vorhanden, die in ihren Molekülen Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium und Eisen enthalten; es sind dies verschiedenartige Nuclealbumine, Phytine, Lecithine und HämatoGene usw. Das Embryo mit dem Neuronfleisch gelangt in die Kleie und von dem Getreidekorn wurden nur die innersten, fast rein stärkehaltigen Teile zum Brotmehl vermahlen.

Nach dem für die Ernährungsphysiologie geltenden Dogma waren bisher zu den Nahrungstoffen für die Menschen bloß Eiweiß, Fett und Kohlehydrate zu zählen. Daß aber der menschliche Organismus auch mineralische Bestandteile braucht, ließ man ganz unberücksichtigt. Interessanterweise hat Justus v. Liebig, der Begründer der ganzen Ernährungsphysiologie, schon seinerzeit darauf hingewiesen, daß neben Eiweiß, Fett und Kohlehydrate auch die Salze in Betracht gezogen werden müssen und erst durch die Arbeiten von Karl Voit, v. Noorden, Dunge, Karl Neuberg, Funf, Emerich, Loew u. wurde den mineralischen Bestandteilen eine gewisse Aufmerksamkeit zugewendet.

Der jetzige Stand der biochemischen Forschungen in dem menschlichen Organismus zeigt uns immer mehr und mehr, daß bei der Mechanik des Stoff- und Gasaustausches, sowie überhaupt bei dem ganzen Bau- und Betriebsstoffwechsel nicht nur die biogenen Elemente, wie Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff und Stickstoff, unumgänglich notwendig sind, sondern auch alle anderen Elemente, welche in der Pflanzenwelt vorkommen, für die Mechanik und Dynamik des Stoffwechsels unentbehrlich sind. Es sind dies namentlich die biogenen Elemente Phosphor, Schwefel, Chlor, Fluor, Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium und Eisen.

Von großer Bedeutung ist es, zu eruieren, ob das tägliche Brot, ohne welchem ja die Menschen nicht existieren können, tatsächlich den modernen Anforderungen der biochemischen Forschungen entspricht und eine solche Zusammensetzung besitzt, daß neben den wichtigen Eiweißstoffen, Fett und Kohlehydraten auch die anorganischen Bestandteile zugegen sind, da bei reichem Fleischgenuß ein

^{*)} Gegen diese meine Behauptungen protestierte seinerzeit ganz energisch Dr. Karl Brskobny, Vizepräsident der Kriegsbrotverehrungsanstalt, welcher die Ansicht vertrat, daß sich Oesterreich-Ungarn unmöglich selbst ernähren könne.

Defizit an anorganischen Bestandteilen bei der Ernährung der Menschen stattfindet.

Nach unseren zahlreichen Untersuchungen sowie auch jener anderer Forscher besitzt beispielsweise Weizenmehl, wie es jetzt ausgemahlen wird, 0,5 bis 1 Prozent Reinasche, Roggenmehl 0,52 bis 0,9 Prozent, Gerstenmehl zirka 1 Prozent, Maismehl ebenfalls zirka 1 Prozent Reinasche; Schwarzmehl (Roggenmehl) aber weist 2 bis 3 Prozent und Roggenkleie 6 bis 10 Prozent Reinasche auf.

Durch die Modernisierung des Mahlverfahrens, also aus technischen Gründen, findet jetzt eine gründliche Abscheidung der Kleie von dem übrigen Mehl statt und sie wird vorwiegend als Viehnahrung verwendet, während beim alten Mahlverfahren stets ein Teil der Kleie beim Mehl verblieb und zur menschlichen Konsumtion gelangte. Die Erkenntnis von der hohen Wichtigkeit der in der Kleie vorhandenen, für die menschliche Ernährung unentbehrlichen Stoffe zeitigte nun das Bestreben, die Kleie der menschlichen Ernährung wieder zuzuführen und für diesen Zweck durch entsprechende Präparierung besonders geeignet zu machen.

Eine große Wohltat für die ganze Menschheit ist die Erfindung des Physiologen Finkler in Bonn, durch welche eine geeignete Vermahlung der Kleie stattfindet und das ganze Getreidekorn für die Ernährung der Menschen gewonnen wird. Finkler schlug ein Maßverfahren ein, damit jegliche Erhitzung des Mahlgutes vermieden wird. Bei dem Finklerschen Verfahren wird die Kleie mit einer einprozentigen Kochsalzlösung in kalkhaltigem Wasser versetzt und auf besonders konstruierten Raffineuren gemahlen. Es wird auf diese Weise eine außerordentlich feine mechanische Zerfeinerung der Kleie und eine „Ausschließung der Neuronzellen“ erzielt. Das nach dem Finkler-Verfahren hergestellte Mehl, sogenannte Finalmehl, wird leicht resorbiert, wiewohl sonst die Kleie im menschlichen und auch im tierischen Organismus (mit Ausnahme des Schweines) bekanntlich nur sehr schwer verdaulich ist und die Neuronkörner in die Fäzes kommen. Es enthält 16 bis 17 Prozent Rohproteinstoffe, in welchen 15,72 bis 16,1 Prozent Reineiweiß vorhanden sind. Außerdem befinden sich darin noch 9,16 Prozent Reinasche, welche 4,14 Prozent Phosphorsäure, ferner bedeutende Quantitäten von Kalium und Eisen enthält, die in organischen Formen vorkommen. Der Phosphor ist in Form von Nucleoalbuminen, Phytinen und Lecithinen vertreten.

Um zu sehen, wie sich der chemisch-biologische Charakter des Brotes gestaltet, wenn wir zu gewöhnlichem Roggenmehl 20, eventuell 30 Prozent Finalmehl zusetzen, haben wir in unserer Versuchsstation Versuche vorgenommen, deren Resultate äußerst günstig ausgefallen sind. Wesentliche Unterschiede ergaben sich in dem Eiweißgehalt. Das reine Roggenbrot enthielt 5,35 Prozent, jenes mit 20 Prozent Finalmehl 8,91 Prozent und bei Zusatz von 30 Prozent Finalmehl 10,59 Prozent Eiweißstoffe. Bei Zufügung von 30 Prozent Finalmehl ist also im Vergleich zum reinen Roggenbrot die doppelte Menge von Eiweißstoffen nachweisbar. Es lösten sich in der Verdauungsflüssigkeit von der Gesamtstickstoffsubstanz beim reinen Roggenbrot 95,4 Prozent, bei Zugabe von 20 Prozent Finalmehl 96,7 Prozent und bei Verwendung von 30 Prozent Finalmehl 96,9 Prozent. Das Finalbrot enthält das dreifache Quantum von äußerst wichtigen anorganischen Nährstoffen wie das reine Roggenbrot, was gewiß von großer Bedeutung ist.

Wenn wir alle die von uns erhaltenen Ergebnisse, die wir bei den Untersuchungen von Finalbrot erhielten, beobachten, finden wir, daß das Finalbrot als teilweiser Ersatz des Fleisches für die Volksernährung dienen kann. Der hohe Eiweiß- und Aschengehalt, wo Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium und Eisen in organischer Form vorkommen, ist für den menschlichen Organismus von ungeheurer Wichtigkeit. Wie viele physiologische Versuche resultierten, gehen Tiere, die mit aschefreier Nahrung gefüttert werden, zugrunde. Kurz gesagt, nicht nur für den Aufbau des Skelettes, der Zähne und Drüsenorgane ist eine phosphorsäure-, schwefelsäure-, kalium-, natrium-, calcium-, magnesium-, kalk- und eisenreiche Nahrung von großem Vorteile, sondern auch, was speziell erwähnenswert ist, für das Nervensystem, da diese Elemente wichtige Bestandteile für das Gehirn und die Nervenzellen bilden, und ein Nahrungsmittel, welches allen diesen Anforderungen entspricht, ist das Finalbrot. Wir müssen daher in der Erzeugung des Finalbrotes entschieden ein Produkt erzielen, welches für die Volksernährung von ungeheurer Bedeutung ist. Es ist dies eigentlich der erste Fortschritt in der Reform unserer Getreideverwertung, beziehungsweise Broterzeugung.

Durch den Krieg haben wir von der Ernährungsbilanz ein ganz anderes Bild erhalten, und jetzt sowie nach einem siegreichen Frieden müssen alle Kräfte mobilisiert werden, um dem Volke ein nahrhaftes, leichtverdauliches Vollkornbrot in reichlichem Maße zu bieten, um so mehr als die jetzigen ernährungsphysiologischen Forschungen deutlich dokumentierten, daß die wichtigsten Bestandteile, welche in die Kleie gelangen, für die menschliche Ernährung ausgenutzt werden müssen.

eitung.

1915
3. November**Der Kartoffelhöchstpreis in Berlin**

Der Berliner Magistrat hat gestern eine Verordnung über Kartoffel-Höchstpreise im Kleinhandel erlassen, die bereits heute in Kraft tritt. Danach darf — wie wir bereits mitteilten — der Preis für 1 Pfund Kartoffeln in Berlin im Kleinhandel den Betrag von 4 Pfennigen nicht übersteigen. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht mehr als 50 Kg. zum Gegenstande hat. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Daneben kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß sich gerade gestern eine Anzahl Kartoffelhändler geweigert haben, zu dem von den Polizeibehörden vorgeschriebenen Höchstpreis Kartoffeln abzugeben, möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß ein derartiges Verhalten schwere Strafen zur Folge hat. Der § 1 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 lautet:

Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Neben den strengen Strafen, die auf Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachung ruhen, kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

Die morgen nachmittag stattfindende Plenarsitzung des Bundesrats wird sich u. a. auch mit einer Vorlage zur Regelung der Preise für Schweinefleisch zu befassen haben. Der Preis für Schweinefleisch im Kleinhandel, der durch den Bundesrat festgesetzt werden wird, dürfte nicht unwesentlich hinter dem jetzt in Geltung befindlichen zurückbleiben. Auch die Entwürfe zur Regelung des Verkehrs in Eiern, Milch und Käse usw. sind soweit fertiggestellt und durchberaten, daß sie voraussichtlich den Bundesrat ebenfalls schon morgen beschäftigen dürften.

Zur Regelung der Kartoffelversorgung.

Halbamtlich wird geschrieben: Wie sich aus verschiedenen Anzeichen ergibt, bestehen im Publikum vielfach irrige Auffassungen über die neue Verordnung betr. Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915. Die Produzentenhöchstpreise gelten für alle Arten und Sorten Kartoffeln, also auch für Saat-, Salat-, Eierkartoffeln und dergleichen. Sie gelten auch nicht nur für die bis zum 29. Februar 1916 für die Kommunalverbände zu reservierenden Vorräte (10 Prozent), sondern für die gesamte Kartoffelernte. Sogenannte Reports, Verwahrungsgebühren usw., gibt es nach der neuen Verordnung nicht. Es ist also ratsam, die Kartoffeln so rasch

Der rumänische Getreidehandel.

Budapest, 2. November.

Wir haben bereits vor einigen Tagen über die Verfügungen berichtet, die hinsichtlich des Getreidehandels und -exports in Rumänien getroffen wurden und auf Grund der uns aus Bukarest zugewandten Mitteilungen auch einzelne Details über die Art und Weise der öffentlichen, wie der unter der Regide der rumänischen Regierung wirkende Zentralausschuß für den Verkauf und den Export von Getreide und dessen Nebenprodukten den Export dieser Produkte nach dem Auslande organisiert hat. Unser Brailaer Korrespondent stellt uns jetzt das Reglement dieses Ausschusses zur Verfügung, das wir mit Rücksicht auf das lebhafteste Interesse, das sich in Ungarn an den Getreideverkehr mit Rumänien knüpft, in nachstehendem in wortgetreuer Uebersetzung veröffentlichen.

Braila, 29. Oktober.

Reglement des Zentralausschusses für den Verkauf und den Export von Getreide und dessen Nebenprodukten.

Die Befugnisse des Zentralausschusses.

Der Zentralausschuß hat folgende Befugnisse: Die Feststellung des verfügbaren Quantums von Getreide und dessen Nebenprodukten und die Reservierung des für den inländischen Konsum nötigen Quantums. Die Festsetzung der Maximalpreise für den Verkauf dieser Produkte im Inlande, in Uebereinstimmung mit dem Ausnahmegesetz. Die Festsetzung der Minimalpreise und Verkaufsbedingungen für das zum Export bestimmte Getreide und dessen Nebenprodukte nach Gattung, Qualität und Umständen. Diese Preise müssen im „Monitorul Oficial“ veröffentlicht werden.

Der Zentralausschuß besitzt das ausschließliche Verfügungsrecht über die von ihm direkt in das Land zu Exportzwecken eingeführten, ausländischen Waggons, ebenso über die von der rumänischen Eisenbahndirektion (C. F. R.) für denselben Zweck zu seiner Verfügung gestellten ausländischen und eventuell rumänischen Waggons und schließlich über die rumänischen, zum Export, jedoch nur bis zur Grenze oder den Hafenhäfen, bestimmten Waggons. Unter das Regime der Minimalpreise und der Bestimmungen des vorstehenden Reglements fallen auch dasjenige Getreide und diejenigen Nebenprodukte, welche auf irgendeine Weise für den Lokalhandel transportiert werden.

Der Zentralausschuß besitzt das ausschließliche Recht zur Erteilung von Bewilligungen für den Transport von zum Export bestimmten Produkten auf dem Wasserwege oder mit Fuhrwerken auf Landstraßen, welche zum freien Verkehr zugelassen sind. Derartige Genehmigungen können nur dann erteilt werden, wenn der Verkauf der Produkte durch Vermittlung des Zentralausschusses geschieht, und zwar zu den von denselben festgesetzten Minimalpreisen und nach den Spezialnormen, die für jede Art dieser Transporte bestimmt werden sollen.

Die Verteilung der zum Export bestimmten ausländischen Waggons erfolgt in folgendem Verhältnis: 88 Prozent an die landwirtschaftlichen Syndikate und Produzenten, die bis zwei Waggons Getreide besitzen; 28 Prozent an die Zentralfelle der Volksbanken für die Produkte der Bauern, die gemeinschaftlich verlaufen und an die Kuralkasse (Kasa Kurala); 28 Prozent an die Vereinigung der Getreidehändler und Getreideexporteure, sowie an die sonstigen Getreidehändler und Getreideexporteure, welcher Vereinigung nicht mitangehören, welche aber der Vereinigung den Nachweis erbringen werden, daß ihre Firma seit mindestens zwei Jahren gesetzlich eingetragen ist, und schließlich 6 Prozent an die Müller nach den umstehend angeführten Bestimmungen. Für die sonstigen Kaufleute, welche gekauftes Getreide besitzen und dasselbe für den Export bei der Eisenbahnverwaltung vor der Verordnung dieses Reglements inskribiert haben, gelten in Bezug auf die betreffenden Quantitäten die allgemeinen Bedingungen dieses Reglements.

Das Verfügungsrecht über die rumänischen Waggons bis zur Grenze gilt abzüglich der im Beschluß des Ministerrates vom 3. Juli 1915 vorgesehenen Anzahl, die zur Befriedigung der alten Verteilungslisten dienen wird, sofern die auf den erwähnten Listen Inskribierten durch Vermittlung des Zentralausschusses und zu den von ihm festgesetzten Minimalpreisen verlaufen werden. Jedenfalls können jene Waggons nicht zum Transport anderer Produktengattungen dienen, als derjenigen, welche bei Abfassung der Listen angegeben wurden. Die Beförderung der Mühlenenergie für den Export kann nur mit Genehmigung des Zentralausschusses vorgenommen werden, und zwar nur für das entsprechende Weizenquantum, welches durch Vermittlung des Ausschusses gekauft wurde und zu den Minimalpreisen für den Export. Bei Verordnung dieses Reglements eventuell bestehende Verträge sind zu berücksichtigen. Die bei Verordnung dieses Reglements in Häfen befindlichen beladenen Fahrzeuge werden nur dann hinausfahren können, wenn das in ihnen befindliche Getreide und die Nebenprodukte durch Vermittlung des Ausschusses und zu den von ihm festgesetzten Minimalpreisen verkauft werden.

Das bei der Grenze oder auf dem Wege dahin befindliche Getreide und dessen Nebenprodukte, welche bei Verordnung dieses Reglements bereits nachweislich verkauft waren, können ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis ausgeführt werden. Das bei der Grenze oder auf dem Wege dahin befindliche, noch unverkaufte Getreide und dessen Nebenprodukte unterliegen in Ansehung der Minimalpreise den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements. Das vor der Erlassung dieses Reglements nachweislich verkaufte, jedoch noch nicht verladene Getreide und dessen Nebenprodukte unterliegen nicht den Bestimmungen über die Minimalpreise. Die Beförderung derartiger Produkte erfolgt aber in rumänischen Waggons bis zur Grenze nach den alten Normen. Für die Produkte, welche keiner der oben angeführten Kategorie angehören, gelten die durch den Ausschuß festzusetzenden, im Amtsblatte zu veröffentlichenden Sonderbestimmungen.

Jenen Besitzern von Getreide und Nebenprodukten, die Erzeugnisse gekauft oder verkauft haben werden, die nach obiger Bestimmungen der Minimalpreise nicht unterliegen, obliegt es, dem Zentralausschuß diese Käufe, beziehungsweise Verkäufe nachzuweisen und eine schriftliche Erklärung über diese Verkäufe bei den Zollämtern oder Bahnstationen spätestens zehn Tage nach der Verordnung einzureichen. Nach Ablauf dieses Termines können derartiges Getreide und dessen Nebenprodukte nur unter Anwendung der Minimalpreise ausgeführt werden. Die Entscheidungen der durch Beschluß Nr. 1221 des Ministerrates vom 31. Juli 1915 errichteten Kompensationskommission, nach welchen Waggons behufs Exportierung von Getreide und Nebenprodukten im Kompensationswege gewährt werden, unterliegen dem Gutachten des Zentralausschusses, bevor sie dem betreffenden Minister zur Genehmigung unterbreitet werden.

Verkaufsbedingungen.

Auf Grund der im Amtsblatte erfolgten Veröffentlichung der Maximalpreise für die dem inländischen Bedarfe reservierten und der Minimalpreise für die dem Export bestimmten Produkte werden diejenigen Personen, die den obigen Kategorien angehören und zu verkaufen wünschen, aufgefordert, Verkaufserklärungen nach den Formularen des Zentralausschusses abzugeben. Die Verhandlungen für den Verkauf von Produkten werden vom Zentralausschuß geführt. Diese Verhandlungen können aber auch von den landwirtschaftlichen Syndikaten, von der Kuralkasse der Volksbanken, von der Vereinigung der Getreidehändler und Getreideexporteure und von den Vertretern der Müller nach den Bestimmungen des Zentralausschusses geführt werden. Der endgültige Abschluß jedoch hat nur durch Vermittlung des Zentralausschusses zu erfolgen, welcher verpflichtet ist, innerhalb fünf Tagen nach Mitteilung der stattgehabten Verhandlungen eine Entscheidung zu treffen.

Die vom Zentralausschuß genehmigten Verkäufe werden durch seine eigenen oder durch solche Kontrakte ausgeführt, die durch seine Vermittlung zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossen werden. Es wird ein Kontraktformular ausgearbeitet werden, das an der Bukarester Börse mit der Klausel der Entscheidung durch die Schiedsrichterkammer der Bukarester Börse in Streitfällen eingetragen wird.

Die Kontrakte enthalten: die Gattung der Ware, Quantität, Qualität, Verkaufs-, Lieferungs-, Transport-, Zahlungs-, Versicherungs- und sonstige Bedingungen, die der Ausschuß für nötig erachtet wird. Die Versicherung gegen verschiedenartige Risiken für jeden Kontrakt kann nötigenfalls nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit vorgenommen werden. Zur Ausführung der Verkäufe und der Transporte dienen die auf Grund des Beschlusses des Ministerrates Nr. 1224 vom 31. Juli l. J. veröffentlichten Listen, und zwar nach folgenden Normen: Von den Gesamtskribierungen werden sämtliche Produzenten nach Distrikt und Reihenfolge der Verlosungslisten des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gewählt. Es wird für den Verkauf für jeden Distrikt eine proportionale Quote berechnet zwischen dem kontrahierten Quantum und dem zum Verkaufe angemeldeten Gesamtquantum des betreffenden Distrikts, und die Verteilung erfolgt auf Grund der numerischen Reihenfolge nach Distrikten.

Der Verkauf und die Verteilung der Waggons für die der Kuralkasse der Volksbanken, den Getreidehändlern und den Müllern zugeteilten Quote geschieht auf Grund der Listen dieser Kategorie und in Gemäßheit der dem Zentralausschuß mitgeteilten Normen. Die in den Bahnhöfen und in den Häfen befindlichen Getreidelagerhäuser der rumänischen Eisenbahnen und der rumänischen Flußschiffahrtsgesellschaft bleiben zur ausschließlichen Verfügung des Zentralausschusses, und die Beziehungen des Ausschusses einer-